



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.23.05

250. Vergleichende Prüfung
„Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)

Schlussbericht
für den
Rheingau-Taunus-Kreis

3. April 2025

250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“

nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung

kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

im Auftrag

des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Schlussbericht

für den

Rheingau-Taunus-Kreis

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung: Idstein

Handelsregister: Wiesbaden HRB 16538

250@pup-gruppe.de

www.pup-gruppe.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I

Ansichtenverzeichnis III

Gliederung der Anlagen VI

Abkürzungsverzeichnis VII

1. Überblick 1

1.1 Ziel der Prüfung 1

1.2 Prüfungsvolumen 2

1.3 Allgemeine Strukturdaten 2

1.4 Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) 4

1.5 Rückstände 6

1.6 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse 6

1.6.1 Resilienz und Zivilschutz 6

1.6.2 Haushaltslage und Haushaltsstruktur 10

1.6.3 Nachhaltigkeitsmanagement 10

1.6.4 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen 11

1.6.5 Rechtliche Feststellungen und Aufstellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 11

2. Auftrag und Prüfungsverlauf 12

2.1 Prüfungsverlauf 12

2.2 Prüfungsmethodik 13

3. Zusammenfassender Bericht 14

4. Ausgewählte Aufgabenbereiche des kommunalen Resilienzmanagements 15

4.1 Resilienzstrategie Land Hessen 15

4.2 Kommunaler Zivilschutz 18

4.3 Resilienz (Katastrophen- und Zivilschutz) an Schulen 20

4.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Organisation des Zivil- und
Katastrophenschutzes an Schulen 20

4.3.2 Kennzahlenvergleich Zivil- und Katastrophenschutz an weiterführenden
Schulen 22

4.3.3 Resilienzmanagement an Schulen 28

4.4 Kommunaler Katastrophenschutz 30

4.4.1 Aufbau Katastrophenschutz 30

4.4.2 Ergebnisrechnung und Kennzahlen je Einwohner 33

4.4.3 Die Feuerwehren im Katastrophenschutz 35

4.4.4 Bundesweiter Warntag 12. September 2024 40

4.5 Kommunaler Hochwasserschutz 43

4.5.1 Begriffsbestimmung 43

4.5.2 Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten und Handlungsoptionen der
Landkreise 43

4.5.3 Ergebnisrechnung und Kennzahlen je Einwohner 44

4.5.4 Befragung zu ausgewählten Themenschwerpunkten 45

4.5.5 Hochwasserrelevante Ereignisse 46

4.5.6 Exemplarische bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz und
interkommunale Zusammenarbeit - Best Practice 47

4.5.7	Information an die Bürger und erhöhte Eigenvorsorge	53
4.5.8	Fazit und generelle Empfehlungen.....	53
4.6	Kommunale IT-Sicherheit	54
4.6.1	Abfragen zum IT-Sicherheitsniveau	54
4.6.2	Best-Practice: interkommunale Informationssicherheitsstelle des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	57
4.7	Geflüchtete Menschen und Integration.....	58
4.7.1	Ausgangslage und rechtlicher Überblick	58
4.7.2	Abbildung im Haushalt und erste Analyse.....	61
4.7.3	Ankunft der geflüchteten Menschen	67
4.7.4	Ankunft der Geflüchteten und direkte Aufwendungen.....	70
4.7.5	Integration der Geflüchteten und Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine	73
4.7.6	Verbesserungspotenziale	80
5.	Haushaltsslage und Haushaltsstruktur	85
5.1	Grundlagen der Haushaltsführung.....	85
5.2	Haushaltsaufstellung.....	85
5.3	Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltsslage	85
5.4	Zusammenfassende Bewertung der Haushaltsslage für den Prüfungszeitraum 2019 bis 2023.....	88
5.5	Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung	93
5.6	Schulden und Zinsaufwendungen	97
5.7	Bilanzanalyse	103
6.	Nachhaltigkeitsmanagement	109
6.1	Vorgehensweise und Untersuchungsgegenstand	109
6.2	Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen (SDG)	110
6.3	Best-Practice: Kennzahlenreader des Landkreises Offenbach	111
7.	Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	114
7.1	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung und unterjährige Berichterstattung	114
7.2	Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	115
7.3	Internes Kontrollsystem (IKS)	117
7.3.1	IKS Finanzmanagement und Kasse	117
7.3.2	IKS Subsysteme	120
7.4	Nachschau	122
8.	Beurteilung Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement im Kontext der Haushaltsslage	123
9.	Schlussbemerkung	128

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Quervergleich - Allgemeine Strukturdaten	2
Ansicht 2: Wanderbewegungen (Zuzug) über Kreisgrenzen nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer	3
Ansicht 3: Wanderbewegungen über Kreisgrenzen hinweg (Saldo Zu- und Wegzug) nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer	4
Ansicht 4: Rheingau-Taunus-Kreis - Ergebnisverbesserungspotenziale 2023	5
Ansicht 5: Resilienzstrategie des Landes Hessen	16
Ansicht 6: Resilienzkreislauf im Sinne des Risiko- und Krisenmanagements	17
Ansicht 7: Rechtsvorschriften - Zivilschutz mit Stand 30.09.2024	18
Ansicht 8: Quervergleich - Kommunaler Zivilschutz	19
Ansicht 9: Quervergleich - Schüler und Nettogrundfläche der weiterführenden Schulen 2023	22
Ansicht 10: Quervergleich - weiterführende Schulen mit Schutzräumen 2023	23
Ansicht 11: Quervergleich - weiterführende Schulen mit Notstromversorgung für den Schulbetrieb	24
Ansicht 12: Quervergleich - weiterführende Schulen mit Brandschutzbegehungen	25
Ansicht 13: Quervergleich - Schulen mit Zugangsbeschränkungen 2023	25
Ansicht 14: Im Notfall eingesetzte Kommunikationsmittel	27
Ansicht 15: So ist der Katastrophenschutz in Hessen organisiert	32
Ansicht 16: Brand-, Katastrophen-, und Zivilschutz sowie Rettungsdienst und Leitstelle	33
Ansicht 17: Entwicklung der Personalaufwendungen Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Leitstelle	34
Ansicht 18: Florix-Auswertung 2023 - Grunddaten	36
Ansicht 19: Einsatzkräfte, Einsätze und Übungsdienst im Verhältnis zu Einwohnerzahl oder Einsatzkräften	37
Ansicht 20: Zahl der Katastrophenschutzübungen 2019 bis 2023	39
Ansicht 21: Quervergleich - Erhebungen zum bundesweiten Warntag 12.09.2024	41
Ansicht 22: Warnungen der Bevölkerung 2023	42
Ansicht 23: Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Hochwasserschutzes mit Stand 30.09.2024	44
Ansicht 24: Quervergleich - Ergebnisrechnung Untere Wasserbehörde	45
Ansicht 25: Quervergleich - Kommunaler Umgang mit Hochwasser- und Starkregenereignissen	46
Ansicht 26: Aartalsperre, Hochwasserentlastungseinrichtung, eigene Aufnahme, 14. September 2024	49
Ansicht 27: Auskiesung an der Fulda, Freilegung der Kiesschicht, eigene Aufnahme, 16. Oktober 2024	50
Ansicht 28: Kinzigalsperre, Grundablass und Überwachungseinheit, eigene Aufnahme, 17. Oktober 2024	52
Ansicht 29: Quervergleich - Umsetzungsgrad der IT-Sicherheit in den Landkreisen	55
Ansicht 30: Rechts- und Verwaltungsvorschriften - Geflüchtete Menschen mit Stand 30.09.2024	59
Ansicht 31: Schema geflüchtete Menschen und Integration	60
Ansicht 32: Entwicklung der Fehlbeträge in den Sozialen Leistungen	62
Ansicht 33: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen Soziale Leistungen	63
Ansicht 34: Entwicklung der Fehlbeträge der Jugendhilfe	64
Ansicht 35: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der Jugendhilfe	65
Ansicht 36: Ergebnis der mit Flucht zusammenhängenden Produkte im Jahr 2023	66

Ansicht 37: 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" Geflüchtete Menschen und Integration	68
Ansicht 38: 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" Geflüchtete Menschen und Integration	69
Ansicht 39: Unterbringung der Landkreise durch die kreisangehörigen Kommunen.....	70
Ansicht 40: Unterbringungsformen Rheingau-Taunus-Kreis	71
Ansicht 41: Unterbringungsformen in den Landkreisen	71
Ansicht 42: Belegung Rheingau-Taunus-Kreis	72
Ansicht 43: Mieten Rheingau-Taunus-Kreis.....	73
Ansicht 44: Gebührensatzung Rheingau-Taunus-Kreis.....	73
Ansicht 45: Quervergleich - Gebührensatzung der Landkreise	74
Ansicht 46: Standardisiertes Schema für die nachkalkulatorische Ermittlung von Gebühren	75
Ansicht 47: Quervergleich - Gebühren und Gebührenkalkulation der Landkreise.....	77
Ansicht 48: Rheingau-Taunus-Kreis - Integration	78
Ansicht 49: Quervergleich - Integrationsgeschehen in den Landkreisen.....	79
Ansicht 50: Rheingau-Taunus-Kreis - Verbesserungspotenziale	80
Ansicht 51: Allgemeine Erfolgsfaktoren	81
Ansicht 52: Ausländerbehörde - Arbeitsaufkommen / IKS.....	83
Ansicht 53: Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur jährlichen Bewertung der Haushaltslage	87
Ansicht 54: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2019 bis 2023.....	88
Ansicht 55: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage des Rheingau-Taunus-Kreises.....	90
Ansicht 56: Quervergleich - Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau.....	91
Ansicht 57: Rheingau-Taunus-Kreis - Mittelfristige Ergebnisplanung.....	92
Ansicht 58: Quervergleich - Entwicklung der ordentlichen Rücklagen 2023 bis 2027	93
Ansicht 59: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2019 bis 2023	94
Ansicht 60: Rheingau-Taunus-Kreis - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, LWV- und Krankenhausumlage.....	95
Ansicht 61: Quervergleich - Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, LWV- und Krankenhausumlage in € je Einwohner 2023.....	96
Ansicht 62: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2019 bis 2023 in Mio. €	98
Ansicht 63: Quervergleich - Schulden je Einwohner zum 31. Dezember 2023	99
Ansicht 64: Quervergleich - Schulden 2023 und mittlere verfügbare allgemeine Deckungsmittel 2019 bis 2023 je Einwohner sowie Schulden-Einkommensquotient.....	100
Ansicht 65: Quervergleich - Durchschnittlicher rechnerischer Tilgungszeitraum 2019 bis 2023 in Jahren.....	101
Ansicht 66: Quervergleich - Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln (Mittelwert der Jahre 2019 bis 2023)	102
Ansicht 67: Quervergleich - Haushaltsbelastung bei einem veränderten Zinsniveau 2023 in €.....	103
Ansicht 68: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Aktiva der Jahre 2019 bis 2023 in Mio. €	104
Ansicht 69: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Passiva der Jahre 2019 bis 2023 in Mio. € ...	105
Ansicht 70: Rheingau-Taunus-Kreis - Kennzahlen zur Bilanzanalyse 2023.....	106

Ansicht 71: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Ergebnisrechnung der Jahre 2019 bis 2023 in Mio. €	107
Ansicht 72: Rheingau-Taunus-Kreis - Kennzahlen zur Ergebnisrechnung 2023.....	108
Ansicht 73: Quervergleich - Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen	111
Ansicht 74: Standardisiertes Schema für outputorientierte Kennzahlensteuerung.....	113
Ansicht 75: Quervergleich - Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung und unterjährige Berichterstattung 2019-2023	114
Ansicht 76: Rheingau-Taunus-Kreis - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse	116
Ansicht 77: Quervergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse	117
Ansicht 78: Internes Kontrollsystem Kasse	118
Ansicht 79: Quervergleich - Internes Kontrollsystem Kasse	119
Ansicht 80: Internes Kontrollsystem bei Subsystemen - Organisatorische Sicherungsmaßnahmen ..	121
Ansicht 81: Internes Kontrollsystem bei Subsystemen - Kontrollen und weitere Maßnahmen.....	122
Ansicht 82: Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung	123
Ansicht 83: Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 205. Vergleichende Prüfung	123
Ansicht 84: Quervergleich - Reifegrad des kommunalen Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement und Haushaltslage	124

Gliederung der Anlagen

A. <u>Gesonderte Beurteilungskriterien für das Bewertungsprofil</u>	2
B. <u>Haushaltsauswertungen</u>	6
<u>B.1</u> Kommunaler Katastrophenschutz	
<u>B.2</u> Untere Wasserbehörde	
<u>B.3</u> Geflüchtete Menschen und Integration	
C. <u>Nachschau</u>	11
<u>C.1</u> Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung	
<u>C.2</u> Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 205. Vergleichende Prüfung	

Abkürzungsverzeichnis

AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung
AO	Abgabenordnung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BBKG	Gesetz über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EG	Europäische Gemeinschaft
EGovG	E-Government-Gesetz
ESt	Einkommenssteuer
EStG	Einkommenssteuergesetz
EVP	Ergebnisverbesserungspotenzial
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HEAE	Hessische Erstaufnahmeeinrichtung
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HEGovG	Hessisches E-Government-Gesetz
HFAG	Hessisches Finanzausgleichsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
Hj.	Halbjahr
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HMLU	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
HochwSchG	Hochwasserschutzgesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz
Hsrg.	Herausgeber/-in
HWG	Hessisches Wassergesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAnG	Klimaanpassungsgesetz

KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LWV	Landeswohlfahrtsverband
LZ-Drs.	Landtagsdrucksachen
OWB	obere Wasserbehörde
OZG	Onlinezugangsgesetz
SDGs	Sustainable Development Goals
SGB	Sozialgesetzbuch
RL	Richtlinie
RP	Regierungspräsidien
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UWB	untere Wasserbehörde
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VertUGebV HE	Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalenten
WasserZustVO	Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe

1. Überblick

1.1 Ziel der Prüfung

In die 250. Vergleichende Prüfung sind die Landkreise Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Rheingau-Taunus und Wetterau einbezogen.

Die 250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ will aufzeigen, wie die Landkreise auf besondere Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorbereitet sind (Resilienz). Dabei soll außerdem betrachtet werden, inwieweit finanzielle, ökologische und ökonomische Ressourcen nachhaltig verwendet werden und nicht zukünftige Generationen dafür einstehen müssen. Die Landkreise sind dabei in das föderale System eingebunden. Sie arbeiten mit dem Land und den kreisangehörigen Kommunen auf rechtlicher Basis zusammen. Dabei war die Frage der Zuständigkeit zu beachten. Die Untersuchungsgegenstände waren umfangreich. Deswegen konnte auf die Themenbereiche einzig ein Schlaglicht geworfen werden. Die Erhebungen fanden mittels Fragebögen und Interviews statt und wurden um Prüfungen und Besichtigungen vor Ort ergänzt. Auf diese Weise ergibt sich ein Gesamteindruck über den Ist-Zustand der Maßnahmen vor Ort.

Im Einzelnen wurden folgende Prüfungsschwerpunkte analysiert:

- Resilienzmanagement

Zum Resilienzmanagement gehört der Bevölkerungsschutz mit den Themen Zivilschutz, Hochwasserschutz sowie Brand- und Katastrophenschutz. Außerdem wurde untersucht, inwieweit die Landkreise sich als Schulträger resilient gegen Ereignisse aufstellten, die auf die Schulgebäude einwirken. Ein weiterer Untersuchungsgegenstand war die Sicherheit der IT-Systeme.

- Flüchtlingsunterbringung und Integration

Wir untersuchten hier die Unterbringung von Flüchtlingen und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Kreisfinanzen. Die Kriterien waren dabei Aktualität der Gebührensatzung und die Organisation der Ausländerbehörde.

- Beurteilung der Haushaltslage und Nachhaltigkeitsmanagement

Die Haushaltslage wurde für die Jahre 2019 bis 2023 analysiert und auf Basis des „Mehrkostenmodells“ beurteilt. Die Umsetzung des in der Hessischen Landesverfassung verankerten Staatsziels „Nachhaltigkeit“ wurde für ausgewählte Bereiche insbesondere bei den Methoden der Steuerung untersucht. Dabei geht es um die Umsetzung von Zielen und Kennzahlen im Haushalts- und Rechnungswesen.

- Sonstige Prüffelder

Hier wurden insbesondere Bereiche des Internen Kontrollsystem (IKS) und die ordnungsgemäße Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse geprüft.

1.2 Prüfungsvolumen

Bei der 250. Vergleichenden Prüfung "Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise" wurde für den Rheingau-Taunus-Kreis ein Volumen von 398,9 Millionen Euro geprüft. Das war die Summe aller ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisrechnung des Jahres 2023.

1.3 Allgemeine Strukturdaten

Ansicht 1 zeigt die grundlegenden Strukturdaten zum 31. Dezember 2023 im Quervergleich.

Quervergleich - Allgemeine Strukturdaten				
	Einwohner zum 31.12.2023	Bevölkerungs- wachstum von 2014 bis 2023 in Prozent	Fläche in km²	Bevölkerungs- dichte ¹⁾
Landkreise				
Groß-Gerau	281.712	6,3	453,0	622
Hersfeld-Rotenburg	121.348	-3,3	1.097,7	111
Lahn-Dill	258.488	-1,5	1.066,3	242
Main-Kinzig	434.002	2,1	1.397,3	311
Marburg-Biedenkopf	250.441	-2,8	1.262,4	198
Offenbach	364.457	4,0	356,2	1.023
Rheingau-Taunus	189.918	0,8	811,4	234
Wetterau	318.559	1,6	1.100,7	289
Minimum	121.348	-3,3	356,2	111
Median	270.100	1,2	1.082,0	266
Maximum	434.002	6,3	1.397,3	1.023
¹⁾ in Einwohner je km²				
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 1: Quervergleich - Allgemeine Strukturdaten

Ansicht 1 zeigt, dass der Main-Kinzig-Kreis die meisten Einwohner im Quervergleich hatte. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg wies die wenigsten Einwohner im Quervergleich aus. Die Bevölkerungsdichte im Landkreis Offenbach war mit 1.023 Einwohner je Quadratkilometer am höchsten, die Bevölkerungsdichte im Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit 111 Einwohner je Quadratkilometer hingegen am geringsten.

Ansicht 2 zeigt den Zuzug über Kreisgrenzen nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer im Quervergleich. Der Quervergleich zeigt die Entwicklung der Wanderbewegungen über Kreisgrenzen innerhalb der Jahre 2014 bis 2023.

Wanderbewegungen (Zuzug) über Kreisgrenzen (häufigste Herkunftsländer) ¹⁾												
Landkreise	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Anteil	Summe
Groß-Gerau	1.436	3.217	3.571	2.052	2.047	2.048	1.783	2.154	6.894	4.545	10,6%	29.747
Hersfeld-Rotenburg	543	2.540	3.024	1.433	1.497	1.579	1.018	634	3.358	1.314	14,0%	16.940
Lahn-Dill	1.233	3.146	4.257	2.579	2.392	2.084	1.779	2.249	8.419	6.108	13,2%	34.246
Main-Kinzig	2.566	5.102	8.434	3.575	3.178	2.701	2.401	3.068	10.483	7.438	11,3%	48.946
Marburg-Biedenkopf	1.177	5.051	7.762	3.183	3.088	3.182	2.349	3.767	9.228	7.280	18,4%	46.067
Offenbach	2.198	4.711	5.027	2.269	2.460	2.454	2.097	2.395	7.575	5.307	10,0%	36.493
Rheingau-Taunus	808	1.726	2.808	1.628	1.462	1.265	1.078	1.220	5.530	3.924	11,3%	21.449
Wetterau	1.768	5.381	5.817	4.020	3.173	2.849	3.071	4.048	12.085	12.043	17,0%	54.255
Summe	11.729	30.874	40.700	20.739	19.297	18.162	15.576	19.535	63.572	47.959	8,3%	183.871

Quelle: Statistisches Landesamt; ¹⁾ Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien, Türkei, Ukraine, ungeklärt, staatenlos

Ansicht 2: Wanderbewegungen (Zuzug) über Kreisgrenzen nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer

Ansicht 2 zeigt, dass der Wetteraukreis den höchsten Zuzug mit 54.255 Menschen im Quervergleich auswies. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg wies hingegen in Summe den geringsten Zuzug mit 16.940 Menschen im Quervergleich aus. Bezogen auf die Zahl der Einwohner wies der Landkreis Marburg-Biedenkopf den höchsten Wert mit 18,4 Prozent der Bevölkerung auf. Der Rheingau-Taunus-Kreis lag hier mit 17,0 Prozent hinter dem Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Ansicht 3 zeigt die Wanderbewegungen über Kreisgrenzen hinweg (Saldo aus Zu- und Wegzug) nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer im Quervergleich. Der Quervergleich zeigt die Entwicklung der Wanderbewegungen über Kreisgrenzen hinweg innerhalb der Jahre 2014 bis 2023.

Wanderbewegungen über Kreisgrenzen hinweg (Saldo Zu- und Wegzug aus den häufigsten Herkunftsländern) ¹⁾												
Landkreise	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Anteil	Summe
Groß-Gerau	426	2.058	1.488	524	508	365	110	524	4.009	1.893	4,2%	11.905
Hersfeld-Rotenburg	288	1.981	188	103	222	63	-277	174	1.899	343	4,1%	4.984
Lahn-Dill	417	2.108	1.654	522	217	136	94	456	4.414	1.909	4,6%	11.927
Main-Kinzig	777	2.560	4.401	359	232	511	437	1.121	6.697	3.308	4,7%	20.403
Marburg-Biedenkopf	408	3.758	1.448	724	566	534	104	572	3.842	1.263	5,3%	13.219
Offenbach	784	3.273	1.392	385	569	589	412	629	4.748	2.244	4,1%	15.025
Rheingau-Taunus	291	1.062	1.298	180	132	150	15	161	3.105	1.036	3,9%	7.430
Wetterau	589	2.950	1.395	742	172	511	367	369	4.572	1.096	4,0%	12.763
Summe	3.980	19.750	13.264	3.539	2.618	2.859	1.262	4.006	33.286	13.092	2,3%	51.106

Quelle: Statistisches Landesamt; ¹⁾ Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien, Türkei, Ukraine, ungeklärt, staatenlos

Ansicht 3: Wanderbewegungen über Kreisgrenzen hinweg (Saldo Zu- und Wegzug) nach Nationalitäten der häufigsten Herkunftsländer

Ansicht 3 zeigt, dass der Main-Kinzig-Kreis den höchsten Saldo von 20.403 im Quervergleich auswies. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg wies hingegen in Summe den geringsten Saldo im Quervergleich aus. Bezogen auf die Zahl der Einwohner wies der Landkreis Marburg-Biedenkopf den höchsten Wert mit 5,3 Prozent der Bevölkerung auf. Der Rheingau-Taunus-Kreis lag hier mit 3,9 Prozent im Mittelfeld.

1.4 Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)

Ergebnisverbesserungen können die kommunalen Körperschaften mit sachgerechtem und wirtschaftlichem Handeln erreichen. Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen (kostendeckenden Gebühren und angemessene Erträge der wirtschaftlichen Unternehmen¹⁾). Ob und in welchem Umfang die Körperschaften die Ergebnisverbesserungspotenziale ausschöpfen, ist Angelegenheit des politischen Gestaltungswillens in den Körperschaften.

Ansicht 4 zeigt die in der 250. Vergleichenden Prüfung ermittelten Ergebnisverbesserungspotenziale.

¹ § 121 Absatz 8 HGO

Rheingau-Taunus-Kreis - Ergebnisverbesserungspotenziale 2023					
	Landkreis		Minimum	Median	Maximum
	absolut	je Einwohner			
Gebühr Unterkunft	0 €	0 €	0 €	2 €	7 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023

Ansicht 4: Rheingau-Taunus-Kreis - Ergebnisverbesserungspotenziale 2023

Ansicht 4 zeigt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis kein Ergebnisverbesserungspotenzial aufwies.

Das dargestellte Ergebnisverbesserungspotenzial ist im kommunalen Handlungsfeld geflüchtete Menschen und Integration verortet. Es ermittelte sich anhand der jeweiligen Kalkulationen der zu erhebenden Gebühren zur Unterbringung von geflüchteten Menschen. Neben der Einhaltung des § 10 Absatz 2 KAG ist die Aktualität der Kalkulationsgrundlage (u.a. durch Inflationsanpassungen) maßgebend für eine kostendeckende Weiterbelastung von kommunalen Unterbringungskosten. Für eine sachgerechte Kalkulation ist die Aufstellung einer standardisierten Kostenrechnung erforderlich. Die erwartete Über- oder Unterdeckung je Platz und Jahr setzt sich unter anderem aus erwirtschafteten Erträgen aus der Einzelunterbringung abzüglich angefallener direkter und kalkulatorischer Kosten zusammen, welcher auf die tatsächliche Gesamtkapazität pro Kalenderjahr (Maximale Belegungszahl abzüglich tolerierter Leerstand) zu verteilen ist. Sofern kein Kostenausgleich durch andere Stellen vorgenommen wird, sind gerade diese strukturellen Leerstandskosten angesichts stark schwankender Zuweisungsquoten in den Landkreisen im Sinne des § 10 KAG in die Gebührenermittlung mit einzubeziehen.

Im Vergleichsring wiesen sechs Landkreise ein Ergebnisverbesserungspotenzial aufgrund zum Prüfungszeitpunkt veralteter Gebührensatzungen auf.

Im Handlungsfeld geflüchtete Menschen und Integration bestehen grundsätzlich weitere Ergebnisverbesserungspotenziale. Wegen der sehr unterschiedlichen Organisation in den Landkreisen und der nicht einheitlichen Verbuchung der Erträge und der direkten und indirekten Aufwendungen im Rechnungswesen fehlten die Berechnungsgrundlagen, um die Ergebnisverbesserungspotenziale rechnerisch bestimmen zu können (Gliederungspunkt 4.7.1). In den folgenden Bereichen sind Einsparpotenziale vorhanden:

- Die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften ist tendenziell teurer als die Unterbringung in Wohnungen. Die Kosten der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sind regelmäßig höher als die Kosten der Unterkunft die bei den Hilfen SGB II und SGB XII gewährt würden. Die Unterbringungsform kann demnach ein Ergebnisverbesserungspotenzial bewirken.
- Gemeinschaftsunterkünfte dienen teilweise der Unterbringung von integrierten Geflüchteten, die SGB II-Leistungen beziehen, weil nicht ausreichend Wohnraum am Wohnungsmarkt verfügbar ist. Daher liegt in der Gemeinschaftsunterkunft eine Fehlbelegung vor. Selbst bei sachgerechter Gebührenermittlung (vgl. Ansicht 4) verbleibt bei dem jeweiligen Landkreis der Eigenanteil für die

Kosten der Unterkunft von 37,2 Prozent. Die Reduzierung dieser Fehlbelegung stellt deswegen ein Ergebnisverbesserungspotenzial dar.

- Die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte ist ein wichtiger Faktor für die Wirtschaftlichkeit. Leerkosten werden nicht vergütet. Demnach stellen alle Handlungen, die die Belegungsquoten verbessern Ergebnisverbesserungspotenziale dar.

Auch wenn diese Ergebnisverbesserungspotenziale nicht quantifizierbar sind, können die Landkreise ihren Anteil beitragen, diese zu reduzieren. Ein Beitrag ist dabei schon die Herstellung von Transparenz über die angefallenen Kosten.

1.5 Rückstände

Rückstände sind finanzielle Mittel, die nötig sind, um überfällige Handlungen nachzuholen oder bestimmte Standards zu erreichen. Im Rheingau-Taunus-Kreis bestanden keine Rückstände.

1.6 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.6.1 Resilienz und Zivilschutz

- Zivilschutz

Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügte, wie auch die anderen geprüften Landkreise, über einen Zivilschutzbeauftragten. Alle geprüften Körperschaften fokussierten angabegemäß die Sicherstellung der Regierungsfunktion und sahen zumindest teilweise Maßnahmen zur Stromversorgungssicherheit vor. Der Rheingau-Taunus-Kreis sah Maßnahmen zur Stärkung der kritischen Infrastruktur vor. Der Landkreis Groß-Gerau übte Blackout-Szenarien. Positive Beispiele außerhalb des Vergleichs sind der Hochtaunuskreis und die hessische Landeshauptstadt Wiesbaden, welche im Erhebungszeitraum Blackout-Übungen vornahmen.²

Beim Rheingau-Taunus-Kreis war kein Schutzraum vorhanden. Im Quervergleich war der Reifegrad der Resilienz im kommunalen Zivilschutz teilweise schwach ausgeprägt.

Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis, die Bereitstellung von öffentlichen und funktionsfähigen Schutzräumen (ohne Anforderung an die Schutzklassen S1 bis S5) in Notfällen zu prüfen (vgl. Gliederungspunkt 4.2).

- Resilienz und Zivilschutz an Schulen

Bei den Erhebungen zu extremen Wetterlagen gab der Rheingau-Taunus-Kreis an, insbesondere von Starkregen und Stürmen betroffen zu sein. In Notfällen wurde der Schulbetrieb auf digitale Plattformen

² <https://www.hochtaunuskreis.de/Landkreis/Gefahrenabwehr/Katastrophenschutz/Simulations%C3%BCbung-Stromausfall-Taurus-2023/>, abgerufen am 14. November 2024.
https://www.wiesbaden.de/medien/rathausnachrichten/PM_Zielseite.php?showpm=true&pmurl=https://www.wiesbaden.de/guiapplications/newsdesk/publications/Landeshauptstadt_Wiesbaden/141010100000474945.php, abgerufen am 14. November 2024.

verlagert. Hitze und Klimawandel begegnete der Rheingau-Taunus-Kreis angabegemäß mit entsprechenden der Ausstattung in den Schulen. Die Trinkwasserversorgung in den Schulen wurde angabegemäß durch die sukzessive Aufstellung von Wasserspendern flächendeckend sichergestellt. Neben sukzessiv nachgelagerten Verbesserungen der Energieeffizienz sah der Landkreis auch weitere Maßnahmen bei Neubauten und bestehenden Bauten vor. Der Rheingau-Taunus-Kreis kooperierte mit der Polizei im Hinblick auf die Sicherheits- und Meldemaßnahmen. Konkreten Verbesserungsbedarf sah der Landkreis lediglich auf anderen Verwaltungs- und Zuständigkeitsebenen im Hinblick auf die Zusammenarbeit. Im Quervergleich war der Reifegrad der Resilienz an Schulen eher schwach ausgeprägt.

In Anlehnung an die Kooperation mit dem ukrainischen Rechnungshof wurden standardisierte Untersuchungen zum Umsetzungs- und Vorbereitungsgrad von ausgewählten Maßnahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes vorgenommen. Im Fokus der Erhebungen standen unter anderem Schutzräume, Notstromversorgung, Brandschutz und Zugangsbeschränkungen an weiterführenden Schulen. Im Quervergleich waren Brandschutzmaßnahmen flächendeckend umgesetzt. Schutzräume im Sinne des Zivilschutzes mit einer Schutzklasse S1 bis S5 waren nicht vorhanden oder nicht in Betrieb. Eine Notstromversorgung an weiterführenden Schulen war im Quervergleich angabegemäß nicht vorhanden. Darüber hinaus fehlten geeignete Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Angriffsszenarien.

Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis, wesentliche Informations-, Schulungs- und Ausstattungsdefizite in dargestellten Teilbereichen und -feldern zeitnah abzubauen (vgl. Gliederungspunkt 4.3).

- Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz in Hessen ist durch ein abgestuftes System organisiert, dass die Aufgabenverteilung zwischen dem Land Hessen, den Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden regelt. Insofern obliegt den Landkreisen die operative Umsetzung (u.a. Erstellung Alarm- und Einsatzpläne, Koordination örtlicher Einsatzkräfte) auf Kreisebene. Kreisangehörige Städte und Gemeinden tragen die unmittelbare Verantwortung für die Gefahrenabwehr vor Ort (Bereitstellung der örtlichen Feuerwehren / Katastrophenschutzzüge zur Vornahme von Erstmaßnahmen bei Schadenslagen sowie Aufrechterhaltung lebenswichtiger Infrastrukturen).

Im Rheingau-Taunus-Kreis leisteten je Einsatzkraft im Jahr 91 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit. Das war der höchste Wert im Quervergleich. Es wurden insgesamt 154.599 Stunden geübt. Es ergaben sich 55.405 Stunden Einsatzzeit für Brand und Hilfeleistungen. Der Landkreis koordinierte die Einsätze und Übungen. Die Landkreise übten unterschiedlich oft und im unterschiedlichem Umfang. Beim Rheingau-Taunus-Kreis fanden häufig Stabsübungen, Stabsrahmenübungen und Rahmenübungen statt. Eine Vollübung wurde im Prüfungszeitraum nicht vorgenommen. Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis eine Vollübung in den nächsten Jahren vorzusehen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis wandte insgesamt 2,8 Mio. Euro auf, das waren 14,8 Euro je Einwohner. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier die Aufwendungen für die Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums enthalten waren. 2023 betrugen die Personalkosten 14,0 Euro je Einwohner. Sie waren im Prüfungszeitraum

um 39 Prozent angestiegen. Das zeigt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis mehr in die Personalausstattung investierte als 2019.

Den bundesweiten Warntag am 12. September 2024 schätzte der Rheingau-Taunus-Kreis als Erfolg ein. Verbesserungsbedarf sah der Landkreis bei der Erstellung eines kreisweiten Warnmittelkatasters (vgl. Gliederungspunkt 4.4). Der Rheingau-Taunus-Kreis warnte regelmäßig über Social-Media. Dadurch stellte der Rheingau-Taunus-Kreis eine flächendeckende Information der Bevölkerung und damit einen wichtigen Baustein des Katastrophenschutzes sicher.

Der Katastrophenschutz war bei allen geprüften Körperschaften sachgerecht aufgestellt und wies insgesamt einen hohen Reifegrad der Resilienz auf. Die Kommunikationswege waren etabliert, Brand- und Katastrophenschutz waren funktionsfähig und adäquat organisiert. Die Zusammenarbeit mit den Leitstellen lief problemlos. Die Erfahrungen mit dem bundesweiten Warntag am 12. September 2024 waren bei den geprüften Körperschaften positiv.

- Hochwasserschutz

Beim kommunalen Hochwasserschutz bestanden eingeschränkte Zuständigkeiten der Landkreise. Dennoch ließen sich vier Best-Practice Fälle im Hinblick auf Maßnahmen des baulichen Hochwasserschutzes hervorheben. Das interkommunale Hochwasserrückhaltebecken "Breidenstein/Perf" im Landkreis Marburg-Biedenkopf entstand innerhalb kurzer Planung. Die privatwirtschaftliche Auskiesung und Renaturierung an der Fulda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und die Talsperren im Lahn-Dill- und Main-Kinzig-Kreis sind Positiv-Beispiele für interkommunale Zusammenarbeit und Synergien (vgl. Gliederungspunkt 4.5).

- IT Sicherheit

Der Rheingau-Taunus-Kreis nahm Maßnahmen zur IT-Sicherheit vor. Penetrationstests, Mitarbeitertraining / Phishing Tests und den KDLZ-CS Cybersicherheitscheck. Darknet-Checks nahm der Rheingau-Taunus-Kreis nicht vor.

Die Landkreise setzten unterschiedliche Schwerpunkte. Die dargestellten Punkte können nur eine Strichprobe darstellen. Die Landkreise nahmen neben den dargestellten IT-Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig weitere Maßnahmen fortlaufend wahr. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass die Bedrohungslage sich stetig veränderte und demnach die nötigen Instrumente zur IT-Sicherheit ebenfalls stetig angepasst werden mussten.

Der Reifegrad der Resilienz in der kommunalen IT-Sicherheit war im Vergleichsring teilweise schwach ausgeprägt. Der Rheingau-Taunus-Kreis beschäftigte sich mit dem Thema IT-Sicherheit und war für die Risiken teilweise sensibilisiert. Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis weitere Maßnahmen zur IT-Sicherheit zu etablieren und regelmäßig zu wiederholen, um zunehmenden Angriffs- und Sabotagerisiken begegnen zu können (vgl. Gliederungspunkt 4.6.1).

- Geflüchtete Menschen und Integration

Angesichts verschiedener Konzepte und Maßnahmen zur Bewältigung der enormen Herausforderungen in dem Bereich geflüchtete Menschen und Integration ergab sich keine einheitliche Vorgehensweise im Quervergleich. Dies betraf auch die Finanzbuchhaltung der geprüften Körperschaften. Kostenkalkulationen waren deswegen intransparent. Die Behebung des Mangels an Wohnraum und die Überwindung von Sprachbarrieren sowie die Arbeitsvermittlung nannten die Landkreise als wichtige Verbesserungspotentiale. Diese Aufgaben lagen jedoch nicht oder nicht allein in der Zuständigkeit der Landkreise.

Prognosen zur Anzahl von geflüchteten Menschen, die unterzubringen sind, kann ein Landkreis nicht leisten. Die stark schwankenden Ströme geflüchteter Menschen sorgen entweder für Überbelegung oder Leerstand. Angesichts der zugrundeliegenden Dynamik ergeben sich kaum Reaktionsmöglichkeiten für die Landkreise. Insofern ist der Reifegrad der Resilienz bei allen Landkreisen als eher schwach ausgeprägt einzustufen.

Wir haben das Handlungsfeld Geflüchtete Menschen und Integration nicht nur aus Landkreissicht, sondern auch aus Sicht der Städte und Gemeinden beleuchtet (246. und 248. Vergleichende Prüfung). Dadurch waren Aussagen auch für einzelne kreisangehörige Städte und Gemeinden möglich.

In den Haushaltsbereichen, die direkt mit der Flucht zusammenhingen, wie Unterkunft, Sozialarbeit oder Ausländerbehörde ergab sich für den Rheingau-Taunus-Kreis 2023 eine Belastung von 8,1 Millionen Euro Euro (Gliederungspunkt 4.7.2).

Der Rheingau-Taunus-Kreis brachte die geflüchteten Menschen in eigener Regie unter und wies sie nicht an die kreisangehörigen Kommunen zu. Der Rheingau-Taunus-Kreis unterhielt Gemeinschaftsunterkünfte und Containeranlagen. In Einzelfällen wurden private Häuser oder Wohnungen für die Unterbringung angemietet. Als Notunterkünfte dienten zwei Sporthallen. Es verblieb ein Anteil von Menschen auch nach Ihrer Anerkennung in den Unterkünften (Fehlbelegung). Für diese Menschen bestand eine Gebührensatzung. Im Rheingau-Taunus-Kreis lag die Benutzungsgebühr bei 396 Euro je Monat. Die Gebührensatzung war seit 1. Januar 2023 in Kraft (Gliederungspunkt 4.7.5). Der Rheingau-Taunus-Kreis aktualisierte die Gebühr auf 592 Euro zum 1. Januar 2025.

Der Rheingau-Taunus-Kreis bot für die Integration der geflüchteten Menschen Programme an. Verbesserungspotenziale sah der Landkreis bei der Planung der Zuweisungen in den Landkreis und bei der Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt durch Sprachförderung. Diese Verbesserungspotenziale sahen auch die anderen Landkreise (Gliederungspunkt 4.7.5).

Bei der Ausländerbehörde waren 17 Prozent der Stellen des Stellenbesetzungsplans unbesetzt. Als Bearbeitungssoftware war das Produkt KM-Ausländer im Einsatz. Die Landkreise berichteten hier über Schwierigkeiten mit der Anwendung. Gleichzeitig werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen fortwährend überarbeitet und erweitert. Ein Vier-Augen-Prinzip in der Sachbearbeitung unterstützte die Software KM-Ausländer nicht. Ein Vier-Augen-Prinzip war anderweitig eingerichtet. Die geschilderten Faktoren begünstigen dolose Handlungen. Das Arbeitsaufkommen in den Ausländerbehörden war hoch. Wir empfehlen dem

Rheingau-Taunus-Kreis dennoch, das vorhandene IKS auszubauen und freiwerdende Stellen zu besetzen. Auf die Zahl von Gesetzesänderungen hat der Landkreis keinen Einfluss, aber auf die Auswahl und die Konfiguration geeigneter Softwareprogramme (Gliederungspunkt 4.7.6).

1.6.2 Haushaltslage und Haushaltsstruktur

Der Rheingau-Taunus-Kreis hatte in den Jahren 2019 bis 2023 ein positives ordentliches Ergebnis. Die Haushaltslage war insgesamt für den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2023 als stabil zu bewerten (vgl. Gliederungspunkt 5.4). Der Landkreis gab an, dass sich die Haushaltslage ab 2024 drastisch verschlechtere. Der voraussichtliche Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf 6,3 Millionen Euro, der vorläufige Zahlungsmittelbedarf in der Finanzrechnung auf 10,2 Millionen Euro. Der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt nach Beschluss des Haushaltsplans 2025 im Kreistag am 24. Februar 2025 beläuft sich auf 24,3 Millionen Euro. Der Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt beläuft sich auf 30,8 Millionen Euro.

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (Allgemeine Deckungsmittel abzüglich Umlagen) lagen im Jahr 2023 bei insgesamt 180,6 Millionen Euro und 951 Euro je Einwohner. Im Quervergleich war dies ein Wert im Bereich des Median des Quervergleichs (vgl. Gliederungspunkt 5.5).

Die Schulden beliefen sich in dem Rheingau-Taunus-Kreis auf 118,7 Millionen Euro und lagen mit 625 Euro je Einwohner unter dem Median (836 Euro je Einwohner) des Quervergleichs (vgl. Gliederungspunkt 5.6).

Die rechnerische Tilgungsdauer der investiven Schulden belief sich auf 12,6 Jahre. Die Warngrenze von 20 Jahren³ für die rechnerische Tilgungsdauer wurde im Rheingau-Taunus-Kreis nicht überschritten. Dies erachten wir als sachgerecht (vgl. Gliederungspunkt 5.6).

Der Zinsaufwand im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lag im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 bei dem Rheingau-Taunus-Kreis 2,2 Prozent. Die Warngrenze von 8 Prozent⁴ für die Zinsaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 wurde nicht überschritten. Dies erachten wir als sachgerecht (vgl. Gliederungspunkt 5.6).

1.6.3 Nachhaltigkeitsmanagement

Der Rheingau-Taunus-Kreis nutzte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine outputorientierte Kennzahlen, um eigene Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen. Er nahm zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen unterjähriges Monitoring zu den Themengebieten der Nachhaltigkeit vor. Er verwendete eine Kennzahlendarstellung im Jahresabschluss. Konkrete Maßnahmen zur Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen waren zum Erhebungszeitraum vorgesehen und geplant.

³ Vgl. 30. Vergleichende Prüfung "Konsolidierung II" im sechsten (außerordentlichen) zusammenfassenden Bericht vom September 1998, Landtagsdrucksache 14/4150, S. 28 ff.

⁴ Vgl. 150. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2011: Landkreise" im dreiundzwanzigsten zusammenfassenden Bericht vom 17. Oktober 2012, Landtagsdrucksache 18/5913 S. 53 f.

Aufgrund des schwach ausgeprägten Reifegrads des kommunalen Nachhaltigkeitsmanagement im Vergleichsring, bestärken wir den Rheingau-Taunus-Kreis weiterhin individuelle Ziele zu definieren und Kennzahlen für eine outputorientierte Steuerung in den Haushaltsplan zu integrieren. Darüber hinaus sollte weiterhin die Entwicklung im unterjährigen Monitoring sowie im Jahresabschluss abgebildet werden (vgl. Gliederungspunkt 6.2).

1.6.4 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

- Internes Kontrollsystem (IKS)

Beim Rheingau-Taunus-Kreis ergaben sich beim IKS Finanzmanagement und Kasse Beanstandungen bei den angemessenen Zugriffsrechten und der Dokumentation. Das Vier-Augen-Prinzip war eingehalten. Die Administratorenrechte waren ausreichend eingeschränkt. Beim IKS Subsysteme ergaben sich insbesondere Beanstandungen bei der Personalabrechnung. Hier war die Funktionstrennung als teilweise sachgerecht zu beurteilen. Der Bereich Personalabrechnung legte keine Dokumentation zum IKS vor (vgl. Gliederungspunkt 7.3).

- Nachschau

Die Nachschau betraf die Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Landkreise“ und für die 205. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Verkehrsgesellschaften II“. Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt. Dreizehn Empfehlungen wurden nicht umgesetzt. Eine detaillierte Aufstellung über den Stand der Umsetzung ist dem Gliederungspunkt 7.4 zu entnehmen.

1.6.5 Rechtliche Feststellungen und Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Der Rheingau-Taunus-Kreis konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 5 HGO teilweise einhalten. Der Jahresabschluss 2023 wurde am 18. November 2024 aufgestellt und am 9. Dezember 2024 dem Kreistag zur Kenntnis gegeben. Der Jahresabschluss 2022 war weder geprüft noch beschlossen (vgl. Gliederungspunkt 7.2).

Der Rheingau-Taunus-Kreis erstellte von 2019 bis 2023 jährlich einen Bericht im Sinne des § 28 GemHVO für die Gremien (vgl. Gliederungspunkt 7.1).

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

2.1 Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 708) die 250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ bei den acht Landkreisen Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Rheingau-Taunus sowie Wetterau durchzuführen.

Dem Rheingau-Taunus-Kreis wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 18. Dezember 2023 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in welcher der Rheingau-Taunus-Kreis über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 19. Januar 2024 statt. Wir prüften den Rheingau-Taunus-Kreis vor Ort in der Zeit vom 22. Januar 2024 bis zum 9. Februar 2024. Nacherhebungen fanden vom 7. bis zum 25. Oktober 2024 statt.

Die örtlichen Erhebungen bei den Vergleichskreisen begannen im Januar 2024. Die letzten Prüfungen fanden im September 2024 statt. Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand der jeweiligen Landkreise zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Landkreise geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| • der Überörtlichen Prüfung | Herr RD Gierer |
| • des Rheingau-Taunus-Kreises | Herr OAR Krähling, |
| • und des Prüfungsbeauftragten | Herr WP/StB Weimar. |

Der Projektleiter des Rheingau-Taunus-Kreises, Herr Krähling, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten. Die Überörtliche Prüfung hat uns beauftragt, in diesen Bericht die Grunddaten aller an der 250. Vergleichenden Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ beteiligten Landkreise in einem Anlagenband aufzunehmen.

Die Erörterungsbesprechung bei dem Rheingau-Taunus-Kreis fand am 23. September 2024 statt. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt der Rheingau-Taunus-Kreis mit Schreiben vom 16. Dezember 2024. Die Interimbesprechung fand am 30. Januar 2025 beim Rheingau-Taunus-Kreis statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 24. Februar 2025 mit Frist zur Stellungnahme bis 21. März 2025 zugeleitet. Der Rheingau-Taunus-Kreis nahm dazu unter dem 19. März 2025 Stellung. Der Rheingau-Taunus-Kreis verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

2.2 Prüfungsmethodik

Nach dem ÜPKKG ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Vergleich mit anderen Landkreisen herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie dem jeweiligen Landkreis anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance zu eröffnen, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Landkreisen lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen.

- Datengrundlage

Als primäre Datengrundlage (neben den Jahren 2019 bis 2022) dienten die Rechnungswesendaten des Haushaltsjahres 2023. Die einzelnen Produkte beziehungsweise Kostenstellen der Landkreise wurden aufgrund des Quervergleichs einer übergreifenden (einheitlichen) Produktstruktur zugeordnet, wobei einzelne Produkte zusammengefasst wurden. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen sind dabei vereinheitlicht worden. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen. Die Einwohnerzahl, die als Bezugsgröße herangezogen wurde, basiert auf den veröffentlichten Daten des Hessischen Statistischen Landesamts vom 31. Dezember 2023.

Die Einbuchungen und die Anpassungen der internen Leistungsverrechnung wurden mit dem Rheingau-Taunus-Kreis abgestimmt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Bericht auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 250. Vergleichenden Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ werden voraussichtlich in den 41. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2025) an den Hessischen Landtag aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll Ende des Jahres 2025 erscheinen. Er wird im Internet unter www.rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

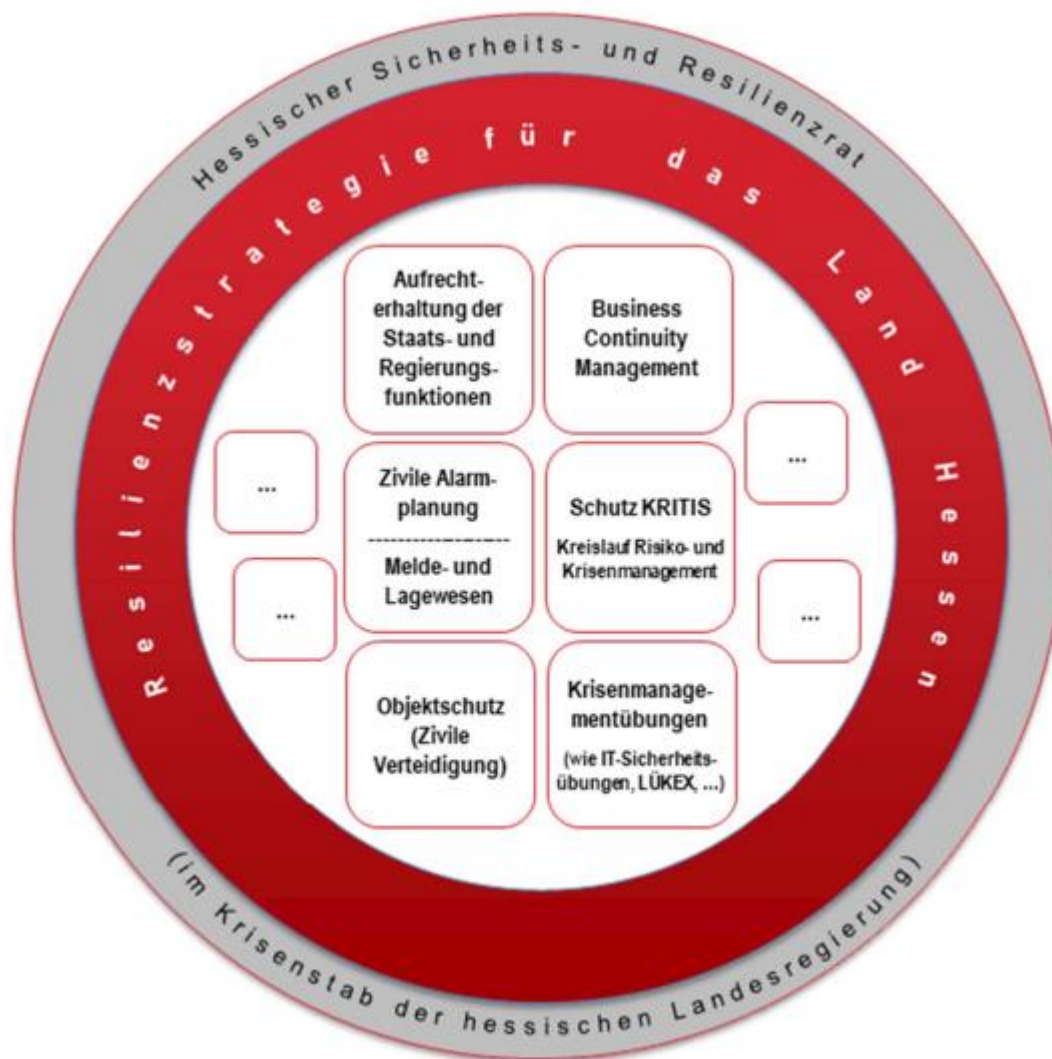
4. Ausgewählte Aufgabenbereiche des kommunalen Resilienzmanagements

In den letzten Jahren standen die hessischen Landkreise vor großen Herausforderungen und werden durch Klimawandel, demografische Verwerfungen und globale Krisen auch in der Zukunft mit Herausforderungen konfrontiert sein. Daher wurden in den nachstehenden Gliederungspunkten 4.1 bis 4.7 ausgewählte Aufgabenbereiche des kommunalen Resilienzmanagements dargestellt und untersucht. Diese umfassen die Resilienzstrategie des Landes Hessen, Zivil-, Katastrophen- und Hochwasserschutz, Resilienz an Schulen und IT-Sicherheit sowie geflüchtete Menschen und Integration.

4.1 Resilienzstrategie Land Hessen

Die Resilienzstrategie des Landes Hessen dient der Sicherstellung kommunaler Resilienzmaßnahmen einschließlich der Sensibilisierung der Zivilgesellschaft. Die Hessische Resilienzstrategie wurde 2023 vom Hessischen Sicherheits- und Resilienzrat erarbeitet und Ende 2023 durch das Kabinett beschlossen. Sie verknüpft bestehende Aktivitäten des Krisenmanagements. Wesentliches Beispiel für die Klammerfunktion der Resilienzstrategie ist das Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Spannungs- und Verteidigungsfall, die Zivile Alarmplanung, das Business Continuity Management (BCM), den Schutz Kritischer Infrastrukturen sowie Krisenmanagementübungen wie die LÜKEX (Länder- und Ressortübergreifende Krisenmanagementübungen (EXercise)).

Ansicht 5 stellt die Resilienzstrategie des Landes Hessen dar.



Quelle: HMdIS

Ansicht 5: Resilienzstrategie des Landes Hessens

Zur Stärkung der Resilienz orientiert sich die hessische Landesregierung an einschlägigen Leitlinien. Infolge der letztjährigen Krisen entwickelte die Hessische Landesregierung ressortübergreifende Krisenmanagementstrukturen, um Vulnerabilitäten zu identifizieren, Defizite zu beheben und Präventivmaßnahmen vorzunehmen. Die hessische Landesregierung definiert Risiko- und Krisenmanagement als Resilienzkreislauf. Ansicht 6 stellt den Resilienzkreislauf im Sinne des hessischen Risiko- und Krisenmanagements dar.

5 https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2024-01/resilienz-strategie-he_veroeffentlichte_fassung.pdf, abgerufen am 8. November 2024.



Ansicht 6: Resilienzzyklus im Sinne des Risiko- und Krisenmanagements⁶

Wesentliche Aspekte des hessischen Risiko- und Krisenmanagements sind Prävention, Vorbereitung, Reaktion und Anpassung an die jeweils neue Ausgangslage. Mit dem Risiko- und Krisenmanagement verfolgt die hessische Landesregierung einen lernenden Ansatz zur Steigerung von Resilienz gegenüber verschiedenen Krisenszenarien. Diese Bedrohungsszenarien umfassen sowohl weltweite Pandemien und Kriege in Europa, als auch Hitzeperioden, Hochwasser- und Unwetterereignisse, flächendeckende Stromausfälle oder Cyberangriffe. Diese betreffen auch physisch die Anlagen und Netze in Deutschland. Die Motive sind vielfältig. Sie reichen von Kriminalität über politische Ziele bis hin zur hybriden Kriegsführung.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine stellt eine sicherheitspolitische Zeitenwende dar. Die offenkundige Infragestellung der europäischen Nachkriegsordnung sowie eines normbasierten internationalen Systems durch die russische Regierung birgt die Notwendigkeit, die militärische Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland auf den Prüfstand zu stellen und Ausstattung sowie Einsatzfähigkeit der Bundeswehr umfänglich zu stärken. Darüber hinaus ist notwendig, die Einsatzfähigkeit des Zivil- und Katastrophenschutzes auf Bundes- und Landesebene sowie die Resilienzen

⁶ <https://www.katrima.de/DE/Ansatz/ansatz.html>, abgerufen am 8. November 2024.

in Wirtschaft, Verkehr, Kommunikation und digitaler Infrastruktur sowie Energie- und Lebensmittelversorgung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Wesentliches Ziel ist die gesamtgesellschaftliche Steigerung der Resilienz des Landes Hessen und seiner Bürger.⁷

4.2 Kommunaler Zivilschutz

Die allgemeinen Vorschriften zum nationalen Zivilschutz sind im Grundgesetz (GG)⁸ definiert. Ergänzend dazu kommen das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe (ZSKG)⁹ und das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBKG)¹⁰ zur Anwendung. Der hessische Zivilschutz ist im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)¹¹ verankert. Wesentliche Aufgaben des Zivilschutzes sind der Schutz von ziviler Infrastruktur sowie die Minimierung der Auswirkungen von Krieg und Katastrophen. Die Zuständigkeiten innerhalb des Zivilschutzes sind auf verschiedenen Verwaltungsebenen sowie auf Landes- und kommunaler Ebene gemäß ZSKG zugewiesen und definiert. Ansicht 7 zeigt eine Übersicht der wesentlichen Rechtsvorschriften des Zivilschutzes.

Rechtsvorschriften - Zivilschutz mit Stand 30.09.2024	
	
Bundesgesetz: GG ZSKG BBKG	Landesgesetz: HBKG
Quelle: Eigene Darstellung	

Ansicht 7: Rechtsvorschriften - Zivilschutz mit Stand 30.09.2024

Im Zuge der Erhebungen wurden Befragungen zum Zivilschutz des kommunalen Resilienzmanagement vorgenommen. Der Fragenkatalog zum Zivilschutz ist Ansicht 8 zu entnehmen.

7 Quelle: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2024-01/resilienz-strategie-he_veroeffentlichte_fassung.pdf, abgerufen am 28.10.2024.

8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

9 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

10 Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630), das zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

11 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).

Quervergleich - Kommunalen Zivilschutz				
Landkreise	Vorhandensein eines Zivilschutzbeauftragten	Vorhandensein von öffentlichen Schutzräumen	Konkrete Planung von Maßnahmen zur Versorgungssicherheit ¹	Interkommunale Zusammenarbeit
Groß-Gerau	✓	●	✓	✓
Hersfeld-Rotenburg	✓	●	✓	✓
Lahn-Dill	✓	⊖	⊖	⊖
Main-Kinzig	✓	●	⊖	⊖
Marburg-Biedenkopf	✓	●	✓	●
Offenbach	✓	●	⊖	●
Rheingau-Taunus	✓	●	✓	⊖
Wetterau	✓	●	✓	✓

¹ Stromausfallkonzepte (u.a.: Notstromaggregate einschl. Versorgungssicherstellung Treibstoff) und Stärkung KRITIS

✓ = ja, ⊖ = teilweise, ● = nein, - = keine Angabe

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 8: Quervergleich - Kommunalen Zivilschutz

Im Quervergleich verfügten alle geprüften Körperschaften angabegemäß über einen Zivilschutzbeauftragten. Des Weiteren fokussierten alle geprüften Körperschaften nach eigenen Angaben die Sicherstellung der Regierungsfunktion. Lediglich ein Landkreis verfügte teilweise angabegemäß über Schutzmöglichkeiten wie Bunker oder Schutzräume. Angabegemäß sahen zumindest teilweise alle der geprüften Körperschaften Maßnahmen zur Stromversorgungssicherheit vor. Angabegemäß planten knapp drei Viertel der Landkreise Maßnahmen zur interkommunalen Zusammenarbeit. Neben dem Landkreis Marburg-Biedenkopf sah der Landkreis Offenbach keine interkommunale Zusammenarbeit vor.

Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügte angabegemäß über keinen Schutzraum. Der Rheingau-Taunus-Kreis befasste sich insbesondere mit der Stärkung der kritischen Infrastrukturen, unter anderem auch mit der Versorgungssicherheit mit Strom. Ende 2024 wurde hierzu ein Vertrag über ein kooperatives Forschungsprojekt mit dem Bildungszentrum für Gefahrenabwehr und Krisenmanagement (BZGK) der Hochschule Fresenius abgeschlossen. Im Rahmen des auf 15 Monate angelegten Projektes wird das BZGK, gemeinsam mit dem RTK, verschiedene Fragestellungen zum Thema „langanhaltender, flächendeckender Stromausfall (Blackout)“ bearbeiten. Projektziel ist die Ableitung einer konkreten Maßnahmenplanung für den Landkreis. Der Rheingau-Taunus-Kreis strebte angabegemäß interkommunale Zusammenarbeit für den Bereich Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen an. Daher wurde der Landkreis mit teilweise bewertet.

Die Erhebungen zum Zivilschutz verdeutlichen nochmals die Relevanz von kommunalem Zivilschutz. Sachgerechter Zivilschutz im kommunalen Resilienzmanagement umfasst neben der Tätigkeit von Zivilschutzbeauftragten ferner Maßnahmen zur Sicherstellung der Regierungsfunktion. Dies schließt Maßnahmen zur Stromversorgungssicherheit ein. Die realen Risikoszenarien zur Versorgungssicherheit stellen die Landkreise vor enorme Herausforderungen. Zuletzt berichteten kreisangehörige Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises von Stromausfällen.¹² Positiv-Beispiele außerhalb des Vergleichs rings für Maßnahmen zur Versorgungssicherheit waren der Hochtaunuskreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden mit Übungen zu simulierten Stromausfällen.¹³

Darüber hinaus sind Kontingente für funktionsfähige Schutzmöglichkeiten (Schutzräume ohne Anforderungen an die Schutzklassen S1 bis S5) in Notfällen seitens der Körperschaften zu schaffen und ihren Bürgern bereitzustellen. Angesichts der anhaltenden internationalen Bedrohungslage erarbeitet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BBK) derzeit einen Bunkerschutzplan für Deutschland. Gegenstand des Plans sei die zu prüfende Umfunktionierung von öffentlicher Infrastruktur im Bedarfsfall zu Schutzräumen. Die Eigenvorsorge von Grundeigentümern ist nach Auffassung des Bundesamtes wesentlicher Bestandteil eines sachgerechten und bundesweiten Zivilschutzes.¹⁴

Des Weiteren empfehlen wir allen geprüften Körperschaften, angesichts von Synergieeffekten und Verbesserungspotenzialen, die Möglichkeit von interkommunaler Zusammenarbeit zu prüfen.

4.3 Resilienz (Katastrophen- und Zivilschutz) an Schulen

4.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Organisation des Zivil- und Katastrophenschutzes an Schulen

Zivil- und Katastrophenschutz werden im Sprachgebrauch häufig zusammen genannt, haben jedoch eine unterschiedliche Bedeutung.

Der Zivilschutz ist nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) Aufgabe des Bundes. Der Zivilschutz dient dem Schutz der Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren. Unter Zivilschutz sind gemäß § 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) alle nichtmilitärischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten, der lebens- und verteidigungswichtigen Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie Kulturgütern vor Kriegseinwirkungen gefasst. Im ZSKG ist u. a. der Selbstschutz und die Warnung der Bevölkerung, der Bau von Schutzräumen, Aufenthaltsregelungen, die Katastrophenhilfe, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern, die Mitwirkung von Organisationen und Helfern sowie die Kosten des

12 <https://www.wiesbadener-kurier.de/lokales/kreis-rheingau-taunus/taunusstein-kreis-rheingau-taunus/mehrere-orte-im-unter-taunus-und-idsteiner-land-ohne-strom-4140858>, abgerufen am 14. November 2024.

13 <https://www.hochtaunuskreis.de/Landkreis/Gefahrenabwehr/Katastrophenschutz/Simulations%C3%BCbung-Stromausfall-Taurus-2023/>, abgerufen am 14. November 2024.
https://www.wiesbaden.de/medien/rathausnachrichten/PM_Zielseite.php?showpm=true&pmurl=https://www.wiesbaden.de/guiapplications/newsdesk/publications/Landeshauptstadt_Wiesbaden/141010100000474945.php, abgerufen am 14. November 2024.

14 <https://www.tagesspiegel.de/politik/bedrohungslage-verscharft-sich-bundesamt-erarbeitet-offenbar-bunkerplan-fur-deutschland-12763169.html>, abgerufen am 26. November 2024.

Zivilschutzes geregelt. Der Bund hat per Gesetz das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) errichtet, dessen Aufgabe es ist, den Zivilschutz sicherzustellen. Die Bundesministerien haben unter Koordinierung des Bundesinnenministeriums ein Gesamtkonzept der Bundesregierung für die Zivile Verteidigung erarbeitet. Die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) wurde am 24. August 2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Sie ist die Grundlage für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Zivilen Verteidigung. Gegenstand der Konzeption ist die Ausgestaltung der vier Aufgabenbereiche der Zivilen Verteidigung (Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Zivilschutz, Versorgung der Bevölkerung und Unterstützung der Streitkräfte).

Katastrophenschutz gemäß § 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) dient der Abwehr von Katastrophen in Friedens- und Kriegszeiten. Eine Katastrophe im Sinne § 24 HBKG bezeichnet ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind. Der Katastrophenschutz obliegt nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 30 GG den Bundesländern.

Zuständig für den Katastrophenschutz in Hessen sind nach § 25 HBKG der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde), die Regierungspräsidien (obere Katastrophenschutzbehörde) und das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (oberste Katastrophenschutzbehörde). Der Bund hat im Katastrophenschutz zwar keine unmittelbaren Zuständigkeiten. Bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen können die Länder allerdings nach Artikel 35 Grundgesetz unter anderem zusätzlich Polizeikräfte anderer Länder, sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen, wie das Technische Hilfswerk (THW), die Bundespolizei oder die Streitkräfte zur Hilfe anfordern. Die Unterstützung des Bundes beim Katastrophenschutz wird allgemein als Katastrophenhilfe bezeichnet. In Hessen wurde zur Regelung des Katastrophenschutzes das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) erlassen. Hierin sind unter anderem die Organisation und die Maßnahmen des Katastrophenschutzes in Hessen sowie die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen geregelt.

Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hat zum 1. Januar 2024 das Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ per Erlass eingeführt. Hierin werden ausführlich die Organisation und die Maßnahmen im Katastrophenfall dargestellt. Das Hessische Kultusministerium und das Hessische Innenministerium haben mit ihrer Broschüre „Handeln in Krisensituationen - Ein Leitfaden für Schulen“ (August 2021) allgemeine Empfehlungen für die Schulleitungen und schulischen Krisenteams gegeben. Das Spektrum reicht von Präventionsmöglichkeiten, den Aufgaben der schulischen Krisenteams, der Konzeption eines schulischen Krisenplans, der schulischen Kommunikation im Krisenfall, Hinweise zum Erkennen von Gefährdungspotenzialen von Schülerinnen und Schülern sowie Hinweise zum Umgang mit Drohungen und suizidalen Äußerungen. Der - nicht öffentlich zugängliche - Leitfaden enthält zudem Musterblätter für die Arbeit der schulischen Krisenteams.

4.3.2 Kennzahlenvergleich Zivil- und Katastrophenschutz an weiterführenden Schulen

In einem gemeinsamen Projekt mit der „Accounting Chamber of Ukraine“ (ACU), vergleichbar mit dem Hessischen Rechnungshof, wurden Schulen dahingehend untersucht, inwieweit Maßnahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes umgesetzt wurden. Dies betraf unter anderem Schutzräume, Notstromversorgung, Alarmierungssysteme, Brandschutz und den Zugang zu den Schulen. Die Untersuchungskriterien wurden vergleichbar angewendet. Über die Ergebnisse der länderübergreifenden, vergleichenden Betrachtung wird unter anderem im Kommunalbericht 2025 berichtet. In den Landkreisen wurden nur die weiterführenden Schulen untersucht.

Quervergleich - Schüler und Nettogrundfläche der weiterführenden Schulen 2023					
Landkreise	Schüler inkl. Gastschüler mit Grundschulen (2022/2023)	Schüler inkl. Gastschüler (2022/2023)	Nettogrundfläche der Schulen mit Grundschulen (ohne Sporthallen)	Nettogrundfläche der Schulen (ohne Sporthallen)	Nettogrundfläche der Schulen je Schüler
Groß-Gerau	25.430	17.086	269.556 m ²	180.535 m ²	10,6 m²
Hersfeld-Rotenburg	9.439	4.862	141.077 m ²	72.414 m ²	14,9 m ²
Lahn-Dill	32.325	23.257	368.222 m ²	245.134 m ²	10,5 m ²
Main-Kinzig	35.755	34.632	442.798 m ²	295.860 m ²	8,5 m ²
Marburg-Biedenkopf	17.052	11.199	275.282 m ²	154.018 m ²	13,8 m ²
Offenbach	43.894	29.491	472.662 m ²	304.264 m ²	10,3 m ²
Rheingau-Taunus	18.929	12.944	228.422 m ²	158.184 m ²	12,2 m ²
Wetterau	37.314	26.471	324.070 m ²	214.641 m ²	8,1 m ²
Median = fett					
Median der 208. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Landkreise“: 11,0 m ²					
Median der 222. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2020: Großstädte": 10,9 m ²					
Median der 233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte": 9,9 m ²					
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 9: Quervergleich - Schüler und Nettogrundfläche der weiterführenden Schulen 2023

Ansicht 9 zeigt die deutlichen Unterschiede in der Nettogrundfläche der weiterführenden Schulen je Schüler: Das Spektrum reicht von 8,1 bis 14,9 Quadratmeter; der Median liegt bei 10,6 Quadratmeter je Schüler.

Im Folgenden stellen die Schüler- und Flächendaten jedoch die Basis für die Kennzahlenanalysen dar.

Quervergleich - weiterführende Schulen mit Schutzräumen 2023			
Landkreise	Anzahl Schulen	davon mit Schutzräumen ausgestattet	prozentualer Anteil
Groß-Gerau	17	0	0,00%
Hersfeld-Rotenburg	32	0	0,00%
Lahn-Dill	31	1	3,23%
Main-Kinzig	26	0	0,00%
Marburg-Biedenkopf	16	0	0,00%
Offenbach	35	0	0,00%
Rheingau-Taunus	18	0	0,00%
Wetterau	29	0	0,00%
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 10: Quervergleich - weiterführende Schulen mit Schutzräumen 2023

Ansicht 10 verdeutlicht, dass an den untersuchten 214 weiterführenden Schulen kein einziger vollständig ausgestatteter und sofort nutzbarer Schutzraum bestand.¹⁵

Angabegemäß bestanden lediglich im Lahn-Dill-Kreis vereinzelt Kellerräume, die gegebenenfalls hilfsweise als Schutzmöglichkeit genutzt werden könnten. Zudem gab der Lahn-Dill-Kreis an, an einer Schule über einen Schutzraum zu verfügen, der jedoch seit längerem nicht mehr geprüft und deshalb nicht mehr als Schutzraum geführt wurde. Faktisch sind jedoch 100 Prozent der Schülerinnen und Schüler ohne geeigneten Schutzraum. Zudem fehlen dadurch auch Schutzräume für die anliegende Wohnbevölkerung.

Gemäß GG hat der Bund den gesetzgebenden Rahmen für den Bau und die Bereitstellung von Schutzräumen für die Länder vorzugeben. Eine Schutzbauverpflichtung ist damit nicht einhergehend, da der Bund im Sinne Artikel 73 GG ausschließlich den Zivilschutz verantwortet. Der Katastrophenschutz ist hingegen alleiniges Betätigungsfeld der Länder. Schutzmöglichkeiten wurden historisch bedingt als subventionierte Mehrzweckanlagen gebaut. Infolge gestiegener Anforderungen und Aufwendungen wurde der flächendeckende Schutzraumbau 2007 aufgeben. Die nationale Schutzraumdicke sank infolge dessen.¹⁶ Aktuelle Erhebungen zufolge existierten Anfang 2024 insgesamt 579 öffentliche Zivilschutzräume für fünf Prozent der nationalen Bevölkerung. Mehr als die Hälfte der Zivilschutzräume befindet sich in Süddeutschland (Baden-Württemberg mit 220 und Bayern mit 156).

Den Erhebungen zufolge war keine der öffentlichen Zivilschutzanlagen zum Erhebungszeitpunkt funktionsfähig. Die im Auftrag des Bundesinnenministeriums vorgenommene Bestandsaufnahme ergab, dass eine

15 Schutzräume für den Zivilschutz unterliegen einer Klassifizierung. Da die Landkreise keine Schutzräume vorhielten wurden auch keine Angaben zu den Schutzklassen gemacht. Folgende Schutzklassen werden unterschieden: Schutzklasse S1: Bietet grundlegenden Schutz vor Einstürzen, Bränden, Explosionen und einfachen Waffen; Schutzklasse S2: Bietet erweiterten Schutz, einschließlich ballistischer Bedrohungen und größeren Explosionen; Schutzklasse S3: Bietet Schutz vor schweren chemischen, biologischen oder radiologischen Gefahren zusätzlich zu den S2-Schutzfunktionen; Schutzklasse S4: Bietet den umfassendsten Schutz, einschließlich Schutz vor nuklearen Angriffen und anderen hochgradigen Bedrohungen

16 Schutzbauwerke: Öffentliche Schutzräume., abgerufen am 5. November 2024.
Rechtliche Abwicklung öffentlicher Schutzräume., abgerufen am 5. November 2024.

flächendeckenden Reaktivierung die öffentlichen Zivilschutzanlagen die gestiegenen Anforderungen¹⁷ sowie den zeitlichen und monetären Aufwendungen entgegenstehen. Die Bundesregierung befürwortet daher die Nutzung von Teilbereichen der Infrastruktur (unter anderem U-Bahn-Stationen, Tiefgaragen und Kellerräume) als grundsätzlichen Schutz.¹⁸

Quervergleich - weiterführende Schulen mit Notstromversorgung für den Schulbetrieb			
Landkreise	Anzahl Schulen	davon mit Notstrom ausgestattet	prozentualer Anteil
Groß-Gerau	17	0	0,00%
Hersfeld-Rotenburg	32	0	0,00%
Lahn-Dill	31	0	0,00%
Main-Kinzig	26	0	0,00%
Marburg-Biedenkopf	16	0	0,00%
Offenbach	35	0	0,00%
Rheingau-Taunus	18	0	0,00%
Wetterau	29	0	0,00%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 11: Quervergleich - weiterführende Schulen mit Notstromversorgung für den Schulbetrieb

Keine der Schulen verfügte über eine Notstromversorgung für Krisenfälle. Die Landkreise verwiesen jedoch teilweise auf vorhandene Photovoltaikanlagen. Die Anlagen benötigen für den Betrieb einen Grundbedarf an Energie, der über das Stromnetz bezogen wird. Inwieweit Speicher mit eingebauter Notstromumschaltung für Krisen zum Einsatz kamen, konnten die Landkreise nicht beantworten. Es ist damit nicht bekannt, ob Photovoltaikanlagen zur Notstromgewinnung geeignet sind.

¹⁷ Das Schutzniveau der Anlagen umfasst vier Stufen: vom Trümmer- und Splitterschutz bis hin zum CBRN-Schutz.

¹⁸ 599 öffentliche Schutzräume mit insgesamt 487.598 Plätzen, in: bundestag.de. Deutscher Bundestag, 6. April 2022, abgerufen am 5. November 2024.

Quervergleich - weiterführende Schulen mit Brandschutzbegehungen			
Landkreise	Anzahl Schulen	davon mit aktueller Brandschutzbegehung	prozentualer Anteil
Groß-Gerau	17	14	82,35%
Hersfeld-Rotenburg	32	30	93,75%
Lahn-Dill	31	31	100,00%
Main-Kinzig	26	26	100,00%
Marburg-Biedenkopf	16	6	37,50%
Offenbach	35	32	91,43%
Rheingau-Taunus	18	18	100,00%
Wetterau	29	26	89,66%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 12: Quervergleich - weiterführende Schulen mit Brandschutzbegehungen

Die Erhebungen verdeutlichen insgesamt ein relativ hohes Niveau des Brandschutzes an den untersuchten Schulen. Wir empfehlen allen geprüften Körperschaften, zeitnah aktuelle Brandschutzbegehungen an weiterführenden Schulen vorzunehmen.

Quervergleich - Schulen mit Zugangsbeschränkungen 2023			
Landkreise	Anzahl Schulen	davon mit aktueller Zugangsbeschränkungen	prozentualer Anteil
Groß-Gerau	17	7	41,18%
Hersfeld-Rotenburg	32	15	46,88%
Lahn-Dill	31	2	6,45%
Main-Kinzig	26	24	92,31%
Marburg-Biedenkopf	16	0	0,00%
Offenbach	35	32	91,43%
Rheingau-Taunus	18	6	33,33%
Wetterau	29	20	68,97%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 13: Quervergleich - Schulen mit Zugangsbeschränkungen 2023

Bei den Zugangsbeschränkungen handelte es sich im Wesentlichen um Zäune und Videoüberwachungsanlagen. Deren primärer Zweck war es jedoch vor allem, Vandalismus u.a. zu verhindern. Wirksame Zugangskontrollen waren nicht vorhanden. Teilweise war eine „offene Schule“ auch eine politische Zielsetzung (z.B. im Landkreis Marburg-Biedenkopf).

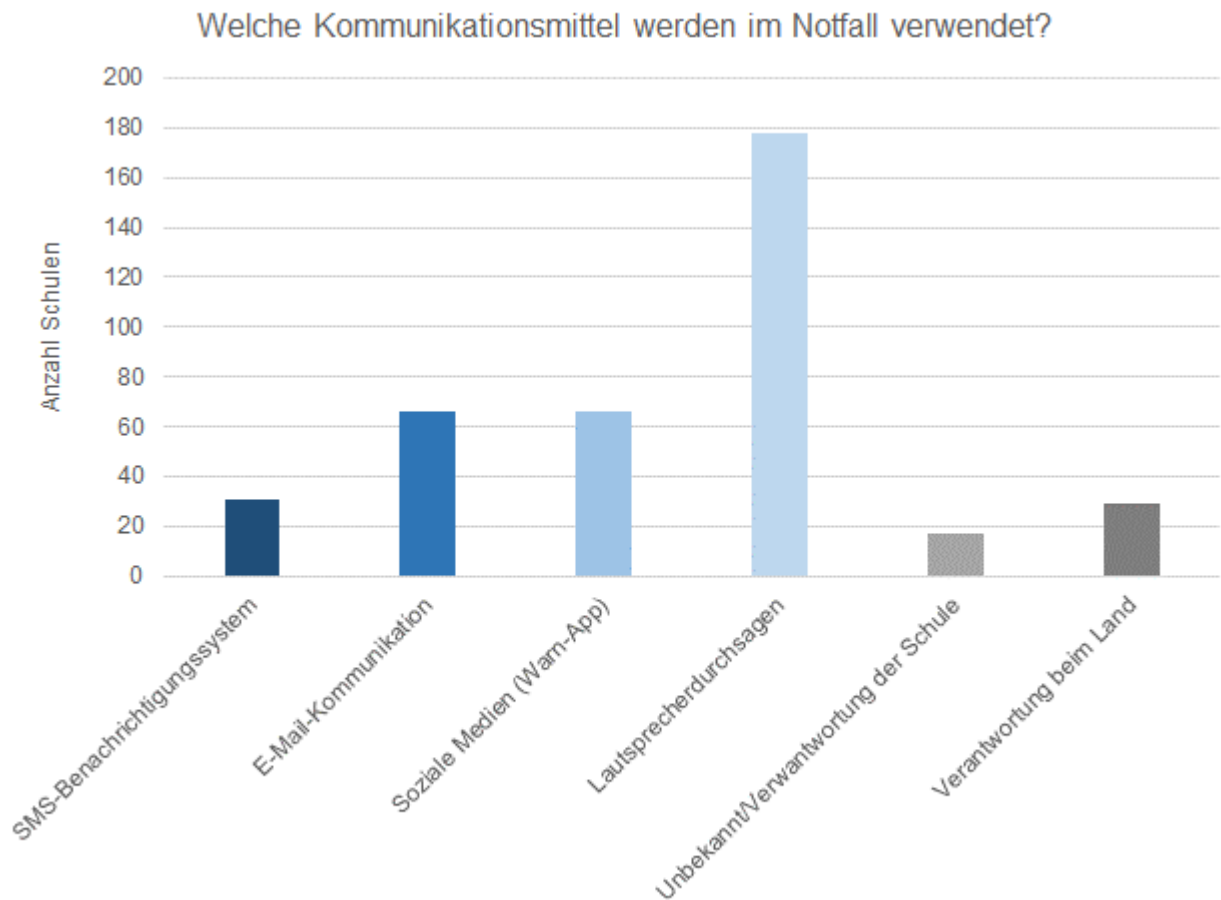
Im Vergleichsring der geprüften Körperschaften zeigte sich, dass im Wesentlichen geeignete Schutzmaßnahmen gegen Angriffsszenarien fehlten. Dies erleichtert potentielle Angriffe auf die Schulen, die Lehrkräfte

sowie die Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus waren in einem Zehntel aller Schulen Alarmsysteme¹⁹ für Notfälle wie Angriffe etc. vorhanden. Damit ist an den meisten Schulen keine wirksame Alarmierung gewährleistet. Ohne wirksame Alarmierung steigt das Risiko für Leib und Leben der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler. Mit Blick auf bereits bisher stattgefundenen Amokläufe auch an deutschen Schulen besteht hier dringender Handlungsbedarf auf Seiten allerbeteiligten Akteure.

Aufgrund der rechtlichen Unklarheit über Zuständigkeiten und der damit im Krisenfall einhergehenden Risiken besteht Regelungsbedarf auf Bundesebene. Um der kommunalen Resilienz Rechnung tragen zu können, sollte der Bund rechtliche Vorgaben und Standards definieren, die von den Schulträgern umzusetzen sind. Des Weiteren konnte keiner der geprüften Körperschaften die Existenz von Sicherheitsplänen für den Kriegsfall für ihr Kreisgebiet bzw. die Schulen bestätigen. Knapp zwei Drittel verwiesen hierzu auf das Land bzw. das Staatliche Schulamt. Die bestehende Unkenntnis über - gegebenenfalls erst noch zu erstellende - Sicherheitspläne führt dazu, dass im Kriegsfall erst zeitaufwendig diese Pläne und Informationen flächendeckend erstellt, verteilt, geschult und geübt werden müssten. Es ist fraglich, ob im Kriegsfall dafür noch ausreichend Zeit vorhanden wäre. Mit Blick auf die Kriegstüchtigkeitsforderung des Verteidigungsministers ist (auch) hier dringend Abhilfe zu schaffen.²⁰

Infolge der rechtlichen Unklarheit über die Zuständigkeiten konnten die geprüften Körperschaften keine Angaben zu Evakuierungsplänen sowie zur Häufigkeit von Evakuierungsübungen machen. Lediglich zwei der geprüften Körperschaften gaben an, die Evakuierung werde zweimal im Jahr an den Schulen geübt. Diese Angaben bezogen aller Voraussicht nach jedoch die regelmäßig stattfindenden Brandschutzübungen mit ein. Über zwei Drittel der Schulen verwiesen auf die Zuständigkeit des Landes bzw. des Staatlichen Schulamtes. Ausweislich der Erhebungen ist nicht gewährleistet, dass die Evakuierungspläne an allen Schulen bestehen, bekannt sind und tatsächlich auch geübt werden. Ohne Kenntnis und regelmäßiges Üben ist jedoch keine wirksame und schnelle Evakuierung gewährleistet. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Der Rheingau-Taunus-Kreis sah bei dem Bedrohungsszenario durch Angriffe keine spezifischen Pläne oder Protokolle vor. Die dortigen Schulen seien durch Zusammenarbeit und Beratung mit der Polizei vor terroristischen Bedrohungen gesichert.

19 Anderer Alarmton als Brandschutzsirene wie Hausalarmanlagen (Hupe) und Sprachalarmierungszusagen (gespeicherte Texte bei Amokalarm) in Offenbach an allen Schulen / idR: Sirene oder Knopf-wie Feuerschutz-Alarm; Keine Schulung für Zivilschutzalarme; im Gegensatz zu Brandalarm (hat andere Tonhöhe).
20 <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw23-de-regierungsbefragung-1002264>, abgerufen am 4. November 2024.



Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 14: Im Notfall eingesetzte Kommunikationsmittel

Das am häufigsten eingesetzte Notfall-Kommunikationsmittel waren Lautsprecherdurchsagen. Digitale Kommunikationsmittel wie SMS, Warn-Apps und soziale Medien wurden in deutlich weniger Fällen genutzt.

Die Erste-Hilfe-Ausstattung sollte in allen Schulen vorhanden sein, jedoch obliegt die Schulung für die Anwender/Ersthelfer dem Land Hessen bzw. dem staatlichen Schulamt. Darüber hinaus verwiesen knapp drei Viertel der untersuchten Schulen auf die Frage nach Vorhandensein von geschultem Erste-Hilfe-Personal auf das Land Hessen und/oder gaben keine positive Antwort. So bleibt unklar, ob überhaupt flächendeckend Erste-Hilfe-Material bzw. -Personal vorhanden sind.

Knapp zwei Drittel der Schulen verfügten auskunftsgemäß über eine Fernunterrichtsmöglichkeit. Der digitale Fernunterricht stellt eine kurzfristige Lösung für den Zivil- und Katastrophenschutzfall an Schulen dar. Die Möglichkeit zum Fernunterricht ist wichtig - gerade in Krisenzeiten. Dies verdeutlichte nicht zuletzt die Corona-Pandemie. Die Schulen sollten - ähnlich wie beim Brandschutz - auch den digitalen Fernunterricht fortlaufend proben und somit sowohl die technischen als auch Kompetenzvoraussetzungen für den Krisenfall schaffen und sicherstellen. Die Schulträger sollten flächendeckend die technischen Voraussetzungen für Fernunterricht schaffen bzw. gewährleisten. Das Förderprogramm des hessischen Digitalpakts ist 2024

ausgelaufen, das Land Hessen leitet jedoch im Gegensatz zu den anderen Bundesländern keine Bundesmittel weiter. Die (digitale) Teilhabe für Schüler und Lehrer in Notfällen ist insofern von Land und Kommunen bereit zu stellen und zu gewährleisten.

Zudem sehen sich im Quervergleich zwei Drittel der Schulträger als nicht ausreichend vorbereitet auf Strom- und/oder Wärmeausfälle. Die dargestellten Erhebungen unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf des Zivil- und Katastrophenschutzes an weiterführenden Schulen. Wir empfehlen den geprüften Körperschaften, wesentliche Informations-, Schulungs- und Ausstattungsdefizite in dargestellten Teilbereichen und -feldern zeitnah abzubauen. 36 Jahre nach Ende des Kalten Krieges muss hier ein schnelles Umdenken und Umsteuern einsetzen. Die vom Verteidigungsminister geforderte Kriegstüchtigkeit ist hier im Sinne einer grundlegenden Krisentüchtigkeit (also einer Resilienz) zu sehen.

4.3.3 Resilienzmanagement an Schulen

Die kommunalen Schulträger schaffen den Rahmen für den Unterricht, den das Land Hessen mit Lehrkräften vor Ort sicherstellt. Alle geprüften Körperschaften wurden mit einem standardisierten Erhebungsbogen befragt. Die Fragen umfassen die Kategorien Sturm und Schneefall u.ä., Hitze und Klimawandel, Bauen und Nachhaltigkeit, Terror und Amokläufe und Allgemeines. Dabei ergaben sich für die Kategorien der Resilienz und bei den Fragen zur Verantwortlichkeit die nachfolgenden Ergebnisse. Wichtig sind auch hier die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimaschutz. Das belegt auch eine aktuelle Erhebung des Umweltbundesamts, nach der zahlreiche Kommunen von Extremwetter betroffen sind.²¹

- Sturm und Schneefall

Der Rheingau-Taunus-Kreis gab als häufigstes Wetterereignis Starkregen und Sturm an. Die Frage nach Protokollen und Richtlinien zu Vorbereitung auf extreme Wetterereignisse für Schulen wurde seitens des Landkreises negiert. Auf die Frage nach Handhabung des Unterrichts während Notfällen nutze der Rheingau-Taunus-Kreis angabegemäß Distanzunterricht bei Bedarf.

Nachstehend werden die Ergebnisse der Erhebungen im Quervergleich der Kategorie Sturm und Schneefall dargestellt und beurteilt. Im Vergleichsring der geprüften Körperschaften zeigte sich, dass sieben von acht Landkreisen von Starkregenereignissen berichteten. Neben dem Rheingau-Taunus-Kreis gaben vier Landkreise ebenfalls Sturmereignisse als häufigstes Ereignis an. Zwei Landkreise berichteten von weiteren extremen Wetterereignissen innerhalb der letzten vier Jahre. Dem Quervergleich entnehmend, stieg die Häufigkeit von extremen Wetterereignissen einhergehend mit teils erheblichen Auswirkungen für die betroffenen Landkreise. Des Weiteren konnten neben dem Rheingau-Taunus-Kreis sechs weitere Landkreise keine Protokolle oder Richtlinien für die Vorbereitung von Schulen auf extreme Wetterereignisse vorweisen. Erhebungen zum digitalen Homeschooling wurden bereits unter Gliederungspunkt 4.3.2 ausführlich dargestellt und beurteilt.

21 Vgl. https://www.google.com/amp/s/amp.focus.de/panorama/welt/starkregen-duerre-und-hitze-umweltbundesamt-befragung-viele-kommunen-von-extremwetter-betroffen_id_260307363.html, abgerufen am 4. November 2024.

- Hitze und Klimawandel

Ein Erhebungsthema war außerdem der Umgang mit Hitze und Klimawandel. Der Rheingau-Taunus-Kreis gab hierzu Angaben zu Hitzeschutzmaßnahmen durch entsprechende technische und bauliche Ausstattung. Des Weiteren baut der Rheingau-Taunus-Kreis angabegemäß derzeit die Trinkwasserversorgung durch Wasserspender sukzessiv und flächendeckend aus. Bei der Frage zu Schulungen der Lehrkräfte verwies der Landkreis auf das Land Hessen.

Im Vergleichsring der geprüften Körperschaften zeigte sich, dass alle acht Landkreisen Angaben zu Schutzmaßnahmen vor extremen Hitzeperioden sowie zur Trinkwasserversorgung während einer Hitzeperiode machten. Auf die Frage nach der Verantwortung für regelmäßige Schulungen der Lehrkräfte zur Erkennung von Anzeichen von Hitzebewältigung bei Schülern nahmen zwei von acht geprüften Körperschaften keine Angaben vor. Die Hälfte der Landkreise hatte hiervon keine Kenntnis und verwies auf Landesbehörden.

- Bauen und Nachhaltigkeit

Ein Erhebungsthema war außerdem der Umgang mit Bauen und Nachhaltigkeit. Der Rheingau-Taunus-Kreis sah hierzu keine spezifischen Beschlüsse oder Konzepte zum nachhaltigen Bauen vor. Neben sukzessiv nachgelagerten Verbesserungen der Energieeffizienz sah der Landkreis auch weitere Maßnahmen bei Neubauten und bestehenden Bauten vor.

Im Vergleichsring der geprüften Körperschaften zeigte sich, dass alle acht Landkreisen Angaben zu Maßnahmen der Verbesserung der Energieeffizienz an Schulen sowie zu nachträglichen Optimierungsmaßnahmen machten. Energieeffiziente Maßnahmen im Quervergleich umfassten die Umstellung auf LED-Beleuchtung, die Nutzung von Energiesparmodi elektronischer Geräte, die Vornahme von Lüftungskonzepten, die zusätzliche Isolierung oder Fenstertausch sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Frage nach konkreten Beschlüssen und Konzepten zur Nachhaltigkeit von Baumaßnahmen wurde von einem Viertel aller geprüften Körperschaften positiv beantwortet.

- Terror und Amokläufe

Ein Erhebungsthema war außerdem der Umgang mit Terror und Amokläufen. Der Rheingau-Taunus-Kreis sah hierzu die Sicherheitsberatung durch die Polizei vor. Der Landkreis sah jedoch keine spezifischen Pläne oder Protokolle zur Terrorismusbekämpfung vor. Darüber hinaus wurden angabegemäß bei verdächtigem Verhalten oder Aktivitäten Meldungen an die Polizei vorgenommen.

Im Vergleichsring der geprüften Körperschaften zeigte sich, dass mindestens ein Drittel aller geprüften Landkreise keine Angaben zu Sicherheitsmaßnahmen vor terroristischen Bedrohungen und Amokläufen, zum Vorhandensein von Protokollen und Richtlinien für solche Fälle sowie zu internen und externen Meldesystemen in Schulen vornahm. Sicherheitsmaßnahmen umfassen unter anderem die Überprüfung der Sicherheitsstruktur, die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, die Installation von Sicherheitssystemen einschließlich entsprechender Sicherheitsschulungen für Notfälle.

- Allgemein

Abschließendes Erhebungsthema war der allgemeine Umgang mit Resilienzmanagement an Schulen. Der Rheingau-Taunus-Kreis sah hierzu konkreten Verbesserungsbedarf auf anderen Verwaltungs- und Zuständigkeitsebenen im Hinblick auf die Zusammenarbeit.

Im Vergleichsring der geprüften Körperschaften zeigte sich, dass mindestens ein Drittel aller geprüften Landkreise keine Angaben zu konkretem Verbesserungsbedarf auf anderen Verwaltungs- und Zuständigkeitsebenen, zur Eigenverantwortlichkeit sowie zur interkommunalen Zusammenarbeit vornahm. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf befürwortete beispielsweise eine selbstständige Abstimmung von Präsenz-Unterricht und digitalem Home-Schooling. Weitere Nennungen der geprüften Körperschaften betrafen grundsätzlich die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungs- und Zuständigkeitsebenen, die Minimierung von Doppelzuständigkeiten und die anlassbezogene interkommunale Zusammenarbeit für Teilbereiche der Schulen (wie Pandemieschutz, Schülerbeförderung und -betreuung).

Die dargestellten Erhebungen unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf des Resilienzmanagements an Schulen. Wir empfehlen den geprüften Körperschaften, Informations-, Schulungs- und Ausstattungsdefizite in dargestellten Teilbereichen und -feldern zeitnah abzubauen.

4.4 Kommunaler Katastrophenschutz

4.4.1 Aufbau Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz in Hessen ist durch ein abgestuftes System organisiert, das die enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren sicherstellt. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür liefert das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Es regelt die Aufgabenverteilung zwischen dem Land Hessen, den Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden und schafft klare Strukturen für den Ernstfall.

- Aufgaben des Landes, der Landkreise und der Städte und Gemeinden

Das Land Hessen trägt die oberste Verantwortung und schafft mit dem HBKG den rechtlichen Rahmen für den Katastrophenschutz. Es koordiniert großflächige oder überregionale Einsätze und stellt zentrale Einrichtungen wie die Landesfeuerwehrschulen sowie spezielle Katastrophenschutzeinheiten bereit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Schutz kritischer Infrastrukturen, um die Versorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall zu sichern.

Gemäß § 34 HBKG stellt die untere Katastrophenschutzbehörde in Abstimmung mit der obersten Katastrophenschutzbehörde Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt. Bei Gefahr im Verzug besteht die Möglichkeit der Feststellung des Eintritts eines Katastrophenfalles durch die untere Katastrophenschutzbehörde ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde, welche jedoch unverzüglich zu unterrichten ist. Die Kriterien für das Vorliegen eines Katastrophenfalles ergeben sich aus § 24 HBKG.

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist als Untere Katastrophenschutzbehörde zuständig für alle vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten.

In Hessen ist der Kreisbrandinspektor gemäß § 13 HBKG in der Regel ein hauptamtlich beschäftigter Feuerwehrbeamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes. Er ist bei der Kreisverwaltung angestellt und hat die höchste feuerwehrtechnische Dienststellung in einem Landkreis. Ein Kreisbrandinspektor obliegt nach §§ 24ff. des HBKG die Leitung der Brandschutz- und Katastrophenschutzdienststelle des Landkreises sowie in der Regel die Aufgaben der Unteren Katastrophenschutzbehörde.

Die Landkreise sind für die operative Umsetzung auf Kreisebene zuständig. Sie erstellen Alarm- und Einsatzpläne, koordinieren die örtlichen Einsatzkräfte und sorgen für geeignete Führungsstrukturen wie Lagezentren. Im Katastrophenfall übernehmen sie eine wichtige Rolle bei der Koordination der Rettungskräfte, insbesondere wenn Städte oder Gemeinden Unterstützung benötigen.

Die Städte und Gemeinden tragen die unmittelbare Verantwortung für die Gefahrenabwehr vor Ort. Sie stellen die Grundausrüstung für den Katastrophenschutz bereit, vor allem in Form der örtlichen Feuerwehren. Diese führen die Erstmaßnahmen bei Schadenslagen durch und sorgen für die Aufrechterhaltung lebenswichtiger Infrastrukturen wie Trinkwasserversorgung und Notunterkünfte.²²

- Zusammenarbeit mit Rettungsdiensten, Polizei, THW und Bundeswehr

Im Katastrophenschutz arbeiten die Feuerwehren eng mit anderen Organisationen zusammen. Die Rettungsdienste gewährleisten die medizinische Erstversorgung und arbeiten oft parallel mit den Feuerwehren am Einsatzort. Die Polizei übernimmt die Sicherung von Einsatzstellen und sorgt für die öffentliche Sicherheit. Das Technische Hilfswerk (THW) ergänzt die Einsätze durch spezialisierte technische Fähigkeiten, etwa bei Bergungen, Hochwasserschutz und Infrastrukturmaßnahmen. Die Bundeswehr kann im Rahmen der Amtshilfe hinzugezogen werden, vor allem zur logistischen Unterstützung und bei Naturkatastrophen, die die zivilen Kapazitäten übersteigen.

- Rolle der Stäbe

Die Stäbe, insbesondere die Katastrophenschutzstäbe auf Kreis- oder Landesebene, spielen eine wesentliche Rolle in der Einsatzleitung und Koordination. Sie übernehmen die strategische Steuerung großer Einsätze und sorgen dafür, dass Informationen gebündelt sowie Entscheidungen koordiniert getroffen wer-

22 Notunterkünfte oder Betreuungsplätze und der Betrieb dienen der Betreuung als Hilfeleistung für in Not geratene Menschen. „Hierunter fallen soziale Betreuung (einschließlich Psychosozialer Notfallversorgung), Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, vorübergehende Unterbringung sowie Suchdienstaufgaben. In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sind zwei Betreuungszüge aufzustellen. Durch die taktischen Einheiten ist die Einrichtung eines Betreuungsplatzes 50 (BtP 50) oder eines Betreuungsplatzes 500 (BtP 500) möglich. Durch die zusätzliche Vorhaltung von 2 ortsfesten Betreuungsstellen 25 (BtSt 25) ist auch die schnelle Verfügbarkeit einer vorübergehenden ortsfesten Betreuung vorhanden.“ Vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren, für Sicherheit und Heimar „Einführung des neuen Konzepts: Katastrophenschutz in Hessen“ vom 11. Januar 2024, StAnz.: 6/2024 S. 194, Gz.: V 4-24 t 06-01/22, S. 32.

In Hessen sind auf der Ebene der Landkreise außerdem Leitstellen angesiedelt. Diese dezentrale Organisation der Leitstellen sorgt für eine schnelle Kommunikation mit den örtlichen Feuerwehren und übrigen Einsatzkräften.

4.4.2 Ergebnisrechnung und Kennzahlen je Einwohner

Die Landkreise erfassten die Erträge und Aufwendungen für den Katastrophenschutz in den Produktbereichen „Brandschutz, Rettungsdienst und Zivil- und Katastrophenschutz. Teilweise waren die Aufwendungen auch an anderer Stelle erfasst, da die Organisation des Katastrophenschutzes weit ausgelegt werden kann. So war in einem Landkreis das Produkt Feuerwehr und Brandschutz mit dem Gesundheitsamt gemeinsam verbucht.

Ansicht 16 zeigt die Ergebnisse für die Bereiche des Katastrophenschutzes im Quervergleich.

Brand-, Katastrophen-, und Zivilschutz sowie Rettungsdienst und Leitstelle				
Landkreise	Feuerwehr und Brandschutz	Zivil- und Katastrophenschutz	Leitstelle und Rettungsdienst	Gesamtergebnis
Groß-Gerau ¹⁾	0,9 Mio.€	0,4 Mio.€	1,1 Mio.€	2,3 Mio.€
Hersfeld-Rotenburg	0,6 Mio.€	0,2 Mio.€	0,2 Mio.€	1,0 Mio.€
Lahn-Dill	0,7 Mio.€	0,4 Mio.€	0,2 Mio.€	1,3 Mio.€
Main-Kinzig	1,9 Mio.€	0,4 Mio.€	0,3 Mio.€	2,7 Mio.€
Marburg-Biedenkopf	1,0 Mio.€	0,8 Mio.€	1,0 Mio.€	2,8 Mio.€
Offenbach ²⁾	1,2 Mio.€	0,3 Mio.€	0,0 Mio.€	1,5 Mio.€
Rheingau-Taunus	1,7 Mio.€	0,8 Mio.€	0,3 Mio.€	2,8 Mio.€
Wetterau	0,7 Mio.€	0,7 Mio.€	0,7 Mio.€	2,1 Mio.€
Euro je Einwohner				
Groß-Gerau ¹⁾	3,2	1,2	3,9	8,3
Hersfeld-Rotenburg	5,1	1,8	1,4	8,3
Lahn-Dill	2,9	1,4	0,8	5,1
Main-Kinzig	4,5	1,0	0,7	6,1
Marburg-Biedenkopf	3,9	3,3	4,1	11,3
Offenbach ²⁾	3,2	0,9	0,0	4,1
Rheingau-Taunus	9,0	4,1	1,7	14,8
Wetterau	2,2	2,4	2,1	6,6

Quelle: Eigene Erhebung, Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023; ¹⁾ Die Zahlen des Landkreises Groß-Gerau ohne Eigenbetrieb Rettungsdienst. ²⁾ Der Landkreis Offenbach hat den Rettungsdienst in den Eigenbetrieb Rettungsdienst ausgegliedert.

Ansicht 16: Brand-, Katastrophen-, und Zivilschutz sowie Rettungsdienst und Leitstelle

Der Ansicht 16 ist zu entnehmen, dass die Landkreise je Einwohner zwischen 4 Euro und 14 Euro aufwandten. Beim Rheingau-Taunus-Kreis waren Aufwendungen für die Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums enthalten. In absoluten Zahlen lagen die Fehlbeträge zwischen 1,0 Mio. Euro und 2,8 Mio. Euro. Im Vergleich zu den anderen Produktbereichen des Haushalts war das ein geringer Wert. Der Rheingau-Taunus-Kreis wies ein Gesamtergebnis von 2,8 Millionen Euro und 14,8 Euro je Einwohner aus.

Die Ansicht 17 zeigt, wie die Personalkosten sich im Prüfungszeitraum entwickelten.

Entwicklung der Personalaufwendungen Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Leitstelle							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	0,9 Mio.€	1,0 Mio.€	1,1 Mio.€	1,2 Mio.€	1,3 Mio.€	0,4 Mio.€	47%
Hersfeld-Rotenburg	1,8 Mio.€	1,5 Mio.€	1,5 Mio.€	1,7 Mio.€	1,8 Mio.€	0,0 Mio.€	2%
Lahn-Dill	2,2 Mio.€	2,4 Mio.€	2,4 Mio.€	2,4 Mio.€	3,0 Mio.€	0,8 Mio.€	36%
Main-Kinzig	3,0 Mio.€	3,2 Mio.€	3,4 Mio.€	3,4 Mio.€	4,1 Mio.€	1,1 Mio.€	36%
Marburg-Biedenkopf	2,3 Mio.€	2,6 Mio.€	2,7 Mio.€	3,0 Mio.€	3,3 Mio.€	0,9 Mio.€	39%
Offenbach	0,7 Mio.€	0,9 Mio.€	0,5 Mio.€	0,6 Mio.€	0,8 Mio.€	0,1 Mio.€	20%
Rheingau-Taunus	1,9 Mio.€	2,0 Mio.€	2,0 Mio.€	2,2 Mio.€	2,6 Mio.€	0,7 Mio.€	39%
Wetterau	2,2 Mio.€	2,3 Mio.€	2,6 Mio.€	2,8 Mio.€	2,9 Mio.€	0,7 Mio.€	34%
Euro je Einwohner						Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	3 €	4 €	4 €	4 €	5 €	1 €	47%
Hersfeld-Rotenburg	15 €	12 €	13 €	14 €	15 €	0 €	2%
Lahn-Dill	9 €	9 €	9 €	9 €	12 €	3 €	36%
Main-Kinzig	7 €	7 €	8 €	8 €	10 €	3 €	36%
Marburg-Biedenkopf	9 €	10 €	11 €	12 €	13 €	4 €	39%
Offenbach	2 €	2 €	1 €	2 €	2 €	0 €	20%
Rheingau-Taunus	10 €	11 €	10 €	12 €	14 €	4 €	39%
Wetterau	7 €	7 €	8 €	9 €	9 €	2 €	34%

Quelle: Eigene Erhebung, Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023; ¹⁾ Die Zahlen des Landkreises Groß-Gerau ohne Eigenbetrieb Rettungsdienst. ²⁾ Der Landkreis Offenbach hat den Rettungsdienst in den Eigenbetrieb Rettungsdienst ausgegliedert.

Ansicht 17: Entwicklung der Personalaufwendungen Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Leitstelle

Aus Ansicht 17 ist zu entnehmen, dass die Personalkosten 2023 für den Bereich Katastrophenschutz zwischen 0,8 und 4,1 Millionen Euro betrugen.

Außerdem ist in Ansicht 17 zu erkennen, dass die Personalkosten für den Bereich 2019 erheblich geringer waren. Die Personalkosten stiegen seitdem kontinuierlich an. Der Anstieg betrug in den Landkreisen bis zu 47 Prozent. Das belegt, dass die Landkreise den Bereich Katastrophenschutz im Prüfungszeitraum weiterentwickelten und mehr in die Personalausstattung investierten.

Der Rheingau-Taunus-Kreis wandte insgesamt 2,6 Millionen Euro für den Katastrophenschutz auf. Das waren 14 Euro je Einwohner. Damit erreichte der Rheingau-Taunus-Kreis den zweithöchsten Wert im Quervergleich. Seit 2019 waren die Personalkosten im Rheingau-Taunus-Kreis um 39 Prozent angestiegen. Dieser Anstieg ließ sich auch bei den anderen Landkreisen beobachten.

4.4.3 Die Feuerwehren im Katastrophenschutz

Die Feuerwehren spielen eine zentrale Rolle im Katastrophenschutz auf der Ebene der Landkreise sowie der kreisangehörigen Kommunen und kreisfreien Städte. Sie sind in Hessen die ersten Einsatzkräfte, die bei Bränden, technischen Hilfeleistungen oder Naturkatastrophen vor Ort sind. Neben ihren regulären Aufgaben sind sie in Katastrophenschutzügen aktiv und übernehmen vielfältige Aufgaben wie Hochwasserschutz, Rettungsarbeiten und die Unterstützung bei Gefahrguteinsätzen. Ihre Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften, die ergänzend zum HBKG die Anforderungen an den Einsatz und die Schulung regeln.

Aufgrund der Bedeutung der Feuerwehr nahmen wir Analysen zur Zahl der Einsatzkräfte und dem Übungsdienst vor. Dabei griffen wir auf Florix zurück. Florix, das in Hessen flächendeckend für die Feuerwehren eingesetzt wird, ermöglicht eine umfassende Einsatzdokumentation, indem es Einsatzdaten, Personal und Fahrzeuge erfasst. Es erleichtert die Verwaltung der Personalstärke, Qualifikationen und Übungsdienstes sowie das Management von Wartungsarbeiten und Geräteprüfungen. Als einheitliche Softwarelösung im ganzen Land fördert Florix zudem den Datenaustausch zwischen den Behörden, wodurch Planungen, Einsatzkoordination und -auswertung optimiert werden. Die Software wurde teilweise von den Kommunen unterschiedlich genutzt, was Auswirkungen auf die Datenqualität hatte. Nachfolgende Ansicht gibt zunächst einen Überblick über den Vergleichsring.

Florix-Auswertung 2023 - Grunddaten								
Landkreise	Groß-Gerau ¹	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Einwohner	281.712	121.348	258.488	434.002	172.238	364.457	189.918	318.559
Einsatzkräfte, aktive Feuerwehrleute (Stichtag 31.12.2023)	1.629	3.208	3.129	4.162	3.611	1.539	2.885	3.766
Veränderung der Zahl der Einsatzkräfte 2023	117	247	234	274	215	96	273	256
Anzahl der Einsätze (Hauptberichte)	4.231	1.321	1.676	4.107	1.133	2.463	2.490	2.411
Einsatzstunden Brand- und Hilfeleistungen	64.991	31.609	31.705	52.487	41.533	14.850	55.405	39.284
Fortbildung / Übungsdienst								
Anzahl der absolvierten Lehrgänge beim Landkreis	388	866	1.427	1.881	674	753	1.243	1.036
Anzahl der absolvierten Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule	n.a.	297	308	338	348	351	486	1.805
Gesamtstunden der Übungen	n.a.	96.840	77.142	166.248	109.593	n.a.	154.599	141.044
¹ Die Meldungen des Landkreises Groß-Gerau umfassten die der Sonderstatusstadt Rüsselsheim. Quelle: Eigene Erhebungen								

Ansicht 18: Florix-Auswertung 2023 - Grunddaten

Die Ansicht zeigt, dass in den Landkreisen zwischen 1.539 und 4.162 aktive Einsatzkräfte in den örtlichen Feuerwehren primär für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung, aber auch für den Katastrophenschutz zur Verfügung standen. Hervorzuheben ist, dass bis auf wenige Ausnahmen alle Einsatzkräfte ihren Dienst für die Gemeinschaft ehrenamtlich erbrachten. Das Ehrenamt stellt damit das Rückgrat des Brand- und Katastrophenschutzes dar.

Aufgrund der unterschiedlichen Größen und Strukturen der Landkreise werden nachfolgend Relationen gebildet, um eine bessere Vergleichbarkeit zu erreichen.

Einsatzkräfte, Einsätze und Übungsdienst im Verhältnis zu Einwohnerzahl oder Einsatzkräften								
Landkreise	Groß-Gerau ¹⁾	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill ²⁾	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach ³⁾	Rheingau-Taunus	Wetterau
Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner	5,8	26,4	12,1	9,6	21,0	4,2	15,2	11,8
Siedlungsindex	0,39	0,77	0,64	0,62	0,63	0,32	0,62	0,58
Anzahl der Einsätze (Hauptberichte) je 1.000 Einwohner	15,0	10,9	6,5	9,5	6,6	6,8	13,1	7,6
Lehrgangänge je 10 Einsatzkräfte auf Kreisebene	2,4	2,7	4,6	4,5	1,9	4,9	4,3	2,8
Lehrgangänge je 10 Einsatzkräfte Landesfeuerweherschule	-	0,9	1,0	0,8	1,0	2,3	1,7	4,8
Übungstunden je Einsatzkraft	-	30	25	40	30	-	54	37
Einsatzstunden je Einsatzkraft	40	10	10	13	12	10	19	10
Stunden für Lehrgänge und Fortbildung je Einsatzkraft ⁴⁾	7	11	17	16	8	22	18	23
Ehrenamtliche Stunden je Einsatzkraft	47	51	51	69	50	31	91	71

¹⁾ Im Landkreis Groß-Gerau wurden die Lehrgänge und die Übungsstunden nicht erfasst.

²⁾ Die Städte Haiger und Herborn nutzen Florix nicht.

³⁾ Im Landkreis Offenbach wurden die Übungsstunden nicht erfasst.

⁴⁾ Je absolviertem Lehrgang wurden vereinfacht 30 Stunden angenommen.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 19: Einsatzkräfte, Einsätze und Übungsdienst im Verhältnis zu Einwohnerzahl oder Einsatzkräften

Je 1.000 Einwohner zeigen sich teils deutliche Unterschiede bei der Zahl der Einsatzkräfte. Während im Landkreis Hersfeld-Rotenburg 26,4 Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner zur Verfügung standen, waren es im Landkreis Offenbach lediglich 4,2 Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner. Stellt man diese Zahlen dem von der Überörtlichen Prüfung entwickelten Siedlungsindex gegenüber, ist zu erkennen, dass insbesondere die Landkreise Groß-Gerau und Offenbach mit einer zentralen Siedlungsstruktur (eher städtische Strukturen), bedeutend weniger Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner und damit weniger ehrenamtliches Engagement aufwiesen als die Landkreise, die als zersiedelt einzustufen sind. Wir empfehlen den Landkreisen mit einer niedrigen Quote Einsatzkräfte je Einwohner, ihre Kommunen bei der Werbung für das Ehrenamt Feuerwehr z.B. durch eine Imagekampagne zu unterstützen.

Die Bedeutung und die Leistung des Ehrenamts für Feuerwehr und Katastrophenschutz lässt sich an der Kennzahl „Ehrenamtliche Stunden je Einsatzkraft“ erkennen. Bei den Landkreisen, deren kommunalen

Feuerwehren Einsätze, Übungen und Fortbildungen vollständig erfasst haben, zeigt sich ein durchschnittlicher Stundenaufwand je Einsatzkraft zwischen 50 und 91 Stunden je Jahr. Umgerechnet auf Vollzeitstellen wären zwischen 91 und 151 Vollzeitstellen notwendig, um diese Stunden abzudecken.²⁴ Dieses hohe ehrenamtliche Engagement ist für die Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes unverzichtbar und sollte von Landkreisen und Kommunen weiter gefördert werden.

Die Nutzung der Software ZMS Florix Hessen ist für alle hessischen Kommunen kostenlos. Für den Katastrophenschutz und die kommunalen Feuerwehren stellt Florix eine wichtige Informationsquelle über Einsatzbereitschaft, Spezialwissen, Kontaktdaten, Ausbildungsstand und Entwicklung des Ehrenamts dar. Daher empfehlen wir den Landkreisen Groß-Gerau, Lahn-Dill und Offenbach, bei ihren kreisangehörigen Kommunen auf die vollständige Nutzung von Florix hinzuwirken.

Der Rheingau-Taunus-Kreis wies mit 15,2 Einsatzkräften je 1.000 Einwohner einen hohen Wert im Quervergleich auf. In Relation zum Siedlungsindex war das ein durchschnittlicher Wert für zersiedelte Landkreise. Beim Rheingau-Taunus-Kreis ergaben sich 91 ehrenamtliche Stunden je Einsatzkraft. Diese ehrenamtlichen Stunden setzten sich aus Einsatzzeiten und Übungsstunden und Stunden für Lehrgänge zusammen. Den zweithöchsten Wert an ehrenamtlichen Stunden wies der Wetteraukreis mit 71 Stunden je Einsatzkraft auf.

Ein funktionsfähiger Katastrophenschutz bedingt, dass die Einsatzkräfte und Stäbe regelmäßig üben. Dabei ist unter anderem die Feuerwehr ein wesentliches Element. Bei größeren Schadenslagen werden weitere Kräfte hinzugezogen. Das sind regelmäßig die Rettungsdienste und weitere Einheiten der Hilfsorganisationen. Die Übungen lassen sich wie folgt klassifizieren:

- Stabsübung:

Eine Stabsübung ist eine Schulung der Mitglieder von Stäben und Führungseinheiten.

- Stabsrahmenübung:

Bei der Stabsrahmenübung handelt es sich um eine Erweiterung der Stabsübung durch Zusammenarbeit mit nachgeordneten Führungsstellen.

- Rahmenübung:

Die Rahmenübung dient als Erweiterung der Stabsrahmenübung mit den nachgeordneten Führungsstellen in einer „Rahmenbesetzung“ (zum Beispiel nur Zugführer, Zugtrupp und Gruppenführer, aber ohne sonstige Einsatzkräfte).

²⁴ Diese überschlägige Berechnung betrachtet nicht die Rund-um-die-Uhr-Einsatzfähigkeit und die Notwendigkeit der zur Einhaltung der Hilfsfristen nötigen Verteilung der Einsatzkräfte im Landkreis.

- Vollübung:

Die Vollübung ist eine übergreifende Übung aller in der Einsatzeinheit beziehungsweise im Katastrophenschutz mitwirkenden Kräfte.

Ansicht 20 zeigt die Übungen im Prüfungszeitraum im Quervergleich.

Zahl der Katastrophenschutzübungen 2019 bis 2023																				
Übungen	Stabsübung					Stabsrahmen- übung					Rahmenübung					Vollübung				
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
Groß-Gerau	12			12	12	1			1	1	1			1	1					
Hersfeld-Rotenburg						1									1	1			2	1
Lahn-Dill	15			10	6	1			1	1	1									
Main-Kinzig				1	1				1	1	4			3	5				1	1
Marburg-Biedenkopf	8			8	8			1			1		1		1					
Offenbach	2				2															3
Rheingau-Taunus					3					3					3					
Wetterau					2										1					

Anmerkungen zu den verschiedenen Übungen:

Eine Stabsübung ist eine Schulung der Mitglieder von Stäben und Leitungsgruppen. Bei der Stabsrahmenübung handelt es sich um eine Erweiterung der Stabsübung durch Zusammenarbeit mit nachgeordneten Führungsstellen. Die Rahmenübung dient als Erweiterung der Stabsrahmenübung mit den nachgeordneten Führungsstellen in einer „Rahmenbesetzung“ (zum Beispiel nur Zugführer, Zugtrupp und Gruppenführer, aber ohne sonstige Einsatzkräfte). Die Vollübung ist eine übergreifende Übung aller in der Einsatzeinheit beziehungsweise im Katastrophenschutz mitwirkenden Kräfte.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 20: Zahl der Katastrophenschutzübungen 2019 bis 2023

Aus Ansicht 20 lässt sich entnehmen, dass die Landkreise unterschiedliche Prioritäten bei den Übungen setzten. Bei den Stabsübungen wiesen der Landkreis Groß-Gerau mit 12 Übungen in 2019, 2022 und 2023 und der Lahn-Dill-Kreis mit 15 Übungen in 2019 und 10 sowie 6 Übungen in 2022 sowie 2023 die höchsten Werte auf. Im Rheingau-Taunus-Kreis fanden 3 Übungen in 2023 statt. Alle anderen Landkreise übten hier mehr.

Stabsrahmenübungen wurden 2023 nicht in allen Landkreisen vorgenommen. Beim Rheingau-Taunus-Kreis fanden drei Übungen statt. Im Rheingau-Taunus-Kreis fand die letzten Stabsrahmenübungen 2023 statt. Bei den Rahmenübungen ergab sich ein ähnliches Bild. Im Rheingau-Taunus-Kreis wurde zuletzt 2023 geübt.

Die Vollübung verursacht in den Landkreisen erheblichen organisatorischen Aufwand. Vollübungen bedürfen einer langen und detaillierten Vorbereitung. Damit eine solche Übung auszahlt, müssen die Ergebnisse nachgehalten werden und aufgedeckte Schwachstellen in der Folge behoben werden. Vollübungen fanden in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig und Offenbach statt. Im Rheingau-Taunus-Kreis fand im Prüfungszeitraum keine Vollübung statt. Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis in den folgenden Jahren eine Vollübung vorzusehen.

4.4.4 Bundesweiter Warntag 12. September 2024

Am 12. September 2024 fand zum vierten Mal ein bundesweiter Warntag statt. Länder, Kreise sowie kreisfreie Städte und Gemeinden konnten ihre Warnmittel damit überprüfen. Dabei sollten mögliche technische Schwachstellen (u.a.: Funktion und Hörbarkeit des Sirenenalarms) identifiziert und behoben werden. Gleichzeitig sollten Bürger auf die verschiedenen Warnmittel und Alarmsignale aufmerksam gemacht werden. Dabei wurden verschiedene Informationskanäle (bspw. Apps wie NINA; KATWARN, Handywarnung, Fernsehen, Radio, Social Media etc.) zur Warnung genutzt. Die Erfahrungen zum Warntag waren ebenfalls Gegenstand der örtlichen Erhebungen zur 250. Vergleichenden Prüfung.

Ansicht 21 zeigt einen Quervergleich zu den Erhebungen des bundesweiten Warntags am 12. September 2024.

Quervergleich - Erhebungen zum bundesweiten Warntag 12.09.2024				
	Erfolg des Warntags?	Absetzung von Warnungen ¹ ?	Funktion und Hörbarkeit des Sirenenalarms bei eigenen Anlagen und in kreisangehörigen Kommunen?	Verbesserungsbedarf
Groß-Gerau	✓	✓	✓	stetige Weiterentwicklung des kreiseigenen Warnkonzepts
Hersfeld-Rotenburg	✓	✓	⊖	Umstellung aller Sirenen auf digitale Funktechnik
Lahn-Dill	✓	✓	✓	Erhöhung Turnus der Warntage
Main-Kinzig	✓	✓	⊖	fortlaufende Umstellung aller Sirenen auf digitale Funktechnik
Marburg-Biedenkopf	✓	✓	✓	Implementierung von Warntafeln einschl. Aufnahme von Zivilschutzsignalen in Schulen und Brandschutz in Verbindung mit verstärkter Öffentlichkeitsarbeit
Offenbach	✓	✓	⊖	-
Rheingau-Taunus	✓	✓	✓	Erstellung kreisweites Warnmittelkataster einschl. Vorplanung von Maßnahmen kreisangehöriger Kommunen
Wetterau	✓	✓	✓	-
¹ Apps wie NINA; KATWARN, Handywarnung, Fernsehen, Radio, Social Media ✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 21: Quervergleich - Erhebungen zum bundesweiten Warntag 12.09.2024

Im Vergleichsring der geprüften Körperschaften zeigte sich, dass alle Landkreise den bundesweiten Warntag als Erfolg einschätzten. Darüber hinaus nutzten alle Landkreise beim Absetzen der Warnungen die verschiedenen Informationskanäle. Lediglich bei der Funktion und Hörbarkeit des Sirenenalarms kam es auskunftsgemäß teilweise zu Einschränkungen. Dies wurde angabegemäß mit der teils sukzessiven Umstellung aller Sirenen auf digitale Funktechnik begründet. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf befürwortete beispielsweise die Implementierung von Warntafeln einschließlich der Aufnahme von Zivilschutzsignalen in Schulen und Brandschutz in Verbindung mit verstärkter Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Nennungen betrafen grundsätzlich die stetige Weiterentwicklung kreiseigener Warnkonzepte, die flächendeckende Umstellung aller Sirenen auf digitale Funktechnik sowie die Erhöhung des Turnus der Warntage.

Die dargestellten Erhebungen unterstreichen die Relevanz von Warnübungen für den Katastrophenfall. Wir empfehlen den geprüften Körperschaften, weiterhin die Verbesserung der dargestellten Teilbereiche und -felder zeitnah vorzunehmen sowie bei Bedarf Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit zu prüfen.

Unabhängig von dem Ergebnissen des bundesweiten Warntags, wurde untersucht, wie oft die Landkreise 2023 warnten und welche Kommunikationswege für die Warnungen genutzt wurden. Die folgende Ansicht 22 zeigt, welche Warnungen die Landkreise auslösten.

Warnungen der Bevölkerung 2023									
Landkreise	Groß- Gerau	Hersfeld- Roten- burg	Lahn- Dill	Main- Kinzig	Marburg- Bieden- kopf	Offen- bach	Rheingau- Taunus	Wetterau	
Warnmittel									
Nutzung von Warn APP´s									
hessenWARN	5	5	2	21	14	9	12	2	
Katwarn									
BIWAPP									
NINA	5	1	2						
MOWAS S/E	0	1							3
Warnungen über Social Media und Mobilfunknetz									
Facebook			2		6	5	16	1	
diaspora									
GNU social									
Instagram			2		5	5	11		
Cell Broadcast		1						1	
Quelle: Eigene Erhebungen									

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 22: Warnungen der Bevölkerung 2023

Aus Ansicht 22 kann entnommen werden, dass die Landkreise von den Warnungen unterschiedlich oft Gebrauch machten und unterschiedliche Kommunikationswege wählten. Der Main-Kinzig-Kreis warnte mittels hessenWARN und Katwarn am häufigsten. Über Social-Media warnte insbesondere der Rheingau-Taunus-Kreis. Der Rheingau-Taunus-Kreis gab 16 Warnungen über Facebook und 11 Warnungen über Instagram heraus. Die Landkreise Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg und Main-Kinzig warnten 2023 nicht über Social-Media.

4.5 Kommunalen Hochwasserschutz

4.5.1 Begriffsbestimmung

Starkregen- und Hochwasserereignisse²⁵ mit gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt²⁶ treten vermehrt auf. Nach vorherrschendem Konsens ist der Klimawandel eine Ursache für das vermehrte Auftreten.²⁷ Beispiele für die Auswirkungen von zunehmenden Wetterextremen²⁸ in Deutschland sind die Hochwasser- und Starkregenereignisse im Harz und Harzvorland 2017 und im Ahrtal 2021 oder in Europa auch aktuell in Spanien. Jüngste Erkenntnisse aus der Hochwasserbekämpfung zeigen die Relevanz eines umfassenden Hochwasserschutzkonzeptes.²⁹ Zunehmende Wetterextreme erfordern neben wirksamen Maßnahmen auch ein umfassendes Verständnis der zugrundeliegenden Thematik.³⁰

4.5.2 Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten und Handlungsoptionen der Landkreise

Das EU-Recht bildet die Rechtsgrundlage für den europäischen Hochwasserschutz. Die EU-Richtlinien³¹ wurden in ein nationales Gesetz gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG)³² überführt und umgesetzt. Die allgemeinen Vorschriften zum nationalen Hochwasserschutz sind im 6. Abschnitt (§§ 72-81) des WHG definiert. Weitere Verwaltungs- und Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene finden ergänzend Anwendung. Der hessische Hochwasserschutz liegt gemäß § 65 ff. HWG³³ in Verbindung mit § 1 Wasser-ZustVO³⁴ im Verantwortungsbereich der oberen Wasserbehörde (OWB) und der unteren Wasserbehörde (UWB). Oberste Wasserbehörde ist das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), die technisch-wissenschaftliche Fachbehörde ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Die drei Regierungspräsidien (RP) stellen die obere Wasserbehörde.

Die unteren Wasserbehörden sind in 21 Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt. Die Aufgaben der Wasserbehörden umfassen die Überwachung der Gewässer einschließlich der Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen. Die Zuständigkeiten innerhalb des baulichen Hochwasserschutzes sind zwischen Kommunen und oberer Wasserbehörde verteilt.

-
- 25 Die Bestimmung der Begriffe Starkregenereignisse, Sturzfluten und Hochwasser ist dem Gliederungspunkt 4.5.5 zu entnehmen.
26 <https://www.zdf.de/nachrichten/wissen/flut-spanien-extremwetter-klimawandel-gruende-100.html>, abgerufen am 12. November 2024.
27 Vgl. hierzu DWD 2017
28 Nach der Kommunalbefragung zur Klimaanpassung 2023 des Umweltbundesamtes waren innerhalb der letzten zehn Jahre ein Großteil der Kommunen von extremen Wetterlagen betroffen. Vgl. hierzu <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kommunalbefragung-klimaanpassung-2023>
29 Beispiel für die Harmonisierung der (inter-)kommunalen Hochwasserbekämpfung sind die Harzer Landkreise und kreisangehörigen Kommunen. Dabei wurden umfangreiche Investitionskonzepte ausgearbeitet und die einsatztaktische Neustrukturierung der Feuerwehren. Vgl. hierzu Fricke/Bruns 2018
30 Wissenschaftler des Deutschen GeoForschungsZentrum (GFZ) stellten in Untersuchungen zum Hochwasserereignis im Ahrtal 2021 fest, dass mit fortschreitendem Klimawandel nicht nur die Häufigkeit von extremen Wetterphänomenen zunehmen, sondern sich durch (Hochwasser-)Effekte einhergehend mit Boden- und Sedimenterosion intensivieren. Vgl. hierzu Reckter 2021
31 Die wesentlichen EU-Richtlinien zum Hochwasserschutz sind die Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sowie die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (RL 2007/60/EG).
32 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
33 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).
34 WasserZustVO - Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden - Hessen - vom 2. Mai 2011 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369) 15. August 2018 (GVBl. S. 369).

Für die Errichtung baulicher Anlagen für den Hochwasserschutz (z.B. Hochwasserrückhaltebecken oder Deiche) liegt die Zuständigkeit bei der oberen Wasserbehörde. Für die unteren Wasserbehörden ergibt sich aus den aufgezählten Rechtsgrundlagen für gewisse Anlagen lediglich eine Aufsichtspflicht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt deren Eigentümern (in der Regel Kommunen oder Verbände). Für die Landkreise ist der vorbeugende Hochwasserschutz deswegen vor allem als Szenario des Katastrophenschutzes von Interesse.

Ansicht 23 zeigt eine Übersicht der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Hochwasserschutzes.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Hochwasserschutzes mit Stand 30.09.2024		
		
EU-Richtlinien: RL 2000/60/EG RL 2007/60/EG	Bundesgesetz: WHG	Landesgesetz: HWG
Quelle: Eigene Darstellung		

Ansicht 23: Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Hochwasserschutzes mit Stand 30.09.2024

Die spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für Planfeststellungsverfahren in Bezug auf die Errichtung baulicher Anlagen für den Hochwasserschutz (insbesondere Deich und Dammbauten) bildet Abschnitt 5 des WHG i. V. m. dem fünften Abschnitt des HWG. Daneben gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³⁵ und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)³⁶. Planfeststellungsverfahren sind in der Regel langwierig. Der planerische Aufwand ist immens, da viele Träger öffentlicher Belange angehört werden müssen. Klageverfahren zögern die Umsetzung geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen hinaus. Die bürokratischen Hürden in Planfeststellungsverfahren sind angesichts der rechtlichen Anforderungen für Antragsteller hoch.³⁷ Neben erheblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken in Planfeststellungsverfahren besteht ein tendenziell steigendes Hochwasserrisiko durch Instandhaltungs- und Investitionsstaus im kommunalen Hochwasserschutz.

4.5.3 Ergebnisrechnung und Kennzahlen je Einwohner

Wie in Gliederungspunkt 4.5.2 dargestellt, waren die Landkreise für viele Bereiche des Hochwasserschutzes nicht zuständig. Daher waren die Mittel, die durch die Landkreise verausgabt wurden, beschränkt. Ansicht 24 stellt die Aufwendungen der Landkreise im Quervergleich dar.

³⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.
³⁶ Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I 304-18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81).
³⁷ Vgl. Gebauer 2020

Quervergleich - Ergebnisrechnung Untere Wasserbehörde			
Landkreise	Untere Wasserbehörde	Öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen	Gesamtergebnis
Groß-Gerau	0,2 Mio.€	0,0 Mio.€	0,2 Mio.€
Hersfeld-Rotenburg	0,6 Mio.€	0,0 Mio.€	0,6 Mio.€
Lahn-Dill	0,4 Mio.€	0,4 Mio.€	0,8 Mio.€
Main-Kinzig	0,5 Mio.€	3,1 Mio.€	3,6 Mio.€
Marburg-Biedenkopf	0,9 Mio.€	0,1 Mio.€	1,0 Mio.€
Offenbach	0,7 Mio.€	0,0 Mio.€	0,7 Mio.€
Rheingau-Taunus	0,4 Mio.€	0,0 Mio.€	0,4 Mio.€
Wetterau	0,7 Mio.€	0,2 Mio.€	0,9 Mio.€
Euro je Einwohner			
Groß-Gerau	0,8	0,0	0,8
Hersfeld-Rotenburg	4,7	0,0	4,7
Lahn-Dill	1,6	1,6	3,2
Main-Kinzig	1,1	7,2	8,3
Marburg-Biedenkopf	3,5	0,6	4,1
Offenbach	2,0	0,0	2,0
Rheingau-Taunus	2,1	0,0	2,1
Wetterau	2,2	0,6	2,9

Quelle: Eigene Erhebung, Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023

Ansicht 24: Quervergleich - Ergebnisrechnung Untere Wasserbehörde

Ansicht 24 entnehmend wandten die Landkreise zwischen 1 Euro und 8 Euro je Einwohner auf. Der Main-Kinzig-Kreis wies dabei den Höchstwert auf. Der Rheingau-Taunus-Kreis wies ein Gesamtergebnis in Höhe von 400.000 Euro aus. Bezogen auf die Zahl der Einwohner war das ein Wert im mittleren Bereich.

4.5.4 Befragung zu ausgewählten Themenschwerpunkten

An alle Landkreise wurden Fragen zum Hochwasserschutz gerichtet. Dabei wurden Schwerpunkte und Handlungsoptionen abgefragt. Die Fragen und Antworten für den Rheingau-Taunus-Kreis sind in Ansicht 25 dargestellt.

Quervergleich - Kommunalen Umgang mit Hochwasser- und Starkregenereignissen				
Landkreise	Häufigkeit von extremen Wetterlagen ¹	Konkrete Planung von baulichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz ²	Interkommunale Zusammenarbeit ³	Bürgerinformation, Hinweis auf mehr Eigenvorsorge ⁴
Groß-Gerau	✓	●	✓	✓
Hersfeld-Rotenburg	✓	✓	✓	✓
Lahn-Dill	✓	●	●	✓
Main-Kinzig	✓	✓	●	✓
Marburg-Biedenkopf	✓	●	✓	✓
Offenbach	✓	●	●	●
Rheingau-Taunus	✓	●	●	●
Wetterau	✓	●	✓	✓
¹ Starkregen und Hochwasser ² Beckenbau und Flutmulde ³ für Starkregen- und Hochwasserereignisse ⁴ verschiedene Maßnahmen (Informationen in den Kommunen, anlassbezogene Warnungen u.ä.) ✓ = ja, ○ = teilweise, ● = nein Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 25: Quervergleich - Kommunalen Umgang mit Hochwasser- und Starkregenereignissen

Aus Ansicht 25 lässt sich entnehmen, dass der Rheingau-Taunus-Kreis keine Angaben zum Hochwasserschutz vornahm. Beim baulichen Hochwasserschutz waren im Wesentlichen die Landkreise Hersfeld-Rotenburg (privatwirtschaftliche Auskiesung an der Fulda), Lahn-Dill (Aartalsperre), Main-Kinzig (Kinzigtalesperre) sowie Marburg-Biedenkopf (Rückhaltebecken Perfstausee) sachgerecht aufgestellt. Langwierige Planungsverfahren, wie das Hochwasserrückhaltebecken Eichelbachtal im Wetteraukreis, sind in Zeiten zunehmender Wetterextreme nicht sachgerecht. Auf die Frage nach interkommunaler Zusammenarbeit nahm der Rheingau-Taunus-Kreis keine Angabe vor. Auf die Frage zur Information an die Bürger und den Hinweis auf mehr Eigenvorsorge machte der Rheingau-Taunus-Kreis ebenfalls keine Angaben.

In den nachfolgenden Gliederungspunkten 4.5.5 bis 4.5.7 werden die Erhebungen anhand eines Quervergleichs dargestellt und beurteilt.

4.5.5 Hochwasserrelevante Ereignisse

Hochwasserrelevante Ereignisse können neben den eigentlichen Hochwasserlagen auch Starkregenereignisse oder Sturzfluten sein. Starkregenereignisse sind in der Regel lokal abgegrenzte Wetterphänomene

mit einer Niederschlagsmenge größer als zehn Liter pro Quadratmeter innerhalb kurzer Zeit.³⁸ Bei dieser spontan auftretenden Wetterlage steigen lokale Wasserstände, oft einhergehend mit Hochwasserereignissen.³⁹ Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁴⁰ definiert den Begriff Hochwasser als temporäre Überschwemmung von nicht bedeckten Landmassen durch oberirdische Gewässer.⁴¹ Die Unberechenbarkeit und Intensität von sturzflutartigen Überschwemmungen resultiert aus dem topografischen Verhältnis in ihrer Strömungscharakteristik sowie aus der Resilienz der kommunalen und privaten Infrastruktur.⁴²

Im Quervergleich konnten knapp zwei Drittel der geprüften Körperschaften keine Angaben zu Starkregen- und Hochwasserereignissen vornehmen. Sie hatten hiervon keine Kenntnis und verwiesen auf Landesbehörden. Ein Landkreis verwies auf die kreisangehörigen Kommunen. Drei Landkreise gaben ebenfalls Hochwasserereignisse als häufigstes Ereignis an.

Aus dem Quervergleich ist zu erkennen, dass die Landkreise mangels konkreter Zuständigkeit hierzu wenige Informationen vorhielten. Die Daten werden jedoch durch andere Behörden erfasst und gesammelt, wie dem HLNUG. Es ist demnach nicht zwingend erforderlich, dass die Landkreise diese Daten ebenfalls erheben. Im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sind Kenntnisse von relevanten Ereignissen aber absolut notwendig. Die Erhebungen verdeutlichten demnach nochmals, wie Zuständigkeiten zu Informationsverlusten vor Ort führen.

Bei dem eRisikomanagement-Projekt „Starkregenfrühwarnsystem“ werden Messdaten durch Gewässerpegel, Niederschlagsmessstationen und Kanalmesser in Echtzeit in ein Cloudsystem digital übermittelt und dort mit den Prognosedaten des Deutschen Wetterdienstes kombiniert. Bei drohenden Starkregen-/Sturzflutereignissen alarmiert das System in mehreren Meldestufen Behörden, Rettungskräfte, sowie Bürgerinnen und Bürger. Mit der "Starkregen App" kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger in den teilnehmenden Körperschaften kostenfrei diese Warnmeldung zu erhalten. Das Projekt wird unter anderem vom Hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung durch das Programm „Starke Heimat Hessen“ gefördert.

4.5.6 Exemplarische bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz und interkommunale Zusammenarbeit - Best Practice

Der bauliche Hochwasserschutz ist als komplementärer Ansatz Teil einer umfassenden Hochwasserschutzstrategie. Baulicher Hochwasserschutz umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Hochwasserereignissen einschließlich der Verringerung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und dient der Minimierung der Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf kommunale und private Infrastruktur. Dies geschieht durch Änderungen natürlicher Umwelt und bebauter Infrastruktur. Größere Infrastrukturprojekte betreffen in der Regel ganze Wassereinzugsgebiete oder Regionen in Form von interkommunaler Zusammenarbeit.

38 Definition des Deutschen Wetterdienstes (DWD) Vgl. hierzu Goderbauer-Marchner/Sontheimer et al. 2015: S. 23).

39 Vgl. hierzu Goderbauer-Marchner/Sontheimer et al. 2015: S. 24

40 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

41 Vgl. § 72 WHG

42 Vgl. hierzu Goderbauer-Marchner/Sontheimer et al. (2015: S. 49)

Nachfolgend werden exemplarisch die nach unseren Erhebungen wesentlichen Hochwasserschutzbauwerke dargestellt. Mit den Erhebungen soll ein Quervergleich zum baulichen Hochwasserschutz ermöglicht werden. Bedeutsame Erkenntnisse werden im Kontext interkommunaler Zusammenarbeit erörtert und dargestellt.

Baulicher Hochwasserschutz innerhalb kommunaler Infrastruktur umfasst den Bau von Hochwasserschutzanlagen: Deiche, Dämme, Schleusen, Talsperren und Regen-/Hochwasserrückhalteflächen und -becken, die Renaturierung von Fließgewässern und die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten, die Adaption kommunaler Infrastrukturen an die Hochwasserrisiken durch hochwasserangepasstes Bauen sowie die Vorgabe von standardisiertem Hochwasserschutz bei Flächennutzungsplanung und -vorschriften. Grundeigentümer in hochwassergefährdeten Siedlungsgebieten sollten über gesetzlichen Vorgaben hinaus nachhaltig Eigenvorsorge durch hochwasserangepasstes Bauen (wie Sicherungssysteme im Kanalsystem und Barrieren) betreiben. Zudem sind die Fließpfad- und Starkregengefahrenkarten des HLNUG hilfreich bei der Planung und für die Eigenvorsorge der Grundeigentümer.

Eine Talsperre ist eine Stauanlage und dient der Speicherung von Wasser, um wetter- und klimabedingte Schwankungen natürlicher Gewässer je nach Nutzungszweck (Bereitstellung von Trink-, Brauch- und Bewässerungswasser, Niedrigwasseranreicherung, Hochwasserschutz und Wasserkraftgewinnung) auszugleichen. Sie erhöht die Resilienz der kommunalen Infrastruktur.

Rückhaltebecken sind künstlich angelegte Becken und dienen der Speicherung von Wasser. Es werden Hochwasserschutzpolder sowie Hochwasser- und Regenrückhaltebecken unterschieden. Hochwasserschutzpolder sind eingedeichte flache Gelände in der Nähe von Gewässern. Hochwasserrückhaltebecken sind Stauanlagen zur Regulierung der Abflussmengen von Fließgewässern bei Hochwasser. Regenrückhaltebecken sind künstlich angelegte Becken zur Speicherung von Niederschlagswasser. Konkreten Hochwasserschutz bieten auch feste oder variabel einsetzbare Fluttore oder Spundwände, welche bis zu einem gewissen Grad Kontrolle von Wasserflüssen sowie die Regelung der Sickerströmung ermöglichen.

- Aartalsperre - interkommunale Zusammenarbeit und laufende Unterhaltung

Die Aartalsperre wurde nach wiederholten Überschwemmungen (1909,1918,1940,1946) vom 1972 konstituierten ortsansässigen Zweckverband geplant. Die Planfeststellung begann 1982. Nach dem Hochwasser 1984 wurde das Bauvorhaben priorisiert und 1992 abgenommen.



Ansicht 26: Aartalsperre, Hochwasserentlastungseinrichtung, eigene Aufnahme, 14. September 2024

Träger der Aartalsperre ist der Lahn-Dill-Kreis. Er trägt die Kosten der laufenden Unterhaltung und des Betriebs. Hieran beteiligen sich aktuell weder die Kommunen noch das Land Hessen.

Die Aartalsperre zeigt, dass interkommunale Zusammenarbeit sich im Zeitablauf verändern kann, über den Bau, die Fertigstellung und den späteren Betrieb.

- Interkommunales Hochwasserrückhaltebecken „Breidenstein/Perf“ - Planungszeiten und Hochwasserschutz

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf bildet gemeinsam mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein den Wasserverband „Oberes Lahngebiet“. Der Verband unterhält das Hochwasserrückhaltebecken Breidenstein/Perf. Der Perfstausee als Mehrzweckanlage dient primär dem Hochwasserschutz der Fließgewässer Perf und Lahn sowie der Entlastung des Rheins. Angesichts der anhaltenden starken Wasserstandsschwankungen der Lahn und der Starkregenereignissen im Rothaargebirge und seiner Umgebung Anfang 1984 wurde im selben Jahr mit dem Bau des heutigen Rückhaltebeckens begonnen. Dies wurde 1993 fertig gestellt und in Betrieb genommen. Das Planfeststellungsverfahren für das Hochwasserrückhaltebecken Breidenstein/Perf dauerte drei Jahre. Der Stauinhalt des Hochwasserrückhaltebeckens Breidenstein/Perf liegt bei 600.000 Kubikmetern. Ende 2011 wurde am Perfstausee eine Wasserkraftanlage installiert, welche Strom für die Biedenkopfer Stadtwerke erzeugt.

- Auskiesung an der Fulda - privatwirtschaftliches Engagement

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg und die kreisangehörigen Kommunen Bebra, Rotenburg und Alheim begannen 2024 im Rahmen des interkommunalen Masterplans „Fuldaaue“ mit der flächendeckenden Renaturierung des Fließgewässers Fulda zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Durch Innovation und

hohes persönliches Engagement aller Beteiligten sind die Finanzierung sichergestellt und die Baukosten gering.

Eine in Bebra ansässige Firma realisierte das vom RP Kassel beauftragte Großprojekt zur Herstellung einer Sekundäraue an der Fulda zwischen den Ortschaften Blankenheim und Breitenbach. Infolge absehbar erschöpfter Kiesvorkommen in der Nähe des Breitenbacher Sees nahm das beauftragte Rohstoff- und Bauunternehmen die Renaturierung der Fulda mittels Auskiesung vor. Dabei wurden die durch Auskiesung entstandenen Räume (Abbaufäche) Zug um Zug mit Wasser gefüllt und entsprechend dem Naturschutz nach der Auskiesung renaturiert. Gleichzeitig wurde der oberflächliche Aushub bis auf die abzubauen Kiesschicht am neuen Abbauort zur Renaturierung der alten Abbaufächen in der Nähe des Breitenbacher Sees genutzt. In dem zwanzigjährigen Projekt ist eine Fläche von 29 Hektar für den Kiesabbau sowie anschließender Renaturierung zugunsten des Hochwasserentlastungspotenzials von 521.420 Kubikmetern vorgesehen. Zum Erhebungszeitpunkt stand das geplante Kieswerk in der Nähe des neuen Abbauorts an der Fulda kurz vor der Finalisierung. Der Beginn der Auskiesung und Renaturierung bisheriger Abbaufächen standen unmittelbar bevor. Dabei konnte auf bereits erfolgreich abgeschlossene Projekte verwiesen werden.



Ansicht 27: Auskiesung an der Fulda, Freilegung der Kiesschicht, eigene Aufnahme, 16. Oktober 2024

Neben Gewässerschutzanforderungen sind Straßenbaumaßnahmen (Hessen Mobil GmbH) sowie Interessen von Stromversorgern (Leitungsbau) und Anwohnern (Baumaßnahmen, Beeinträchtigung der kommunalen Infrastruktur) zu berücksichtigen, wodurch der Aufwand für solche Großprojekte steigt. Die Beteiligten orientierten sich bei der Planung an das in den Niederlanden an der Maas und am Rhein verbreitete Kooperationsmodell. Zur Sicherstellung der Finanzierung von Baumaßnahmen bindet der Staat seit Jahren privatwirtschaftliche Unternehmen durch Kooperation in den interkommunalen Hochwasserschutz ein. Angesichts kostenintensiver Baumaßnahmen im Hochwasserschutz mit einhergehenden langjährigen Planungsverfahren kann die Verwendung von privaten Kooperationen zur Finanzierung von Baumaßnahmen

für andere Landkreise ein gangbares Modell sein, welche voraussichtlich kostenneutral vorgenommen werden können. Insofern wird der Vollzug des dargestellten Projekts nicht zuletzt durch das eigene wirtschaftliche Interesse des Bauunternehmens befördert, so dass nach der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel Anfang 2024 bereits Ende 2024 mit dem Abbau begonnen wurde. Die jüngst vorgenommenen Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz (wie Flutrinne bei Mecklar, Alte Fulda bei Blankenheim, Auenrenaturierung, Flutmulde bei Rotenburg an der Fulda) korrespondieren stets mit dem Naturschutz, wodurch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden.

Wir empfehlen allen Landkreisen, zu prüfen, ob in Abhängigkeit von geografischen Gegebenheiten solche Kooperationen zur Finanzierung von Baumaßnahmen in Frage kommen. Gleichzeitig zeigt das Projekt, dass Innovation und der Wille zur Zusammenarbeit Lösungen ergeben können, die tragfähig sind, ohne dass diese mit immensen Kosten verbunden sind.

- Hochwasserrückhaltebecken Eichelbachtal - Planungszeiten

Der Wasserverband Nidda unterhält weitere Hochwasserrückhaltebecken. Nach Auskunft des Wasserverbands Nidda waren im Gebiet der Nidda bei der Gründung des Verbands weitere Talsperren eingeplant. So war es auch im Eichelbachtal. Seit Mitte der 1960er-Jahre wurden Planungen vorgenommen. Mangels Einigkeit mit Grundstückseigentümern und andauernden Auseinandersetzungen mit Gruppierungen und Behörden wurden die Pläne zur Errichtung einer Talsperre verworfen und mündeten in Ende der 1980er Jahre in einem Planungsverfahren zu einem Rückhaltebecken. Dieses wurde zwischen 2009 und 2011 erbaut. Das Hochwasserrückhaltebecken Eichelsdorf weist einen Stauinhalt von 390.000 Kubikmetern auf. Damit entstand nach 45 Jahren Planung ein eher kleines Bauwerk zum Hochwasserschutz. Durch das Hochwasserbecken blieb der Ort Eichelsdorf vom Hochwasser 2021 vollständig verschont, während Büdingen extreme Schäden davontrug. Infolge dessen ist 2024/2025 der Entwurfs- und Genehmigungsplan für das langjährig geplante Hochwasserrückhaltebecken in Büdingen angestrebt.

Langjährige Planungsverfahren sind im Kontext eines schneller voranschreitenden Klimawandels nicht sachgerecht.

- Kinzigtalsperre - Synergien nutzen

Der Main-Kinzig-Kreis bildet gemeinsam mit den Städten Hanau und Frankfurt am Main den Wasserverband "Kinzig". Der Verband bewirtschaftet die Kinzigtalsperre. Die Kinzigtalsperre als Mehrzweckanlage dient primär dem Hochwasserschutz des gesamten Einzugsgebiet der Kinzig einschließlich der Trinkwasserversorgung. Den interkommunalen Hochwasserschutz im Einzugsgebiet verantworten der Landkreis und die Stadt Hanau, die Trinkwasserversorgung wird von allen Verbandsmitgliedern gemeinsam betrieben.



Ansicht 28: Kinzigtalsperre, Grundablass und Überwachungseinheit, eigene Aufnahme, 17. Oktober 2024

Die Kinzigtalsperre wurde zwischen 1976 und 1979 erbaut und liegt zwischen Bad Soden-Saalmünster und Steinau. Sie fasst bis zu 7,2 Millionen Kubikmeter Wasser. Im Damm befinden sich die technischen Anlagen (u.a. Hochwasserentlastungsanlage, der Grundablass und die Betriebswasserannahme), welche Ende 2024 die technischen Anlagen erneuert wurden. Ende 2028 ist die Inbetriebnahme eines Trinkwasserwerks geplant. Die Versorgung der Verbandsmitglieder bei sinkendem Grundwasserspiegel ist nach Angaben durch Trinkwasserentnahmen aus dem Stausee sichergestellt. Das hessische Pilotprojekt finanziert sich über die Verbandsmitglieder und dem Trinkwasserpreis. Das Großprojekt umfasst eine aufwändige Wasseraufbereitung in einem Oberflächenwasserwerk mit Anschluss an die Trinkwasserleitung.

Die Nutzung von Synergien spart Kosten und ermöglicht es den Kommunen, Hochwasserschutz unabhängiger von Zuschüssen des Bundes oder des Landes zu betreiben, die stets einen erheblichen Eigenanteil aufweisen.

Im Quervergleich konnte lediglich die Hälfte der unteren Wasserbehörden der geprüften Körperschaften Angaben zu konkreten Bauvorhaben machen. Vier Landkreise konnten keine Angaben zu geplanten Bauwerken zum Hochwasserschutz machen. Sie hatten hierfür keine Zuständigkeit und verwiesen auf Landesbehörden. Drei Landkreise berichteten von Hochwasserereignissen innerhalb der letzten vier Jahre. Dieses Ergebnis verwundert nicht, denn die unteren Wasserbehörden der Landkreise sind in den Prozess von Baumaßnahmen nicht regulär eingebunden. Planungen und Entscheidungen werden, wie die aufgeführten Beispiele zeigen, auch außerhalb der Kommunen in Verbänden oder mittels privatrechtlicher Verträge vorangetrieben, ohne dass die untere Wasserbehörde zu involvieren wäre.

4.5.7 Information an die Bürger und erhöhte Eigenvorsorge

Eigenvorsorge der Bürger, die primär im Eigeninteresse privater Haushalte liegt, kann staatliches Handeln sinnvoll ergänzen.⁴³ Daher ist es erforderlich, dass die Bürger informiert sind oder zumindest ein Informationsangebot verfügbar ist.

Der Quervergleich zeigt, dass die Hälfte der geprüften Körperschaften dazu keine Angaben machen konnte. Sie hatten hiervon keine Kenntnis und verwiesen auf Landesbehörden. Ein Landkreis verwies auf die kreisangehörigen Kommunen. Vier Landkreise machten Angaben zu verschiedenen Maßnahmen von Bürgerinformation und Eigenvorsorge.

4.5.8 Fazit und generelle Empfehlungen

Die unter Gliederungspunkt 4.5.6 dargestellten exemplarischen Beispiele zeigen, dass es Maßnahmen gibt, die dem Hochwasserschutz Rechnung tragen. Die Projekte entstehen sämtlich als individuelle Lösungen und sind daher nur bedingt vergleichbar. Das gilt auch für die Zusammenschlüsse der kommunalen Akteure in Verbänden, die oft aus der Not heraus nach schweren Schäden zur Umsetzung gelangten. Alle vorgestellten Maßnahmen sind positive Beispiele, aber aus dem Einzelfall entstanden. Für die Reaktion auf das sich verändernde Klima (siehe Gliederungspunkte 4.5.1 und 4.5.5) reichen diese Anstrengungen voraussichtlich nicht aus. Die Zuständigkeiten (siehe Gliederungspunkt 4.5.2) behindern die Maßnahmen nicht unbedingt, lassen aber die bestehenden Optionen zur Kooperation und Koordination in den Landkreisen ungenutzt. Das zeigen die Antworten auf die aufgeworfenen Fragen. Die Landkreise können hier häufig keine Auskunft geben, da sie einerseits für bauliche Maßnahmen im Hochwasserschutz nicht zuständig sind und andererseits nicht über die Grunddaten verfügen, die im Hochwasserschutz unabdingbar sind. Beides, baulicher Hochwasserschutz und die nötigen Informationen, sind auf Ebene des Landes verortet. Daneben bestehen in den Landkreisen hierfür keine personellen Ressourcen. Verbesserungsvorschläge an die Landkreise lassen sich deswegen nicht formulieren.

Aus den Erhebungen ergeben sich deswegen die folgenden Thesen:

- Die Planung von Großprojekten wie Talsperren und Rückhaltebecken ist vermutlich auf Landesebene effizienter zu organisieren. Bei den vorhandenen Informationen und dem Wissen, wo Ereignisse auftreten werden, ist es nicht zielführend, sich auf die Planung auf der Ebene von Städten, Gemeinden oder Verbänden zu verlassen. In den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt bestehen Landesbetriebe für diese Aufgaben. In Hessen hat sich das Land weitgehend zurückgezogen.
- Kommunen und Verbänden fehlt die Umsetzungsstärke, die erforderlich wäre, um die anstehenden Auflagen bewältigen zu können. Interessenkonflikte vor Ort, Planungsverfahren und weitere

⁴³ Veröffentlichung des Umweltbundesamts; Stärkung privater Vorsorge - Empfehlungen für Kommunen, 3. Februar 2017; Stärkung privater Vorsorge - Empfehlungen für Kommunen

Schwierigkeiten führen nicht selten dazu, dass Maßnahmen nicht umgesetzt werden, deren Nutzen planerisch unbestritten ist.

- Investitionen werden nicht vollständig bezuschusst, so dass der Eigenanteil der Antragsteller zum Hemmnis wird. Unterhaltungskosten verbleiben ohnehin bei den Kommunen.
- In der Folge ergeben sich lange Planungsverfahren. Planungen von 15 Jahren sind nicht ungewöhnlich. Es lassen sich Planungsverfahren beobachten, die Jahrzehnte ohne Ergebnis verbleiben.
- Die Planungshoheit vor Ort kann sinnvoll sein. Innovation und Synergien lassen sich häufig vor Ort besser generieren als an übergeordneter Stelle. Die interkommunale Zusammenarbeit durch sinnvolle Ergänzung auf Ebene des Landes Hessen und damit die Ausübung von Zwang, könnten den Hochwasserschutz befördern.
- Anders waren die Voraussetzungen bei den großen Strömen Rhein und Main, beispielsweise im Landkreis Groß-Gerau. Hier sind die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wie Überflutungsflächen mit Bauverboten seit Jahrzehnten geübte Praxis. Der Hochwasserschutz hier ist Aufgabe des Landes Hessen, das wiederum in Arbeitsgemeinschaften mit den angrenzenden Bundesländern tätig ist. Für die Kommunen verbleibt deswegen vor allem der flankierende Hochwasserschutz mit Dämmen an den Zuflüssen oder Pumpwerken. Die Hochwasserereignisse verursachten zuletzt vor allem an kleinen Gewässern Schäden. Daher besteht hier nun ähnlicher Handlungsbedarf wie an den großen Strömen.
- Die Wasserrahmenrichtlinie könnte für den Hochwasserschutz ein positives organisatorisches Beispiel sein. Hier sind alle Ebenen mit Berichterstattungen eingebunden.

Unbestreitbar bleibt eine wichtige Aufgabe: den Bürger aufzuklären, zu warnen und die Eigenvorsorge einzufordern.

4.6 Kommunale IT-Sicherheit

4.6.1 Abfragen zum IT-Sicherheitsniveau

Die fortschreitende Digitalisierung der Kommunen führt zu gestiegenen Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnologie. Durch Cyber-Angriffe können unbefugte Personen Zugriff auf interne Daten erlangen, diese stehlen, veröffentlichen oder ändern. Zur Ermittlung des IT-Sicherheitsniveaus gibt es einen Leitfaden der Allianz für Cyber-Sicherheit.⁴⁴ Ein hohes IT-Sicherheitsniveau stellt dabei den besten Schutz der Kommunen gegen Cyber-Angriffe dar. Für die Beurteilung des IT-Sicherheitsniveaus wurden stichprobenhaft einzelne Maßnahmen untersucht. Dazu zählen Mitarbeiter-Trainings, Phishing-Tests, Penetrationstests, Darknet-Checks und Cybersicherheitschecks. Durch Dienstleister können die Landkreise einen gezielten Hackerangriff vortäuschen, um die Belastung und Widerstandsfähigkeit der IT-Systeme (Penetrationstest) zu prüfen. Anhand eines Darknet-Checks können die Landkreise prüfen, ob Adressdaten und andere sensible Inhalte bereits veröffentlicht wurden. Mitarbeiter-Trainings, die fiktive Phishing-Tests

⁴⁴ https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/SharedDocs/Downloads/Webs/ACS/DE/leitfaden_CSC_v2.html, abgerufen am 8. November 2024.

beinhalten, können zur Sensibilisierung der Mitarbeiter führen. Der Versand gefälschter E-Mails soll die Mitarbeiter dazu verleiten sensible oder interne Daten und Informationen preiszugeben.

Welche Folgen ein Cyberangriff auf eine kommunale Verwaltung haben kann, zeigte sich am Beispiel der Stadt Rodgau. Der Cyberangriff fand im Februar 2023 statt. Ein Mitarbeiter der Stadt Rodgau hatte den Anhang einer fingierten E-Mail geöffnet. Dadurch konnte eine bekannte Hackerorganisation in die EDV-Systeme eindringen und diese lahmlegen. Die Verwaltungstätigkeit der Stadt Rodgau war lange Zeit eingeschränkt. Die Kosten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit betrugen nach Presseberichten rund 700.000 Euro. Dies zeigt die Notwendigkeit laufender Tests in den IT-Systemen und laufender Schulungen für die Mitarbeiter.⁴⁵

Ansicht 29 zeigt einen Quervergleich zum Umsetzungsgrad der IT-Sicherheit.

Quervergleich - Umsetzungsgrad der IT-Sicherheit in den Landkreisen					
	Penetrations- test	Darknet- Check	Mitarbeiter- Training/ Phishing Tests	KDLZ-CS Cybersicher- heitscheck	Umsetzungs- grad der IT-Sicherheit ¹
Groß-Gerau	✓	●	✓	✓	75%
Hersfeld-Rotenburg	✓	●	●	✓	50%
Lahn-Dill	✓	●	●	✓	50%
Main-Kinzig	✓	⊙	✓	✓	88%
Marburg-Biedenkopf	✓	✓	✓	✓	100%
Offenbach	✓	●	✓	✓	75%
Rheingau-Taunus	✓	●	✓	⊙	63%
Wetterau	✓	✓	✓	✓	100%

Maßnahmen zur IT-Sicherheit außerhalb des Erhebungszeitraum wurden als teilweise gewertet. Bei ✓ wurde 1 Punkt vergeben, bei ⊙ 0,5 Punkte, bei ● 0 Punkte.
¹ in Prozent
 ✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise
 Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 29: Quervergleich - Umsetzungsgrad der IT-Sicherheit in den Landkreisen

In den nachfolgenden Spiegelpunkten wird zu jeder der gestellten Abfragen ein Quervergleich entsprechend der Ansicht 29 dargestellt und beurteilt.

- Penetrationstest

Ein Penetrationstest ist eine gezielte, simulative Sicherheitsüberprüfung von IT-Systemen, Netzwerken oder Anwendungen, bei der Schwachstellen aus der Sicht eines potentiellen Angreifers aufgedeckt werden sollen. Sicherheits-Experten führen dabei kontrollierte Angriffe durch, um Lücken zu identifizieren und zu bewerten, bevor echte Angreifer diese ausnutzen können. Ziel ist es, die IT-Sicherheit zu verbessern.

45 <https://www.hessenschau.de/panorama/russische-organisation-steckt-hinter-hackerangriff-auf-stadtverwaltung-rodgau-v3,rodgau-hackerangriff-100.html>, abgerufen am 10. November 2024.

Im Quervergleich nahmen sieben der acht geprüften Körperschaften angabegemäß einen Penetrationstest im Erhebungszeitraum vor. Der Rheingau-Taunus-Kreis führte einen Penetrationstest durch. Regelmäßige Penetrationstests sind wichtig, weil sich IT-Systeme, Anwendungen und Bedrohungen ständig weiterentwickeln. Neue Schwachstellen entstehen durch Software-Updates, Veränderungen in der Infrastruktur oder neu entdeckte Sicherheitslücken. Regelmäßige Tests helfen, diese Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und zu beheben, bevor Angreifer sie ausnutzen können.

Dies erachten wir als sachgerecht. Wir empfehlen dem Landkreis die regelmäßige Vornahme eines Penetrationstests.

- Darknet-Check

Ein Darknet-Check für einen Landkreis ist eine Sicherheitsmaßnahme, bei der gezielt nach sensiblen oder gestohlenen Informationen des Landkreises im Darknet gesucht wird. Das Darknet ist ein spezieller, schwer zugänglicher Teil des Internets, der oft für illegale Aktivitäten genutzt wird. Ein solcher Check hilft dem Landkreis, potentiell kompromittierte Daten wie Verwaltungsdokumente, Zugangsdaten oder personenbezogene Informationen zu erkennen, die im Darknet angeboten oder gehandelt werden. Ziel ist es, frühzeitig auf Sicherheitsvorfälle zu reagieren und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Angabegemäß nahmen lediglich ein Viertel der geprüften Körperschaften einen Darknet-Check im Erhebungszeitraum vor. Der Rheingau-Taunus-Kreis nahm keinen Darknet-Scan vor. Durch regelmäßige Überprüfungen können die Landkreise Sicherheitslücken frühzeitig erkennen und rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um Datenmissbrauch zu verhindern.

Die Vorgehensweise des Landkreises erachten wir als verbesserungswürdig. Wir empfehlen dem Landkreis, die regelmäßige Vornahme eines Darknet-Checks.

- Mitarbeiter-Trainings/Phishing-Tests

Phishing-Tests sind simulierte Angriffe auf sensible Daten. Die Vornahme dieser Tests dient der Sensibilisierung des kommunalen Personals gegenüber Phishing-Angriffen. Dabei werden gefälschte E-Mails oder Nachrichten versendet, die darauf abzielen, sensible Informationen wie Passwörter oder persönliche Daten zu stehlen. Mit solchen Schulungsmaßnahmen können Schwachstellen innerhalb der IT gezielt identifiziert werden, um das Risiko von echten Phishing-Angriffen zu verringern.

Im Quervergleich sahen lediglich fünf von acht der geprüften Körperschaften Schulungen für Mitarbeiter vor. Der Rheingau-Taunus-Kreis führte entsprechende Schulungen für Mitarbeiter durch. Die Sensibilisierung des Personals wird durch regelmäßige Schulungen zu Phishing-Angriffen erhöht.

Dies erachten wir als sachgerecht. Wir empfehlen dem Landkreis, weiterhin regelmäßige Mitarbeiter-Trainings und Phishing-Tests durchzuführen.

- KDLZ-CS Cybersicherheitscheck

Der KDLZ-CS Cybersicherheitscheck ist eine Dienstleistung für kommunale Institutionen zur Prüfung und Verbesserung der IT-Sicherheit. Er umfasst Netzwerksicherheitsprüfungen, Phishing-Tests, Penetrations-tests und die Überprüfung von Datensicherheitsmaßnahmen. Ziel ist es, Schwachstellen zu identifizieren und die IT-Sicherheit durch gezielte Maßnahmen zu stärken.

Im Quervergleich ergab sich, dass neben dem Rheingau-Taunus-Kreis fünf weitere Landkreise einen KDLZ-CS Cybersicherheitscheck vornahmen. Jedoch führte der Rheingau-Taunus-Kreis diesen Check vor dem Erhebungszeitraum (2018) durch.

Wir empfehlen dem Landkreis die regelmäßige Vornahme eines KDLZ-Cybersicherheitsschecks oder vergleichbare externer Untersuchungen zur IT-Sicherheit.

- Fazit und Empfehlungen

Angesichts steigender Risiken bezüglich Angriffen und Sabotage empfehlen wir dem Rheingau-Taunus-Kreis, Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit weiter voranzureiben.

Das Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C) entwickelte in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Fachleuten aus den Kommunen neue Unterstützungsangebote. Diese können seit Oktober 2024 genutzt werden. Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis diese Unterstützungsangebote zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.⁴⁶

4.6.2 Best-Practice: interkommunale Informationssicherheitsstelle des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Die Anforderungen an Sicherheit der Informationstechnologie steigen stetig infolge der fortschreitenden Digitalisierung der Kommunen. Insofern bietet sich die interkommunale Zusammenarbeit gerade für das Thema IT-Sicherheit an. Sieben Landkreise⁴⁷ haben hierzu eine interkommunale Informationssicherheitsstelle geschaffen. Der Landrat des beteiligten Vogelbergkreises befürwortet angesichts der teils noch bestehenden kommunalen Akten- und Papierwirtschaft eine voranschreitende und vor allem interkommunale Digitalisierung, welche als „Blaupause für andere Verwaltungen“ dienen kann. Insofern bietet sich die interkommunale Zusammenarbeit gerade für das Thema IT-Sicherheit an. Die vom Land Hessen subventionierten Informationssicherheitskoordinatoren der beteiligten Landkreise erarbeiten gemeinsam mit einem externen Informationssicherheitsbeauftragten neue Konzepte zum gesamten Sicherheitsprozess der Kommunalverwaltungen. Der hessische Innenminister befürwortete den „wegweisenden, vorbildlichen und zu-

⁴⁶ <https://hessen.de/presse/aktionsprogramm-kommunale-cybersicherheit-akc-vorgestellt>, abgerufen am 30. November 2024.

⁴⁷ Es handelt sich um einen fünfjährigen Projektzusammenschluss der hessischen Landkreise Bergstraße, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Darmstadt-Dieburg, des Werra-Meißner-Kreises und des Vogelsbergkreises.

kunftsgerichteten“ Vorstoß angesichts der Synergieeffekte und des Kosteneinsparungspotenzials, da „Cybersicherheit das zentrale Thema der Zukunft“ sei. Zudem stehen die Kommunalverwaltungen immer häufiger vor Herausforderungen in Bezug auf IT-Angriffe.⁴⁸

4.7 Geflüchtete Menschen und Integration

4.7.1 Ausgangslage und rechtlicher Überblick

In Hessen sind nach § 1 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) die Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die in den Nummern 1 bis 9 des Gesetzes genannten Personen aufzunehmen und unterzubringen. Zu diesen Personen gehören insbesondere Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber und Personen, die unter das Aufenthaltsgesetz fallen. Diese Personen werden häufig unter dem Begriff Flüchtlinge zusammengefasst. Wenn im Folgenden von Flüchtlingen gesprochen wird, sind - sofern aus dem Text nichts anderes hervorgeht - stets diese in § 1 Nr. 1 bis 9 LAufnG aufgeführten Personengruppen gemeint.

Die Aufnahmequote der Landkreise wird durch Rechtsverordnung, bei der die Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist, bestimmt. Die Zuweisung an die Landkreise wird durch das Regierungspräsidium Darmstadt vorgenommen (§ 2 LAufnG).

Die Landkreise sind verpflichtet, den Flüchtlingen Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt gewährleisten. Bei der Bereitstellung der Unterkünfte können sich die Landkreise Dritter bedienen (§ 3 LAufnG).

Für die Personen, die nach § 1 Nr. 1 bis 6 LAufnG unterzubringen sind (Flüchtlinge im engeren Sinne), wird nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 LAufnG den Landkreisen für die entstehenden Aufwendungen eine Pauschale gewährt. Sie beläuft sich im Jahr 2024 je nach Region auf 983 Euro oder 904 Euro je Monat.

Die Landkreise haben nach § 2 Absatz 2 LAufnG die Möglichkeit, die Unterbringung der Flüchtlinge auf die kreisangehörigen Gemeinden zu übertragen.

Ansicht 30 zeigt einen Überblick der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Geflüchtete.

⁴⁸ <https://osthessen-news.de/n11767672/sieben-landkreise-wollen-sich-vor-cyberangriffen-schuetzen.html>, abgerufen am 5. November 2024.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften - Geflüchtete Menschen mit Stand 30.09.2024	
	
Bundesgesetz: AsylG AsylbLG AufenthG SGB II SGB VIII SGB XII	Landesgesetz: LAufnG KAG Weitere Landesverwaltungs- /-rechtsvorschriften: VertUGebVHE
Quelle: Eigene Darstellung	

Ansicht 30: Rechts- und Verwaltungsvorschriften - Geflüchtete Menschen mit Stand 30.09.2024

Ansicht 31 stellt ein Schema zu den anfallenden Erträgen und Aufwendungen für Geflüchtete im Zeitverlauf dar.

Schema geflüchtete Menschen und Integration				
	Ankunft der Geflüchteten	Integration der Geflüchteten	Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Erträge	Pauschale nach § 7 LAufnG für Betreuung und Unterbringung (Bett, Brot, Seife)	vollständige Erstattung des Bundes für Leistungen nach SGB XII. 4. Kapitel, Kosten der Unterkunft werden nach SGB II zu 62,8 % erstattet	vollständige Erstattung des Bundes für Leistungen nach SGB XII. 4. Kapitel, Kosten der Unterkunft werden nach SGB II zu 62,8 % erstattet	vollständige Erstattung der Sachleistungen durch das Land Hessen
	Erstattungen nach § 10 b AsylbLG			
	Zahlungen des Landes Hessen zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften, zuletzt Ende des Jahres 2023		Zahlungen des Landes Hessen zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften, zuletzt Ende des Jahres 2023	
	Krankheitskosten, soweit sie einen Betrag von 10.000 € je Person und Kalenderjahr überschreiten	Integrationsgeld (einmalig 3.000 Euro von Land Hessen)		anteilige Erstattung der Kosten des Verwaltungspersonals für die Abwicklung der Unterbringung
		Einnahmen aus Gebührensatzungen bei Fehlbelegung von Unterkünften für Geflüchtete		
direkte Aufwendungen	Auszahlungen nach dem AsylbLG	Auszahlungen nach SGB II und SGB XII		
	Mieten	Kosten der Unterkunft		Jugendhilfeleistungen
	Unterbringungskosten in Gemeinschaftsunterkünften			
	Übernahme von Krankheitskosten unterhalb von 10.000 Euro je Person und Kalenderjahr	Krankheitskosten, soweit keine Krankenversicherung eingreift		
	Krankenhilfekosten nach §§ 4 und 6 AsylbLG Kosten für Hilfen zur Gesundheit, der Hilfe zur Pflege jeweils in Verbindung mit § 2 AsylbLG			
	Betreuungsaufwendungen			
indirekte Aufwendungen	Schulträgeraufgaben			
	Eingliederungshilfekosten für Kinder und Jugendliche nach SGB IX bei Leistungen in Zuständigkeit des Landkreises			
	Eingliederungshilfe (direkt und indirekt über LWV-Umlage)			
	Jugendhilfeleistungen			
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 31: Schema geflüchtete Menschen und Integration

Mit der Ankunft sind Aufwendungen verbunden, die teilweise erstattet werden. Diese umfassen Pauschalen für Betreuung und Unterbringung gemäß § 7 Absatz 1 LAufnG, Erstattungen gemäß § 10b Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)⁴⁹, Zahlungen des Landes Hessen zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften sowie Krankheitskosten gemäß § 7 Absatz 2 LAufnG. Auszahlungen im Sinne des § 3, 4 und 6 AsylbLG sind direkte Aufwendungen. Die Übernahme von Krankheitskosten gemäß § 7 Absatz 2 LAufnG ist direkter Aufwand.

Mit der Integration der Geflüchteten entstehen auf kommunaler Ebene Erstattungsansprüche für Grundsicherungsleistungen im Sinne des SGB II⁵⁰ und SGB XII⁵¹ einschließlich anteiliger Erstattung für Unterkunftskosten (62,8 Prozent). Darüber hinaus gewährte das Land Hessen im Prüfzeitraum den anspruchsberechtigten Kommunen zum Ausgleich für die Versorgung und Unterbringung Geflüchteter eine einmalige Pauschale in Höhe von 3.000 Euro als Integrationsgeld gemäß § 13 Integrations- und Teilhabegesetz. Des Weiteren vereinnahmen die Kommunen Erträge aus der Gebührensatzung bei Fehlbelegung von Unterkünften. Direkte Aufwendungen sind Auszahlungen im Sinne des SGB II und SGB XII sowie anteilige Unterkunftskosten (37,2 Prozent).

Zusätzlich fallen mit Ankunft und Integration Geflüchteter direkte Betreuungsaufwendungen an. Anfallende Krankheitskosten ohne Krankenversicherung sind direkte Aufwendungen. Die Sachleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden vollständig durch das Land Hessen erstattet und als Ertrag vereinnahmt. Darüber hinaus entstehen indirekte Aufwendungen, unter anderem im Hinblick auf Eingliederungshilfe (über LWV-Umlage), Schulträgerkosten und Jugendhilfeleistungen. Die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche werden vom Landkreis erbracht

4.7.2 Abbildung im Haushalt und erste Analyse

Das Thema Flucht (Aufnahme Unterbringung, Integration sowie Folge- und Wechselwirkungen) war im Haushaltswesen der Landkreise sehr unterschiedlich abgebildet. Die Sachverhalte im Schema in Ansicht 31 waren, der differenzierten Organisationsstruktur der Aufgabe in den Landkreisen folgend, nicht einheitlich verbucht. Andere Kostenbestandteile konnten nicht einzelnen Gruppen von Leistungsbeziehern zugeordnet werden. Bei den geflüchteten Menschen fehlte der Bezug zur Nationalität. Außerdem wurden verschiedene Produkte in den Produktbereichen Jugend und Soziales berührt.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst die Haushaltsentwicklung im Zeitraum von 2019 bis 2023 dargestellt, insbesondere für den Produktbereich Soziales und Jugendhilfe. Diese Bereiche sind aufgrund ihres großen Haushaltsvolumens essentiell für die Haushaltslage der Landkreise und indirekt durch die Kreislage auch für die kreisangehörigen Kommunen von Interesse.

49 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist.

50 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

51 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

- Entwicklung der sozialen Leistungen

Im Produktbereich Soziale Leistungen zählen insbesondere die Sicherstellung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Unterstützung in besonderen Lebenslagen zu den Hauptaufgaben. Dazu gehören auch die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ansicht 32 zeigt, wie sich die Fehlbeträge im Zeitraum 2019 bis 2023 entwickelten.

Entwicklung der Fehlbeträge in den Sozialen Leistungen							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	69,3 Mio.€	61,4 Mio.€	68,4 Mio.€	77,8 Mio.€	73,6 Mio.€	4,3 Mio.€	
Hersfeld-Rotenburg	22,1 Mio.€	23,8 Mio.€	25,0 Mio.€	21,8 Mio.€	28,5 Mio.€	6,4 Mio.€	
Lahn-Dill	62,8 Mio.€	58,0 Mio.€	62,1 Mio.€	63,8 Mio.€	86,2 Mio.€	23,4 Mio.€	
Main-Kinzig	80,6 Mio.€	92,4 Mio.€	86,5 Mio.€	109,1 Mio.€	119,8 Mio.€	39,2 Mio.€	
Marburg-Biedenkopf	55,7 Mio.€	49,2 Mio.€	51,1 Mio.€	51,7 Mio.€	60,2 Mio.€	4,5 Mio.€	
Offenbach	79,7 Mio.€	75,8 Mio.€	73,9 Mio.€	76,0 Mio.€	103,4 Mio.€	23,8 Mio.€	
Rheingau-Taunus	28,9 Mio.€	26,4 Mio.€	32,3 Mio.€	33,4 Mio.€	46,0 Mio.€	17,0 Mio.€	
Wetterau	51,2 Mio.€	60,0 Mio.€	66,2 Mio.€	32,4 Mio.€	49,8 Mio.€	-1,4 Mio.€	
Euro je Einwohner						Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	324 €	287 €	319 €	363 €	344 €	20 €	6%
Hersfeld-Rotenburg	182 €	196 €	206 €	180 €	235 €	53 €	29%
Lahn-Dill	308 €	284 €	305 €	313 €	423 €	115 €	37%
Main-Kinzig	244 €	279 €	261 €	330 €	362 €	118 €	49%
Marburg-Biedenkopf	323 €	286 €	297 €	300 €	350 €	26 €	8%
Offenbach	219 €	208 €	203 €	209 €	284 €	65 €	30%
Rheingau-Taunus	152 €	139 €	170 €	176 €	242 €	90 €	59%
Wetterau	161 €	188 €	208 €	102 €	156 €	-4 €	-3%

Quelle: Eigene Erhebung, Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023; Einwohner ohne Sonderstatusstädte

Ansicht 32: Entwicklung der Fehlbeträge in den Sozialen Leistungen

Ansicht 32 zeigt, dass sich die Fehlbeträge bei den sozialen Leistungen 2023 im Vergleich zu 2019 bei allen Landkreisen erhöhten. Die Fehlbeträge stiegen bis zu 59 Prozent an.

Steigende Fehlbeträge deuten darauf hin, dass die Aufwandsseite stärker stieg als die Ertragsseite. Die Entwicklung von Aufwänden und Erträgen im Zeitablauf 2019 bis 2023 zeigt die nachfolgende Ansicht.

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen Soziale Leistungen							
Erträge							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	79,3 Mio.€	96,8 Mio.€	92,0 Mio.€	109,2 Mio.€	144,1 Mio.€	64,9 Mio.€	82%
Hersfeld-Rotenburg	52,6 Mio.€	58,1 Mio.€	57,7 Mio.€	68,3 Mio.€	77,4 Mio.€	24,8 Mio.€	47%
Lahn-Dill	72,1 Mio.€	81,9 Mio.€	82,6 Mio.€	102,7 Mio.€	119,0 Mio.€	46,8 Mio.€	65%
Main-Kinzig	224,0 Mio.€	243,9 Mio.€	259,7 Mio.€	285,5 Mio.€	368,5 Mio.€	144,5 Mio.€	65%
Marburg-Biedenkopf	123,1 Mio.€	138,8 Mio.€	141,8 Mio.€	167,3 Mio.€	184,3 Mio.€	61,2 Mio.€	50%
Offenbach	181,4 Mio.€	207,9 Mio.€	221,2 Mio.€	250,4 Mio.€	276,5 Mio.€	95,1 Mio.€	52%
Rheingau-Taunus	89,0 Mio.€	103,1 Mio.€	99,5 Mio.€	112,5 Mio.€	132,2 Mio.€	43,2 Mio.€	49%
Wetterau	71,7 Mio.€	91,4 Mio.€	87,3 Mio.€	115,3 Mio.€	116,9 Mio.€	45,2 Mio.€	63%
Aufwendungen ¹⁾							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	148,5 Mio.€	158,2 Mio.€	160,4 Mio.€	187,0 Mio.€	217,7 Mio.€	69,2 Mio.€	47%
Hersfeld-Rotenburg	74,7 Mio.€	81,9 Mio.€	82,7 Mio.€	90,1 Mio.€	105,9 Mio.€	31,2 Mio.€	42%
Lahn-Dill	135,0 Mio.€	139,9 Mio.€	144,7 Mio.€	166,4 Mio.€	205,2 Mio.€	70,2 Mio.€	52%
Main-Kinzig	304,6 Mio.€	336,3 Mio.€	345,2 Mio.€	394,6 Mio.€	488,3 Mio.€	183,7 Mio.€	60%
Marburg-Biedenkopf	178,8 Mio.€	188,0 Mio.€	192,9 Mio.€	218,9 Mio.€	244,5 Mio.€	65,8 Mio.€	37%
Offenbach	261,0 Mio.€	283,7 Mio.€	295,1 Mio.€	326,4 Mio.€	379,9 Mio.€	118,9 Mio.€	46%
Rheingau-Taunus	117,9 Mio.€	129,5 Mio.€	131,8 Mio.€	145,9 Mio.€	178,2 Mio.€	60,3 Mio.€	51%
Wetterau	123,0 Mio.€	151,4 Mio.€	153,5 Mio.€	147,7 Mio.€	166,7 Mio.€	43,7 Mio.€	36%

¹⁾ inklusive interne Leistungsbeziehungen

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 33: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen Soziale Leistungen

Wie aus der Ansicht 33 zu erkennen ist, traten im Zeitablauf große Steigerungen bei den Erträgen und den Aufwendungen ein. Die Erträge stiegen zwischen 25 und 145 Millionen Euro an. Die Aufwendungen stiegen zwischen 31 und 184 Millionen Euro an. Beim Rheingau-Taunus-Kreis stiegen die Aufwendungen mit 51 Prozent stärker als die Erträge mit 49 Prozent über den Zeitablauf.

- Entwicklung der Jugendhilfe - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Produktbereich Jugendhilfe zählen zu den zentralen Aufgaben die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren. Ein wichtiger Schwerpunkt liegt hierbei auch auf der Betreuung und Integration unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Diese jungen Menschen erhalten spezielle Hilfen, die sowohl ihre Unterbringung als auch ihre soziale und schulische Integration fördern, um ihnen eine Perspektive in ihrer neuen Umgebung zu bieten.

Darüber hinaus umfasst die Jugendhilfe typischerweise präventive Maßnahmen wie Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche, Hilfen zur Erziehung, wie die Sozialpädagogische Familienhilfe oder

Erziehungsberatung, sowie stationäre und teilstationäre Unterbringung. Der Bereich der Jugendarbeit fördert generell Aktivitäten zur Freizeitgestaltung und Stärkung sozialer Kompetenzen. Dagegen bietet die Jugendsozialarbeit Unterstützung bei schulischen und beruflichen Herausforderungen. Auch die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen sowie präventive Kinderschutzprogramme gehören zu den Aufgaben, um das Wohl und die Förderung aller jungen Menschen sicherzustellen. Die Organisation unterschied sich in den Landkreisen.

Ansicht 34 zeigt, wie sich die Fehlbeträge im Zeitraum 2019 bis 2023 entwickelten.

Entwicklung der Fehlbeträge der Jugendhilfe							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	32,6 Mio.€	36,6 Mio.€	40,1 Mio.€	43,6 Mio.€	47,9 Mio.€	15,3 Mio.€	
Hersfeld-Rotenburg	23,1 Mio.€	22,1 Mio.€	24,1 Mio.€	24,1 Mio.€	28,0 Mio.€	4,9 Mio.€	
Lahn-Dill	23,4 Mio.€	22,9 Mio.€	23,6 Mio.€	29,3 Mio.€	29,4 Mio.€	6,0 Mio.€	
Main-Kinzig	43,9 Mio.€	50,7 Mio.€	55,8 Mio.€	50,5 Mio.€	61,4 Mio.€	17,5 Mio.€	
Marburg-Biedenkopf	21,3 Mio.€	25,4 Mio.€	31,1 Mio.€	28,6 Mio.€	35,4 Mio.€	14,1 Mio.€	
Offenbach	55,4 Mio.€	61,9 Mio.€	70,1 Mio.€	82,4 Mio.€	98,2 Mio.€	42,7 Mio.€	
Rheingau-Taunus	32,0 Mio.€	33,6 Mio.€	34,6 Mio.€	38,6 Mio.€	40,0 Mio.€	8,0 Mio.€	
Wetterau	65,9 Mio.€	56,0 Mio.€	60,1 Mio.€	94,1 Mio.€	103,7 Mio.€	37,9 Mio.€	
Euro je Einwohner						Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	152 €	171 €	187 €	204 €	224 €	71 €	47%
Hersfeld-Rotenburg	190 €	182 €	198 €	199 €	230 €	40 €	21%
Lahn-Dill	115 €	112 €	116 €	144 €	144 €	29 €	26%
Main-Kinzig	133 €	153 €	169 €	153 €	186 €	53 €	40%
Marburg-Biedenkopf	123 €	147 €	181 €	166 €	206 €	82 €	67%
Offenbach	152 €	170 €	192 €	226 €	269 €	117 €	77%
Rheingau-Taunus	169 €	177 €	182 €	203 €	210 €	42 €	25%
Wetterau	207 €	176 €	189 €	295 €	326 €	119 €	57%

Quelle: Eigene Erhebung, Statistisches Landesamt, Einwohner zum 31.12.2023; Einwohner ohne Sonderstatusstädte

Ansicht 34: Entwicklung der Fehlbeträge der Jugendhilfe

Ansicht 34 zeigt, dass sich die Fehlbeträge der Jugendhilfe bei allen Landkreisen zwischen 21 und 77 Prozent erhöhten. Bezogen auf die Einwohner waren die Landkreise Offenbach und Wetterau auffällig, mit Werten über 100 Euro je Einwohner und deutlichen Anstiegen im Prüfungszeitraum.

Steigende Fehlbeträge deuten darauf hin, dass die Aufwandsseite stärker stieg als die Ertragsseite. Die Entwicklung von Aufwänden und Erträgen im Zeitablauf 2019 bis 2023 zeigt nachfolgende Ansicht.

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der Jugendhilfe							
Erträge							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	14,0 Mio.€	14,1 Mio.€	18,3 Mio.€	15,9 Mio.€	19,4 Mio.€	5,5 Mio.€	39%
Hersfeld-Rotenburg	6,1 Mio.€	5,7 Mio.€	4,6 Mio.€	5,3 Mio.€	7,0 Mio.€	0,9 Mio.€	15%
Lahn-Dill	10,4 Mio.€	9,1 Mio.€	8,8 Mio.€	7,9 Mio.€	6,7 Mio.€	-3,7 Mio.€	-35%
Main-Kinzig	35,4 Mio.€	23,9 Mio.€	23,5 Mio.€	25,5 Mio.€	27,9 Mio.€	-7,5 Mio.€	-21%
Marburg-Biedenkopf	12,4 Mio.€	8,2 Mio.€	6,9 Mio.€	6,8 Mio.€	7,7 Mio.€	-4,8 Mio.€	-38%
Offenbach	26,6 Mio.€	24,9 Mio.€	20,3 Mio.€	21,3 Mio.€	23,4 Mio.€	-3,2 Mio.€	-12%
Rheingau-Taunus	12,1 Mio.€	11,1 Mio.€	12,3 Mio.€	11,9 Mio.€	15,2 Mio.€	3,1 Mio.€	25%
Wetterau	27,3 Mio.€	23,1 Mio.€	24,9 Mio.€	27,3 Mio.€	35,5 Mio.€	8,2 Mio.€	30%
Aufwendungen ¹⁾							
Landkreise	2019	2020	2021	2022	2023	Anstieg 2019 bis 2023	
Groß-Gerau	46,6 Mio.€	50,7 Mio.€	58,4 Mio.€	59,5 Mio.€	67,3 Mio.€	20,7 Mio.€	45%
Hersfeld-Rotenburg	29,1 Mio.€	27,8 Mio.€	28,7 Mio.€	29,4 Mio.€	34,9 Mio.€	5,8 Mio.€	20%
Lahn-Dill	33,8 Mio.€	32,0 Mio.€	32,4 Mio.€	37,3 Mio.€	36,2 Mio.€	2,3 Mio.€	7%
Main-Kinzig	79,3 Mio.€	74,5 Mio.€	79,3 Mio.€	76,0 Mio.€	89,3 Mio.€	10,0 Mio.€	13%
Marburg-Biedenkopf	33,7 Mio.€	33,5 Mio.€	38,0 Mio.€	35,4 Mio.€	43,1 Mio.€	9,4 Mio.€	28%
Offenbach	82,0 Mio.€	86,8 Mio.€	90,4 Mio.€	103,7 Mio.€	121,5 Mio.€	39,5 Mio.€	48%
Rheingau-Taunus	44,1 Mio.€	44,8 Mio.€	46,9 Mio.€	50,5 Mio.€	55,1 Mio.€	11,0 Mio.€	25%
Wetterau	93,2 Mio.€	79,1 Mio.€	85,0 Mio.€	121,4 Mio.€	139,3 Mio.€	46,1 Mio.€	49%

¹⁾ inklusive interne Leistungsbeziehungen
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 35: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der Jugendhilfe

In Ansicht 35 sind im Zeitablauf im Vergleich zu den sozialen Leistungen prozentual größere Steigerungen bei den Aufwendungen zu erkennen. Die Aufwendungen stiegen zwischen 2,3 und 46,1 Millionen Euro bzw. um 7 und 49 Prozent an. Die Erträge entwickelten sich im Zeitablauf 2019 bis 2023 in beide Richtungen. Beim Rheingau-Taunus-Kreis stiegen die Aufwendungen mit 25 Prozent und die Erträge ebenfalls mit 25 Prozent an.

- Darstellung der mit der Flucht zusammenhängenden Produkte

Trotz der bestehenden Abgrenzungsproblematik unternahmen wir den Versuch, die Produkte darzustellen, die im Bereich Jugend und Soziales mit Flucht in Zusammenhang stehen. Dabei berücksichtigten wir insbesondere jene Produkte, die die Betreuung und Unterstützung geflüchteter Menschen betreffen, wie die Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Darüber hinaus bezogen wir Produkte ein, die im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde liegen, wie etwa die Durchführung von Aufenthalts- und Duldungsverfahren, sowie Produkte des Personenstandswesens, die in diesem Kontext relevant sind. Ziel der Analyse ist es, einen umfassenden Überblick über die Leistungen zu geben, die durch die verschiedenen Verwaltungsbereiche zur Unterstützung und Integration geflüchteter Menschen erbracht werden. Die Ergebnisse sind in der Ansicht 36 zusammengefasst.

Ergebnis der mit Flucht zusammenhängenden Produkte im Jahr 2023					
Landkreise	Grund- sicherung für Arbeits- suchende nach SGB II inkl. Ukraine	Hilfen für Asylbewerber (AsylbLG), Sozialarbeit, Unterkünfte	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmA/ UmF)	Ausländer- behörde und Personen- standswesen	Gesamt- ergebnis
Groß-Gerau	29,3 Mio.€	-0,5 Mio.€	3,7 Mio.€	2,1 Mio.€	34,6 Mio.€
Hersfeld- Rotenburg	7,3 Mio.€	-2,9 Mio.€	1,3 Mio.€	0,7 Mio.€	6,5 Mio.€
Lahn-Dill	30,5 Mio.€	7,3 Mio.€	5,3 Mio.€	2,1 Mio.€	45,2 Mio.€
Main-Kinzig	42,4 Mio.€	9,3 Mio.€	1,3 Mio.€	1,7 Mio.€	54,7 Mio.€
Marburg- Biedenkopf	15,6 Mio.€	3,1 Mio.€	5,1 Mio.€	2,5 Mio.€	26,4 Mio.€
Offenbach	37,2 Mio.€	16,3 Mio.€	7,3 Mio.€	5,4 Mio.€	66,2 Mio.€
Rheingau- Taunus	14,6 Mio.€	6,4 Mio.€	0,2 Mio.€	1,5 Mio.€	22,7 Mio.€
Wetterau	17,9 Mio.€	2,9 Mio.€	2,4 Mio.€	3,0 Mio.€	26,2 Mio.€
Quelle: Eigene Erhebung					

Ansicht 36: Ergebnis der mit Flucht zusammenhängenden Produkte im Jahr 2023

Ansicht 36 zeigt, dass die Gesamtergebnisse sich bei den Landkreisen deutlich unterschieden. Die Daten wurden aus den Ergebnisrechnungen zusammengeführt und können sich von üblichen Buchungspraxis in den Landkreisen unterscheiden. Das ist der Herstellung eines Quervergleichs geschuldet. Ansicht 36 zeigt, dass die Buchungspraxis sich in den Landkreisen deutlich unterschied. Der Quervergleich war deswegen erschwert oder konnte nicht hergestellt werden. Die Verbuchung der Erträge und Aufwendungen, wie sie Ansicht 31 zeigt, war uneinheitlich.

Die Gesamtergebnisse sind im Jahr 2023 beeinflusst durch Sonderzahlungen des Landes Hessen. Ende 2023 wurden den Landkreisen zusätzlich zu den bisher gewährten Pauschalen rund 50 Millionen Euro zur Abgeltung der mit der Flucht zusammenhängenden Kosten gezahlt. Diese Sonderzahlungen erschweren die Veranschlagung in zukünftigen Haushalten und sind für die Folgejahre ungewiss.

- Bewertung und Empfehlungen

Die Analysen der Haushalte zeigen, dass ein Quervergleich auf Basis der vorliegenden Haushaltsdaten kaum möglich ist. Es lässt sich keine Summe ermitteln, die alle Kosten eines Landkreises für geflüchtete Menschen und deren Integration beziffert. Dadurch fehlen den Landkreisen wichtige Steuerungsinformationen. Leistungen, die aus Bundesmitteln finanziert werden, wie beispielsweise Leistungen aus dem SGBII, erfordern ein detailliertes Berichtswesen mit Kennzahlen und bundesweitem Benchmark.

Dazu sind einheitliche Buchungsanweisungen notwendig. Es ist nicht zu erwarten, dass das Thema Flucht an Bedeutung verliert. Deswegen ist für die sachgerechte Planung der Haushalte zukünftig eine transparente und einheitliche Erfassung der Erträge und Aufwendungen erforderlich. Wir empfehlen den Landkreisen, eine einheitliche Verbuchung zu erarbeiten und ein einheitliches Berichtswesen aufzubauen.

4.7.3 Ankunft der geflüchteten Menschen

Bei der Ankunft der geflüchteten Menschen bestehen grundsätzlich zwei Alternativen. Dem Grunde nach sind die Landkreise verpflichtet, die Unterbringung zu organisieren und vorzunehmen. Die Landkreise können aber mit Beschluss regeln, dass die Geflüchteten den kreisangehörigen Kommunen zugewiesen werden. Die kreisangehörigen Kommunen bringen dann die Geflüchteten unter und sorgen für deren Betreuung. Das Thema geflüchtete Menschen wurde nicht nur aus Landkreissicht im Rahmen der 250. Vergleichenden Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“ betrachtet, sondern in der 246. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" und in der 248. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" auch aus dem Blickwinkel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden analysiert.

Bei allen einbezogenen Körperschaften wurden Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten untersucht.

In der Ansicht 37 sind die zugehörigen Landkreise und die geprüften Körperschaften der 248. Vergleichenden Prüfung aufgeführt. Weiterhin kann der Ansicht 37 entnommen werden, welche der geprüften Körperschaften aussagegemäß Geflüchtete unterbrachten und betreuten. In der Ansicht 37 sind die untersuchten Kreise der 250. Vergleichenden Prüfung und die zugehörigen Gemeinden fett hervorgehoben.

248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" Geflüchtete Menschen und Integration		
	Unterbringung	Betreuung
Landkreis Waldeck-Frankenberg		
Diemelsee	✓	●
Haina (Kloster)	✓	●
Schwalm-Eder-Kreis		
Gilserberg	●	●
Landkreis Hersfeld-Rotenburg		
Haunetal	●	●
Kirchheim	●	●
Lahn-Dill-Kreis		
Hohenahr	●	●
Siegbach	✓	✓
Landkreis Fulda		
Hosenfeld	✓	⊗
Tann (Rhön)	●	●
Vogelsbergkreis		
Kirtorf	✓	●
Ulrichstein	✓	●
Wartenberg	✓	⊗
Landkreis Limburg-Weilburg		
Löhnberg	✓	✓
Weinbach	✓	●
Main-Kinzig-Kreis		
Niederdorfelden	✓	✓
Wetteraukreis		
Rockenberg	✓	⊗

■ und ✓ = wird von der Kommune übernommen, ■ und ⊗ = wird teilweise von der Kommune übernommen, ■ und ● = wird vom Landkreis übernommen
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2024

Ansicht 37: 248. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden" Geflüchtete Menschen und Integration

In Ansicht 38 sind diese Informationen zur 246. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" dargestellt.

246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" Geflüchtete Menschen und Integration		
	Unterbringung	Betreuung
Landkreis Gießen		
Buseck	✓	●
Lich	✓	●
Landkreis Darmstadt-Dieburg		
Dieburg	●	✓
Reinheim	✓	✓
Seeheim-Jugenheim	✓	✓
Groß-Zimmern	●	●
Landkreis Groß-Gerau		
Büttelborn	●	✓
Landkreis Limburg-Weilburg		
Hadamar	✓	✓
Main-Kinzig-Kreis		
Erlensee	✓	✓
Main-Taunus-Kreis		
Eschborn	●	✓
Landkreis Fulda		
Künzell	✓	✓
Petersberg	✓	●
Landkreis Offenbach		
Obertshausen	✓	●
Hochtaunuskreis		
Usingen	●	✓
Werra-Meißner-Kreis		
Witzenhausen	●	●
Landkreis Kassel		
Vellmar	●	●
und ✓ = wird von der Kommune übernommen		
und ● = wird von der Kommune nicht übernommen		
und ⊙ = wird von der Kommune teilweise übernommen		
und ☒ = keine Angaben		
Quelle: Eigene Erhebung		

Ansicht 38: 246. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I" Geflüchtete Menschen und Integration

Die Befragungen in den Kommunen ergaben, dass ein breites Spektrum an Leistungen dem Bereich geflüchtete Menschen zugeordnet wurde. In den geprüften Kommunen wurde in der Finanzbuchhaltung nicht exakt unterschieden, welcher Personengruppe mit Migrationshintergrund welche korrespondierenden Leistungen zuteilwurden.

Ein Teil der Kommunen war zur Unterbringung und Betreuung verpflichtet. Ihnen wurden durch die Landkreise geflüchtete Menschen zugewiesen. Die Ansicht 39 zeigt, welche Landkreise geflüchtete Menschen in die kreisangehörigen Kommunen zuwiesen.

Unterbringung der Landkreise durch die kreisangehörigen Kommunen			
	Unterbringung durch die kreisangehörigen Kommunen	Keine Unterbringung durch die kreisangehörigen Kommunen	Ausnahmen
Groß-Gerau		✓	
Hersfeld-Rotenburg		✓	
Lahn-Dill		✓	3 Monate im Sommer 2022 ukrainische Geflüchtete
Main-Kinzig	✓		
Marburg-Biedenkopf		✓	Stadt Marburg
Offenbach	✓		
Rheingau-Taunus		✓	
Wetterau	✓		
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 39: Unterbringung der Landkreise durch die kreisangehörigen Kommunen

Aus Ansicht 39 ist zu entnehmen, dass mit dem Main-Kinzig-Kreis, dem Kreis Offenbach und dem Wetteraukreis zum Erhebungszeitpunkt drei Landkreise geflüchtete Menschen an die kreisangehörigen Kommunen zuwiesen. Die übrigen Landkreise übernahmen die Unterbringung und Betreuung in eigener Regie. Der Lahn-Dill-Kreis wies nur in Ausnahmefällen geflüchtete Menschen an die kreisangehörigen Kommunen zu. Das war in den Jahren 2022 und 2023 der Fall. Zum Erhebungszeitraum war das nicht mehr der Fall. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf wurden geflüchtete Menschen einzig an die Sonderstatusstadt Marburg zugewiesen.

Die Landkreise, die Zuweisungen vornahmen, erstatteten den Kommunen grundsätzlich die anfallenden Kosten und gaben damit die Mittel des Landes Hessen weiter. Das gilt auch für den ganz überwiegenden Teil der bei diesen Landkreisen kreisangehörigen Kommunen.

4.7.4 Ankunft der Geflüchteten und direkte Aufwendungen

Bei der Ankunft der geflüchteten Menschen stehen zuerst die Unterbringung und die Bereitstellung von Wohnraum im Mittelpunkt.

- Unterbringung

Ansicht 40 zeigt, welche Unterbringungsformen der Rheingau-Taunus-Kreis vorhielt.

Unterbringungsformen Rheingau-Taunus-Kreis	
(Erst-) Aufnahme-einrichtungen	
Gemeinschafts-unterkünfte	Containeranlagen + 58 Gemeinschaftsunterkünfte
Private Wohnungen /Häuser	unter bestimmten Voraussetzungen wird Umzug genehmigt: Krankheit, Arbeit usw.
Hotels	
Notunterkünfte	zwei Turnhallen
Entwicklungs-potential	
sonstige Unterkünfte	
Quelle: Eigene Erhebungen	

Ansicht 40: Unterbringungsformen Rheingau-Taunus-Kreis

Ansicht 40 ist zu entnehmen, dass beim Rheingau-Taunus-Kreis Gemeinschaftsunterkünfte, Notunterkünfte sowie private Wohnungen und Häuser zur Verfügung standen.

In Ansicht 41 ist dargestellt, wie sich die Unterbringungsformen im Quervergleich darstellen.

Unterbringungsformen in den Landkreisen								
	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
(Erst-) Aufnahme-einrichtungen	●	✓	✓	●	●	●	●	✓
Gemeinschafts-unterkünfte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Private Wohnungen /Häuser	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Hotels	✓	●	●	✓	●	●	●	✓
Notunterkünfte	●	●	●	✓	●	●	✓	✓
sonstige Unterkünfte	●	●	●	●	✓	●	●	✓
✓ = ja, ● = nein, ⊕ = teilweise								
Quelle: Eigene Erhebungen								

Ansicht 41: Unterbringungsformen in den Landkreisen

Ansicht 41 ist zu entnehmen, dass alle Landkreise Gemeinschaftsunterkünfte unterhielten und zumindest temporär Wohnungen anmieteten.

Die Überörtliche Prüfung leitet aus dem Quervergleich ab, dass die Anmietung von Wohnungen die günstigste Unterbringungsform zu sein scheint.

Insgesamt stellt beim Handlungsfeld geflüchtete Menschen und Integration der Landkreis Marburg-Biedenkopf ein Best-Practice-Beispiel im Quervergleich dar. Mit seiner ganzheitlichen Betrachtung von Migration und Integration innerhalb der Kommunalverwaltung wurden im Landkreis Marburg-Biedenkopf bereits 2015 mehrere Kompetenzen der Fachbereiche Integration und Arbeit als ein Sachgebiet gebündelt. Trotz damals zunächst sinkender Fallzahlen wurde eine interdisziplinäre Koordinationsstelle zwischen Hauptamt und ehrenamtlichen Organisationen geschaffen und gefördert. Mit Ausbruch des Ukraine-Krieges konnte der Landkreis Marburg-Biedenkopf angabegemäß gezielt auf bestehende Infrastrukturen und Ressourcen zurückgreifen. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf verfolgte mit der Unterbringung geflüchteter Menschen in kleinen und dezentralen kreisangehörigen Unterkünften die Strategie „Keine Unterkunft größer 100 Plätze“. Nach eingehenden Recherchen ergaben sich bisher keine Probleme mit diesem Unterbringungskonzept.⁵²

- Belegung

Ansicht 42 ist zu entnehmen, wie sich die Belegungsraten sowie die Anzahl der einzelnen Unterkunftstypen im Erhebungszeitraum darstellen. Des Weiteren wird die Fehlbelegungsrate (Bewohner Gemeinschaftsunterkunft, GU seit mind. 2020 in Prozent oder real) dargestellt.

Belegung Rheingau-Taunus-Kreis				
Unterkunftstyp	Anzahl	Belegung %	Bewohner GU seit 2020 (%)	Bewohner GU seit 2020 (real - Durchschnitt)
GU	68	65,13%	19%	446

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 42: Belegung Rheingau-Taunus-Kreis

Wie in Ansicht 42 zu sehen ist, lag die Belegungsrate bei 65 Prozent. Insgesamt standen im Erhebungszeitraum 68 Unterkünfte mit insgesamt 3.688 garantierten Plätzen zur Verfügung.

Im Quervergleich erreichten die Landkreise Belegungsquoten zwischen 27 Prozent und 227 Prozent. Alle im Prüfungsgebiet liegenden Landkreise machten die Angabe, dass auf Grund von schwankenden Flüchtlingszahlen eine Vollbelegung (über alle Unterkünfte gesehen) nicht möglich sei, da ansonsten nicht auf Ausschläge der Flüchtlingsbewegung reagiert werden könnte. Auch auf Grund von Falsch-Belegungen (untergebrachte Personen aus dem Anwendungsgebiet des SGB II) wurde in keinem Landkreis eine Vollbelegung erreicht. Die Gründe für Falsch-Belegung waren vielfältig. Die am wichtigsten genannten Gründe waren jedoch, dass kein anderer adäquater Wohnraum zur Verfügung stünde, und dass der Wunsch bestehe, in der gewohnten sozialen Umgebung zu verbleiben.

⁵² <https://www.mittelhessen.de/lokales/kreis-marburg-biedenkopf/landkreis-marburg-biedenkopf/fluechtlinge-was-macht-marburg-biedenkopf-anders-2334156>, abgerufen am 12. November 2024.

- Mieten und Kosten

Ansicht 43 ist zu entnehmen, wie sich die Mietkosten je Soll-Person auf die einzelnen Unterbringungsformen des Rheingau-Taunus-Kreises verteilen, sowie für welchen Zeitraum Mietverträge geschlossen wurden.

Mieten Rheingau-Taunus-Kreis				
Unterkunftstyp	Anzahl	Verträge bis wann (max)	Durchschnittliche Laufzeit	Kaltmiete pro Soll-Person in EURO (Tag)
GU	68	01.04.2034	2 - 10 Jahre	9,00-29,19 EUR (Letzte Angabe ist der Warmpreis)
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 43: Mieten Rheingau-Taunus-Kreis

Ansicht 43 zeigt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis keinen Mietvertrag länger als bis zum Jahr 2034 abgeschlossen hatte. Die durchschnittlichen Laufzeiten der Mietverträge im Rheingau-Taunus-Kreis betrugen bis zu zehn Jahre. Im Rheingau-Taunus-Kreis betrugen die Kaltmieten pro Soll-Person und je Monat zwischen 270,00 Euro und 875,70 Euro. Angabegemäß konnten lediglich in der Spitze vereinzelt entsprechende Mietpreise nicht gehalten werden.

4.7.5 Integration der Geflüchteten und Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Sind die geflüchteten Menschen sowie die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in den einzelnen Unterkünften angekommen, steht im nächsten Schritt die Integrationsarbeit an. Diese umfasst sowohl die soziale, wirtschaftliche als auch die arbeitsmarktpolitische Integration der einzelnen geflüchteten Personen.

- Mieten

Bei Erwerbstätigkeit von Geflüchteten und bei Rechtskreiswechsel in die Grundsicherung werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

In der Ansicht 44 ist die Gebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises dargestellt.

Gebührensatzung Rheingau-Taunus-Kreis	
Höhe Gebühr	§10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) ist maßgeblich; 396,00 EUR -> Kalkulationszeitraum der Gebührenfestsetzung ist 2 Jahre
Ermäßigung	Bei einzusetzendem Erwerbseinkommen wird die Höhe der Unterbringungsgebühren folgendermaßen gestaffelt (*) -> Führt bei einzusetzenden Erwerbseinkommen die Forderung der festgesetzten Unterbringungsgebühr zur Bedürftigkeit nach dem AsylBG ermäßigt sich die mntl. Gebühr auf den Betrag um den das Erwerbseinkommen einer Person ihren Anspruch auf laufenden Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG überschreitet -> Erwerbseinkommen ist zu berücksichtigen, Tatsächlich gewährte Sachleistungen werden bei der Berechnung bedarfsmindernd berücksichtigt.
Inkrafttreten	01.01.2023
Quelle: Eigene Erhebungen	

Ansicht 44: Gebührensatzung Rheingau-Taunus-Kreis

Die Ansicht 44 zeigt, dass die aktuelle Gebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Der zum Prüfungszeitpunkt geltende Gebührensatz beträgt 396,00 Euro. Eine Ermäßigung wird für Personen gewährt, deren Einkommen ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, SGB II oder des SGB XII übersteigt. Dies hat auch positive Auswirkungen auf die Höhe des ermittelten Ergebnisverbesserungspotenzials zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

Die Ansicht 45 zeigt den Quervergleich der jeweiligen Gebührensatzungen der im Rahmen der Prüfung beobachteten Landkreise.

Quervergleich - Gebührensatzung der Landkreise				
Landkreise	Höhe der Gebühr Ende Prüfungszeitraum 2023 und Inkrafttreten Satzung		Höhe der Gebühr nach dem Prüfungszeitraum und Inkrafttreten Satzung	
Groß-Gerau	380 € (für gewerblich untergebrachte Ukrainer 849 €)	23.02.2021	580 €	01.01.2024
Hersfeld-Rotenburg	320 €	01.01.2017	geplante Aktualisierung/Anpassung Gebühr 2025	
Lahn-Dill	360 €	01.01.2022	600 €	01.01.2025
Main-Kinzig	360 €	01.07.2023	420 € 450 €	01.07.2024 01.07.2025
Marburg-Biedenkopf	310 €	01.01.2017	420 €	01.01.2024
Offenbach	375 €	01.01.2017	400 € 450 €	01.01.2024 01.01.2025
Rheingau-Taunus	396 €	01.01.2023	592 €	01.01.2025
Wetterau	284 €	01.01.2021	471 €	01.01.2024
Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, SGB II oder des SGB XII übersteigt -> Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11-11b SGB II oder §§ 82-89 SGB XII sind zu berücksichtigen. Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 45: Quervergleich - Gebührensatzung der Landkreise

In der Ansicht 45 ist ersichtlich, dass die Gebühren im Erhebungszeitraum ohne Ermäßigung zwischen 284,00 Euro und 396,00 Euro betrugen. Zusätzlich zu der oben dargestellten allgemeinen Ermäßigungsregelung haben der Landkreis Offenbach und der Rheingau-Taunus-Kreis weitergehende Ermäßigungsregelungen für Personen in Ausbildung und Alleinerziehende verfasst. Die ältesten Gebührensatzungen traten bereits am 1. Januar 2017 in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Marburg-Biedenkopf und Offenbach in Kraft. Der Rheingau-Taunus-Kreis aktualisierte die Gebühr auf 592 Euro zum 1. Januar 2025.

Um Ergebnisverbesserungspotenziale zu generieren, empfehlen wir, die Gebühren zur Weiterbelastung von Unterbringungsgebühren zu überarbeiten. Damit erhöhen sich die Einnahmen der Landkreise und die Gebührenermittlung zwischen den Landkreisen wird vergleichbar. Das stärkt die soziopolitische Akzeptanz der Notwendigkeit einer entsprechenden Gebühr.

Standardisiertes Schema für die nachkalkulatorische Ermittlung von Gebühren			
Auflistung alle Unterkünfte je Landkreise	Unterkunft 1	Unterkunft 2	Summe
Erträge	Erträge aus Transferleistungen (Unterkunftspauschalen)	Erträge aus Transferleistungen (Unterkunftspauschalen)	Erträge aus Transferleistungen (Unterkunftspauschalen)
	Erträge aus Zuweisungen (Land)	Erträge aus Zuweisungen (Land)	Erträge aus Zuweisungen (Land)
	Sonstige Erträge	Sonstige Erträge	Sonstige Erträge
Gesamtertrag pro Jahr			
Direkte Kosten	Miete	Miete	Miete
	Heizkosten	Heizkosten	Heizkosten
	Wasser/Abwasser	Wasser/Abwasser	Wasser/Abwasser
	Müll	Müll	Müll
	Strom	Strom	Strom
	Sonst. Nebenkosten	Sonst. Nebenkosten	Sonst. Nebenkosten
	Instandhaltung	Instandhaltung	Instandhaltung
Kalkulatorische Kosten	Versicherungen	Versicherungen	Versicherungen
	Abschreibung	Abschreibung	Abschreibung
	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulatorische Zinsen
	Kommunalumlagen Verwaltung	Kommunalumlagen Verwaltung	Kommunalumlagen Verwaltung
	andere Kommunalumlagen (z.B. Bauhofkosten)	andere Kommunalumlagen (z.B. Bauhofkosten)	andere Kommunalumlagen (z.B. Bauhofkosten)
Gesamtkosten pro Jahr			
Ermittlung Ergebnis	= Gesamtertrag - Gesamtkosten	= Gesamtertrag - Gesamtkosten	= Gesamtertrag - Gesamtkosten
	Gesamtverlust/-gewinn pro Jahr		
Gesamtkapazität	Max. Kapazität Plätze pro Jahr	Max. Kapazität Plätze pro Jahr	Max. Kapazität Plätze pro Jahr
	abzgl. Akzept. Leerstand (XX% der Maximalplätze)	abzgl. Akzept. Leerstand (XX% der Maximalplätze)	abzgl. Akzept. Leerstand (XX% der Maximalplätze)
	= tatsächliche Kapazität	= tatsächliche Kapazität	= tatsächliche Kapazität
Über-/ Unterdeckung je Platz pro Jahr	= Gesamtergebnis / tatsächliche Kapazität	= Gesamtergebnis / tatsächliche Kapazität	= Gesamtergebnis / tatsächliche Kapazität
Gebühr je Monat	= Ergebnis je Platz pro Jahr / 12 Monate	= Ergebnis je Platz pro Jahr / 12 Monate	= Ergebnis je Platz pro Jahr / 12 Monate
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 46: Standardisiertes Schema für die nachkalkulatorische Ermittlung von Gebühren

In Ansicht 46 ist dargestellt, wie eine Gebühr nach § 10 Absatz 2 KAG für die Weiterbelastung von Kosten der Unterbringung ermittelt werden könnte. Die Gebühr setzt sich aus den erwirtschafteten Erträgen aus der Einzelunterbringung pro Kalenderjahr abzüglich der angefallenen direkten und kalkulatorischen Kosten pro Kalenderjahr zusammen. Als sonstige Nebenkosten sind unter anderem die unterkunftsspezifischen Kosten für Sicherheit und Personal vor Ort zu verstehen.

Die kalkulierte Über- und Unterdeckung ist auf die tatsächliche Gesamtkapazität pro Kalenderjahr (Maximale Belegungszahl abzüglich tolerierter Leerstand) zu verteilen. Daraus ergibt sich die Über- und Unterdeckung je Platz pro Jahr. Wird dieses Ergebnis auf zwölf Monate verteilt, erhält man die Gebühr je Monat. Zur korrekten Ermittlung werden die Kosten und Erträge zunächst auf Ebene der jeweiligen Unterkunft ermittelt und im Anschluss aufsummiert, um eine Gesamtgebühr darzustellen.

Nach § 10 Absatz 2 KAG ist die Gebühr nachzukalkulieren. Dabei sind die vergangenen 5 Jahre einzubeziehen. Im Grunde gelten dabei die identischen Grundsätze wie bei der Kalkulation beispielsweise einer Wasser- oder Abwassergebühr. Dafür ist es allerdings notwendig, eine entsprechende Kostenrechnung aufzustellen. Im Zuge der Untersuchung war festzustellen, dass die Landkreise die Aufwendungen und Erträge, die als Eingangsgrößen der Kalkulation zu berücksichtigen sind, in ihren Haushalten sehr unterschiedlich und differenziert verbucht hatten. Das erschwert die vollständige und sachgerechte Kalkulation und erschwert einen Vergleich zwischen den Landkreisen.

In dem in Ansicht 45 dargestellten Schema sind keine Kosten für strukturellen Leerstand einbezogen worden. Einzig ein akzeptierter Leerstand wird berücksichtigt. Dieser akzeptierte Leerstand ist der Erfahrung der Landkreise mit der Belegung von Gemeinschaftsunterkünften geschuldet. Die vollständige Auslastung lässt sich nicht realisieren, weil durch die gleichzeitige Unterbringung von Familien und Einzelpersonen sowie Personen verschiedener Ethnien eine vollständige Ausnutzung der Kapazität kaum zu erreichen ist. Dieser akzeptierte Leerstand ist schematisch berücksichtigt. Nach § 10 KAG wären zusätzlich die strukturellen Leerstandskosten in die Gebührenermittlung mit einzubeziehen. Dies erscheint wegen der stark schwankenden Zuweisungen in die Landkreise geboten, soweit die Kosten des strukturellen Leerstands nicht von anderer Stelle ausgeglichen werden.

Ansicht 47 stellt die Gebühren und die Kalkulationsgrundlagen dar.

Quervergleich - Gebühren und Gebührenkalkulation der Landkreise							
	Kalkulation nach § 10 KAG vorgelegt?	Kalkulation entspricht dem standardisierten Schema?	Höhe der im Haushalt verbuchten Gebühren	je Einwohner	Letzte Kalkulation im Prüfungszeitraum	Inflationsanpassung	Ergebnisverbesserung Inflationsanpassung
Groß-Gerau	nein	nein	14.284.207 €	51 €	2021	113%	1.884.241 €
Hersfeld-Rotenburg	nein	nein	2.179.409 €	18 €	2017	121%	458.942 €
Lahn-Dill	nein	nein	6.182.299 €	24 €	2022	106%	364.655 €
Main-Kinzig	ja	teilweise	9.764.300 €	22 €	2023	100%	- €
Marburg-Biedenkopf	ja	ja	2.555.762 €	10 €	2017	121%	538.195 €
Offenbach	ja	nein	10.318.076 €	28 €	2017	121%	2.172.790 €
Rheingau-Taunus	ja	teilweise	2.754.221 €	15 €	2023	100%	- €
Wetterau	nein	nein	2.048.526 €	6 €	2021	113%	270.223 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Statistisches Bundesamt (Destatis), Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2024

Ansicht 47: Quervergleich - Gebühren und Gebührenkalkulation der Landkreise

Ansicht 47 zeigt, dass drei Landkreise eine Gebührenkalkulation nach § 10 KAG vornahmen. Die Gebührenkalkulation des Rheingau-Taunus-Kreises entsprach dem vorgestellten Schema in Ansicht 46. Die Benutzungsgebühren schwankten in den Landkreisen stark. Die höchsten Gebühren vereinnahmte der Landkreis Groß-Gerau. Die geringste Gebühr wies der Wetteraukreis auf. Es war zu beobachten, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften tendenziell höhere Kosten verursachte als die Unterbringung in Wohnungen. Das lag, wie bereits beschrieben, an den in Gemeinschaftsunterkünften häufig notwendigen Zusatzkosten für Sicherheitspersonal und ähnlichen Kosten.

Ansicht 47 zeigt weiter, dass die erfassten Gebühreneinnahmen zwischen 6 Euro je Einwohner im Wetteraukreis und 51 Euro im Landkreis Groß-Gerau schwankten.

Die Kosten für Mieten, Instandhaltungen und weitere im Zusammenhang mit der Unterbringung stehenden Dienstleistungen stiegen im Prüfungszeitraum deutlich an. Das zeigt der Verbraucherpreisindex für Deutschland. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Kosten zeitnah zu kalkulieren bzw. nachzukalkulieren. Eine rechnerische Kostendeckung lässt sich andernfalls nicht erreichen. Drei Landkreise hatten zuletzt 2017 die Gebühr angepasst, zwei weitere zuletzt 2021 und ein Landkreis 2022. Zwei Landkreise hatten eine aktuelle Gebühr. Der Rheingau-Taunus-Kreis kalkulierte die Gebühren jährlich nach und passte

sie an. Unterbleibt eine zeitnahe Kalkulation, ergeben sich allein aus den Kostenanstiegen wegen Inflation Einsparpotenziale. Im Landkreis Offenbach betrug dieses rechnerische Einsparpotenzial rund 2,2 Millionen Euro. Im Wetteraukreis ergab sich das geringste Einsparpotenzial.

Ansicht 47 weist mit der Berücksichtigung der Inflation den Mindestwert eines Ergebnisverbesserungspotenzials aus und zeigt eine Bandbreite in Abhängigkeit von der Unterbringungsform auf. Würde die Gebühr aktuell ermittelt und würde sie entsprechend dem Schema in Ansicht 46 kalkuliert, bestünden weitere Ergebnisverbesserungspotenziale, die sich hier wegen der differenzierten Handhabung der Verbuchung der Aufwendungen und Erträge bei den Landkreisen nicht quantifizieren ließen. Dennoch wird aus Ansicht 47 deutlich, wie hoch die Einsparpotenziale sein könnten.

Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügte über eine aktuelle Gebührenkalkulation. Daher ergab sich kein Ergebnisverbesserungspotenzial.

- Integrationsgeschehen

Der Ansicht 48 ist zu entnehmen, welche Maßnahmen der Rheingau-Taunus-Kreis hinsichtlich des Integrationsgeschehens im Erhebungszeitraum vorgesehen hat.

Rheingau-Taunus-Kreis - Integration	
Gibt es spezielle Einrichtungen oder Programme für Kinder und Jugendliche?	Ja, es gibt Bildungsprogramme (z. B. Kita-Einstieg, Jugendbildungswerk, Demokratie Leben)
Werden Programme zur Förderung des Gemeinschaftslebens und der Nachbarschaftsintegration angeboten?	keine spezifischen Programme vorhanden
Wie unterstützt Ihr Landkreis Flüchtlinge bei der Suche nach dauerhaftem Wohnraum?	Aufrufe in der Öffentlichkeit, Weitervermittlung der Angebote
Quelle: Eigene Erhebungen	

Ansicht 48: Rheingau-Taunus-Kreis - Integration

Die Ansicht zeigt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis angabegemäß Bildungsprogramme für Minderjährige anbot. Es würden unterschiedliche Programme zur Förderung des Gemeinschaftslebens und der Nachbarschaftsintegration angeboten. Auch die Suche nach dauerhaftem Wohnraum durch Geflüchtete wurde durch den Rheingau-Taunus-Kreis mit Hilfe von Aufrufen in der Öffentlichkeit und von Weitervermittlung der Angebote unterstützt.

In der Ansicht 49 ist dargestellt, wie die Landkreise im Quervergleich mit dem Themengebiet Integration im Erhebungszeitraum umgingen.

Quervergleich - Integrationsgeschehen in den Landkreisen								
	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Gibt es Programme für Jugendliche?	⊖	✓	✓	✓	✓	✓	⊖	✓
Gibt es Kooperationen mit lokalen Vereinen oder Organisationen?	⊖	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Liegen Programme zur Integration von Flüchtlingen in Schulen vor?	✓	✓	✓	⊖	✓	✓	✓	✓
Programme zur Erleichterung des Einstiegs in den Arbeitsmarkt?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bestehen Kooperationen mit Unternehmen/ Arbeitsagentur?	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓
Gibt es Initiativen zur Erleichterung von Integration?	⊖	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Hilfestellung i.R.d. Wohnungssuche?	✓	✓	✓	⊖	✓	✓	✓	✓
Programme zur Nachbarschaftsintegration?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓
rechtliche Beratungsstellen?	⊖	●	●	●	●	✓	●	●
✓ = ja, ● = nein, ⊖ = keine Angaben								
Quelle: Eigene Erhebungen								

Ansicht 49: Quervergleich - Integrationsgeschehen in den Landkreisen

Die Ansicht 49 zeigt, dass alle Landkreise im Erhebungszeitraum in unterschiedlicher Form Integrationsarbeit leisteten. Der Quervergleich des Integrationsgeschehens zeigt weiterhin, dass sich die Integrationsstätigkeiten in sieben von acht Landkreisen auf die Bereiche Arbeit, Bildung und Wohnungssuche erstreckten. Diese spiegeln die Kernbereiche von Integration wider.

Wir empfehlen, den Ausbau der Integrationstätigkeiten in den Bereichen Wohnungssuche und Bildung (Sprachkurse), da so die Kosten für Flüchtlingsunterkünfte langfristig gesenkt werden könnten. Die Sprachentwicklung ist wichtig für die Verständigung und die Integration in das kulturelle Leben in Deutschland.

4.7.6 Verbesserungspotenziale

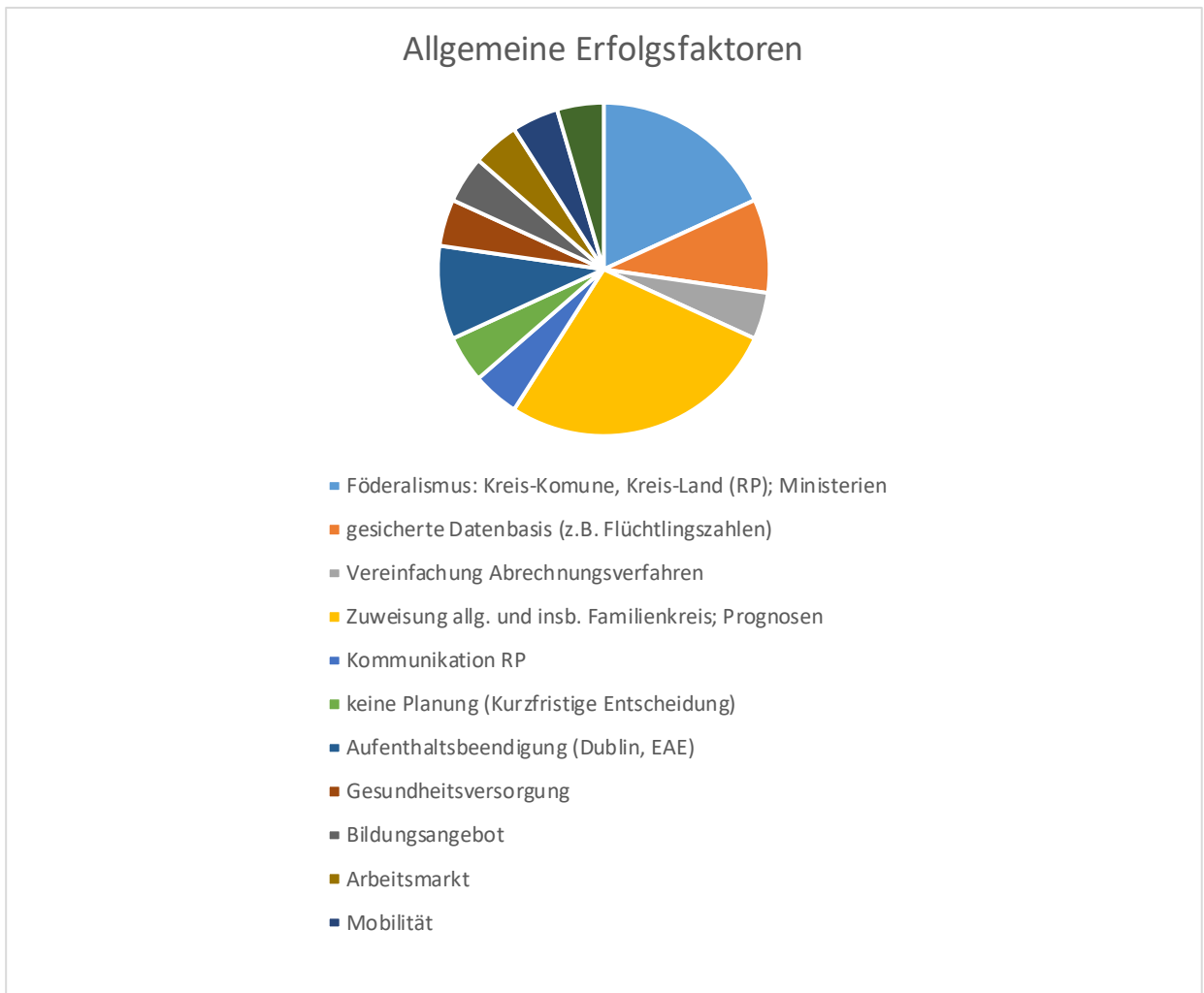
In der Ansicht 50 ist zu sehen, welche Verbesserungspotenziale im Bereich Flüchtlingsunterbringung der Rheingau-Taunus-Kreis selbst identifiziert hat.

Rheingau-Taunus-Kreis - Verbesserungspotenziale	
Wo sehen Sie konkreten Verbesserungsbedarf auf anderen Verwaltungs- und Zuständigkeitsebenen?	verlässlichere Zuweisungsprognosen, Transparenz bei der Berechnung der Zuweisungsquoten, nur Zuweisung von Personen mit Bleibeperspektiven, bei Abrechnungen nach dem LAG bessere Kommunikation/Hilfestellung bei RP und HZD
Was würden Sie gerne in eigener Verantwortung entscheiden, was aktuell der Zustimmung an anderer Stelle bedarf?	Höhe der Zuweisungen Zeitnahe fachliche Weisungen durch das Land bei Gesetzesänderungen
Wo sehen Sie den größten Verbesserungsbedarf?	Verbesserung der Sprachförderung, Verbesserung der Mobilität, Verbesserung der sozialen Integration (große Barrieren im Kontakt mit der Bestandsbevölkerung) Generell Niederschwellige und niederschwellige berufsbezogene (neben der DeuFö- Angeboten des BAMF) Sprachangebote Sprachangebote würden berufliche Integration erleichtern, ggfs auch bei Wohnungssuche.
Quelle: Eigene Erhebungen	

Ansicht 50: Rheingau-Taunus-Kreis - Verbesserungspotenziale

Aus Ansicht 50 ist zu entnehmen, dass der Rheingau-Taunus-Kreis eine strukturiertere Zuweisung von geflüchteten Menschen seitens des Regierungspräsidiums befürwortet. Des Weiteren bemängelte der Rheingau-Taunus-Kreis die fehlende Möglichkeit, eigenständig Bleibeperspektiven anbieten zu können. Das Optimierungspotenzial sah der Landkreis neben der Unterstützung bei der Wohnungssuche auch in der flexiblen Gestaltung digitalisierter BAMF-Sprachkurse im Rahmen der beruflichen Integration.

Im Quervergleich in der Ansicht 51 werden insbesondere die folgenden Erfolgsfaktoren durch die Landkreise identifiziert: Föderalismus, Zuweisung, Kommunikation, Bildung, Arbeit und Wohnung.



Ansicht 51: Allgemeine Erfolgsfaktoren

Ansicht 51 zeigt, dass die Landkreise verschiedene Erfolgsfaktoren identifiziert haben, welche auch mit unseren im Rahmen der Prüfung getroffenen Erkenntnissen übereinstimmen. Während die Landkreise Verbesserungsbedarf insbesondere in den Bereichen Integration und Zuweisung nannten, sehen wir Verbesserungspotenzial im Bereich der buchhalterischen Abbildung. So sollte für jede Flüchtlingsunterkunft ein separates Kontierungsobjekt eingerichtet werden, um so die Kostenaufteilung differenzierter gestalten zu können. Des Weiteren würde eine einheitliche Buchungsstruktur die Vergleichbarkeit zwischen den Landkreisen erhöhen und eine Abstimmung und Verteilung vereinfachen.

- **Ausländerbehörde**

In den Ausländerbehörden der Landkreise wurden Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert, Arbeitserlaubnisse geprüft und Asylverfahren begleitet. Aus diesem Grund waren diese Tätigkeitsbereiche stärker von dolosen Handlungen bedroht, als andere Verwaltungsbereiche. Die betroffenen Menschen hatten außerdem ein hohes Interesse daran, dass die Anträge zügig bearbeitet wurden.

In der Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in der öffentlichen Verwaltung in Hessen war die Ausländerbehörde als eines der korruptionsanfälligsten Arbeitsgebiete aufgeführt.⁵³

Im November 2024 ergaben sich in der Presseberichterstattung Hinweise, dass es in der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises zu Unregelmäßigkeiten gekommen war.⁵⁴ Gleichzeitig bestanden nach Presseberichten in den Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erhebliche Bearbeitungsrückstände.⁵⁵ Ein Landkreis wies beispielweise auf seiner Homepage auf erhebliche Bearbeitungszeit hin. Er gab als Grund für die Verzögerung Softwareprobleme an.

Aus den genannten Gründen wurden Erhebungen zum Thema internes Kontrollsystem und Vier-Augen-Prinzip vorgenommen. Außerdem wurde untersucht, aus welchen Gründen die Bearbeitung verzögert war und ob Bearbeitungsrückstände bestanden. In Ansicht 52 sind die Ergebnisse der Untersuchung zusammengeführt.

53 Staatsanzeiger 2019 Nr. 52, S. 1357 ff 2019.

54 <https://www.hessenschau.de/panorama/mitarbeiter-der-auslaenderbehoerde-des-hochtaunuskreises-unter-korruptionsverdacht-v5,auslaenderbehoerde-bad-homburg-100.html>, abgerufen am 15. November 2024.

55 <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/frankfurter-auslaenderbehoerde-in-79-faellen-wegen-untaetigkeit-verklagt-19921210.html>, abgerufen am 15. November 2024.

Ausländerbehörde - Arbeitsaufkommen / IKS								
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill ⁴	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Geplante Stellen	32,4	11,2	44,4	41,5	19,0	73,0	26,0	46,0
Unbesetzte Stellen in % ¹	15%	9%	11%	4%	8%	12%	17%	7%
Nicht besetzte Stellen	5,0	1,0	5,0	1,7	1,5	8,4	4,5	3,0
Anträge zu Aufenthaltstiteln 2023	7.941	4.750	11.977	16.621	3.983	15.723	6.648	keine Angabe
Zuwachs an Fallzahlen	165%	170%	keine Angabe	162%	keine Angabe	140%	keine Angabe	keine Angabe
Fallanzahl je besetzte Stelle	290	466	304	417	228	243	309	keine Angabe
Wartezeit für einen (persönlichen) Termin in Tagen ²	63	14	keine Angabe	56	122	24,5	35	77,5
Bearbeitungszeit für Anträge in Tagen ³	14	42	keine Angabe	56	304,5	21,5	35	122
Wird bereits bei der Antragsbearbeitung das Vier-Augen-Prinzip angewandt?	●	⊙	✓	✓	●	✓	●	●
Welche Software wird genutzt?	KM-Ausländer	KM-Ausländer	KM-Ausländer	KM-Ausländer	nicht veröffentlicht	KM-Ausländer	KM-Ausländer	KM-Ausländer
Unterstützt die Software das Vier-Augen-Prinzip?	●	●	●	●	●	●	●	●

¹ Unbesetzte Stellen: Quotient, bestehend aus der Summe freier Anteile unbefristeter Stellen 2024 zur Summe unbefristeter VZÄ 2024.

² Infolge unbesetzter Stellen in der Ausländerbehörde divergieren die Wartezeiten für einen persönlichen Termin Bearbeitungszeiten. Zur Vergleichbarkeit wurden Mittelwerte gebildet.

³ Infolge des vorgegeben Antragsangebots (u.a. Anträge zur Aufenthalts-/Niederlassungserlaubnis) sind die Bearbeitungszeiten disparat. Zu Vergleichbarkeit wurden Mittelwerte gebildet.

⁴ Das Zahlenwerk des Lahn-Dill-Kreises ist aus dem Jahr 2024.

✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 52: Ausländerbehörde - Arbeitsaufkommen / IKS

Die Anträge des Rheingau-Taunus-Kreises umfassten lediglich Anträge ohne Fiktionsbescheinigungen, Aufenthaltsgestattung oder Duldungen.

Im Rheingau-Taunus-Kreis waren 17 Prozent der geplanten Stellen unbesetzt. Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis die offenen Stellen zu besetzen.

Kein Landkreis hatte alle Stellen besetzen können. Auf Nachfrage gaben die Landkreise unterschiedliche Gründe an, die aus ihrer Sicht die Personalgewinnung erschwerten. Dabei waren insbesondere die ohnehin hohe Komplexität des Rechtsgebiets und die steten Gesetzesänderungen ein Nachteil. Qualifizierte Bewerber waren kaum verfügbar.

Die Fallzahlen unterschieden sich in den untersuchten Landkreisen deutlich. Sie betrugen je besetzter Stelle zwischen 243 und 417 Fälle. Seit 2019 hatten sich die Fallzahlen zwischen 140 und 170 Prozent erhöht. Der Zuwachs an Fallzahlen kann zu längeren Warte- und Bearbeitungszeiten führen. Im Rheingau-Taunus-Kreis wurden 309 Fälle je besetzte Stelle bearbeitet.

Die Wartezeit für einen persönlichen Termin war in den Landkreisen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Sie betrug in allen Landkreisen mehrere Wochen. Die längste Wartezeit wies der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit 122 Tagen aus.

Das Vier-Augen-Prinzip auf der Ebene der Sachbearbeitung wurde beim Main-Kinzig-Kreis, beim Lahn-Dill-Kreis und beim Landkreis Offenbach eingehalten. Im Rheingau-Taunus-Kreis war das Vier-Augen-Prinzip bei Antragsbearbeitung nicht etabliert.

In sieben Landkreisen war die Software "KM Ausländer" im Einsatz. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf bildete im Vergleichsring die Ausnahme mit der eingesetzten Software. Die jeweils genutzte Software unterstützte bei keinem der Landkreise das Vier-Augen-Prinzip auf Ebene der Sachbearbeitung. Die Landkreise, die die Software „KM-Ausländer“ nutzten, gaben an, dass die Anwendung im Frühjahr 2024 eingeführt wurde und zum Erhebungszeitpunkt im November 2024 noch immer Schwachstellen aufwies.

Bei der Beseitigung von (potenziellen) Schwachstellen im IKS innerhalb der Ausländerbehörde stehen die Körperschaften in der Pflicht. Bekannte Schwachstellen begünstigen dolose Handlungen. Nehmen die Körperschaften dolose Handlungen zumindest billigend in Kauf, haften diese unter Umständen für entstehende Schäden im strafrechtlichen, zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Sinne. Der Versicherungsschutz im Schadensfall ist regelmäßig von einem sachgerechten und angemessenen IKS abhängig. Dafür ist unter anderem die Abbildung in den digitalen Workflow neben organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen sowie weiterer Maßnahmen wesentlich. Neben den Körperschaften haben daher auch die Softwareanbieter und die ekom21 – KGRZ Hessen aufgrund des Haftungsrisikos für potenzielle Schäden ihren Beitrag zu leisten.

5. Haushaltslage und Haushaltsstruktur

5.1 Grundlagen der Haushaltsführung

Die Kommunen sind gemäß § 10 Hessische Gemeindeordnung (HGO)⁵⁶ dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund sind. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 HGO⁵⁷ hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist es notwendig, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Kommune alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Zustand herbeizuführen. Die Kommune hat die Möglichkeit, sämtliche Ertragsquellen vollständig auszuschöpfen oder die Aufwendungen auf das zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

5.2 Haushaltsaufstellung

Gemäß § 97 Absatz 3 HGO⁵⁸ ist die Haushaltssatzung bis spätestens 30. November des Vorjahres bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Der Rheingau-Taunus-Kreis legte am 21. März 2023 die Haushaltssatzung 2023 bei der Aufsichtsbehörde nach § 97a HGO⁵⁹ vor. Diese wurde am 17. Mai 2023 genehmigt. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

5.3 Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltslage

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein

-
- 56 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)
§ 10 Vermögen und Einkünfte
Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.
- 57 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)
§ 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. [...]
- 58 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)
§ 97 Erlass der Haushaltssatzung
(1) Der Gemeindevorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ist ein Beigeordneter für die Verwaltung des Finanzwesens bestellt, so bereitet er den Entwurf vor. Er ist berechtigt, seine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemeindevorstands der Gemeindevertretung vorzulegen. [...]
- 59 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)
§ 97a Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung
(1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
1. eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5),
2. das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a),
3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102),
4. die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103) und
5. die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105).

Mehrkomponentenmodell⁶⁰, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung⁶¹, Substanzerhaltung⁶² und geordnete Haushaltsführung⁶³.

Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums (insgesamt fünf Jahre) wird zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu werden zehn Kenngrößen betrachtet (davon haben zwei lediglich nachrichtlichen Charakter). Die Kennzahlausprägungen werden bewertet. Das Bewertungsergebnis liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Für diese Beurteilung ist nach dem folgenden Mehrkomponentenmodell⁶⁴ mit drei Beurteilungsebenen vorzugehen.

-
- 60 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können.
Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff; Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunal финанzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff.
- 61 Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.
- 62 Analyse des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und des Eigenbeitrags an die Hessenkasse von 25 € je Einwohner sowie die Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweils betrachteten Haushaltsjahres.
- 63 Nachrichtlich wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.
- 64 Das Mehrkomponentenmodell ähnelt dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres ist ein Kennzahlssystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollen mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr			
Beurteilungsebenen und Kenngrößen		Punktzahl	Haushaltslage
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung		Max. 55	Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte ----- Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte (oder fehlender Jahresabschluss)
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0		45	
Oder:	Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	
Jahresergebnis ≥ 0		5	
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0		5	
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung		Max. 45	
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)		40	
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“)	30	
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 2% Summe Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit		5	
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung			
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde. ¹⁾		nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Jahresbewertung	
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der Mittelfristigen Ergebnisplanung (MEP) im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder Überschuss zu erwarten ist (Vorschau).		nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Gesamtbewertung	
¹⁾ Hier kommt es auf die fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung an, wie sie das Gesetz vorgibt. Die Abweichungen sind in Tagen anzugeben und in den Anhang aufzunehmen. Quelle: Eigene Darstellung			

Ansicht 53: Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur jährlichen Bewertung der Haushaltslage

Auf der Beurteilungsebene „Kapitalerhaltung“ wird analysiert, ob das Ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder von Rücklagen aus Vorjahren positiv war. Weitere Kenngrößen bilden ein positives Jahresergebnis (unter Berücksichtigung außerordentlicher Aufwendungen und Erträge) sowie einen positiven Wert des Eigenkapitals.

Auf Ebene der „Substanzerhaltung“ wird zunächst berechnet, ob die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln bei mindestens acht Prozent liegt. Als weitere Kenngröße ist die Differenz von liquiden Mitteln und den Kassen-/Liquiditätskrediten heranzuziehen (Liquiditätsreserve).

Durch die Berücksichtigung der dritten Beurteilungsebene „Geordnete Haushaltsführung“ sollen die Ergebnisse nach dem Bewertungsraster validiert werden. Das erfolgt ausschließlich nachrichtlich.

Die Existenz von Jahresabschlüssen sichert die Bewertung ab. Eine Aufstellung im Rahmen der gesetzlichen Fristen deutet auf eine geordnete Haushaltsführung vor Ort hin. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können hingegen die Haushaltsstabilität in Frage stellen.

Ein kumulierter Fehlbedarf in der mittelfristigen Ergebnisplanung deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein.

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage schließt sich an die Darstellung der dritten Beurteilungsebene an.

Aufbauend auf der Bewertung der Haushaltslage der einzelnen Jahre ist die Haushaltslage einer Kommune im Prüfungszeitraum insgesamt einzuordnen.

5.4 Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage für den Prüfungszeitraum 2019 bis 2023

Für die Bewertung der Haushaltslage werden drei Abstufungen verwendet: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig. Diese sind wie folgt beurteilt.

Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2019 bis 2023	
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen	

Ansicht 54: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2019 bis 2023

Ansicht 55 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage des Rheingau-Taunus-Kreises.

250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Rheingau-Taunus-Kreis

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage des Rheingau-Taunus-Kreises						
	Max. Pkte.	2019	2020	2021	2022	2023
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	9.674.680,52 €	16.674.333,61 €	5.462.514,16 €	860.602,78 €	1.121.376,20 €
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	23.130.115,89 €	36.653.906,51 €	38.124.099,87 €	38.984.702,65 €	40.106.078,85 €
Jahresergebnis ≥ 0	5	10.479.147,95 €	12.682.012,81 €	5.482.184,24 €	990.204,78 €	1.357.029,27 €
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	123,8 Mio. €	136,5 Mio. €	142,0 Mio. €	143,0 Mio. €	144,3 Mio. €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	7,1%	9,9%	1,5%	-4,6%	2,6%
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzügl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)	30	10.247.629,14 €	15.148.238,26 €	2.301.590,39 €	-7.165.627,45 €	4.719.872,71 €
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	17.042.365,14 €	21.822.666,26 €	10.279.639,39 €	741.790,55 €	12.626.872,71 €
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite $\geq 2,0$ % ¹⁾	5	5,7%	8,4%	7,1%	2,3%	2,3%
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		35 Punkte	45 Punkte	35 Punkte	15 Punkte	35 Punkte

3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					
Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Interimbesprechungen ²⁾	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Fristgerechte Aufstellung Jahresabschluss ³⁾	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Fristgerechte Beschlussfassung geprüfter Jahresabschluss ⁴⁾	Ja	Nein	Nein	Nein	nicht fällig
Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung ⁵⁾	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)	90 Punkte	100 Punkte	90 Punkte	70 Punkte	90 Punkte
Mehrkostenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage von Rheingau-Taunus-Kreis					
	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme: ≥ 70 Punkte → stabil < 70 Punkte oder fehlender Jahresabschluss → instabil)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Bewertung der Haushaltslage vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (Rückschau)	stabil				
Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023⁷⁾	40.106.078,85 €				
Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe (2024 bis 2027)	-16.444.220,00 €				
Bewertung der Haushaltslage nach Mittelfristiger Ergebnisplanung (mit Vorschau)	stabil				

¹⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

²⁾ Lag zum Zeitpunkt der Interimbesprechungen für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wird dieses Jahr als instabil eingestuft. Die vorläufigen Werte sind in kursiver Schrift dargestellt. Eine Punktbewertung war auf dieser vorläufigen Grundlage nicht möglich.

³⁾ Nach § 112 Absatz 5 HGO soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten aufgestellt werden.

⁴⁾ Gemäß § 114 Absatz 1 HGO ist der geprüfte Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

⁵⁾ Nach § 97 Absatz 3 HGO soll die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

⁶⁾ Aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen wird das Haushaltsjahr als instabil bewertet.

⁷⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

⁸⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 30. Januar 2025

Ansicht 55: Mehrkostenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage des Rheingau-Taunus-Kreises

Ansicht 55 zeigt, dass nach dem Mehrkostenmodell die Haushaltslage anhand der Beurteilungsebenen 1 (Kapitalerhaltung) und 2 (Substanzerhaltung) in fünf der fünf Jahre als stabil zu bewerten war. Die Haushaltslage für den Rheingau-Taunus-Kreis war somit in der Gesamtbetrachtung als stabil zu beurteilen. Die Datengrundlage beruhte auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der Interimbesprechungen.

Die Gesamtbewertungen der jeweiligen Haushaltslage im Quervergleich sind Ansicht 56 zu entnehmen.

Quervergleich - Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau									
Landkreise	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Rückschau zur Bewertung der Haushaltslage 2019 bis 2023 ²⁾	Vorschau 2024 bis 2027		Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Vorschau 2024 bis 2027
	2019	2020	2021	2022	2023		Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027	
Groß-Gerau	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil	fragil	53.361.767 €	72.515.800 €	fragil
Hersfeld-Rotenburg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	42.546.762 €	8.300.615 €	fragil
Lahn-Dill	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	81.903.214 €	-54.703.095 €	fragil
Main-Kinzig	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	111.178.964 €	63.946.185 €	stabil
Marburg-Biedenkopf	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	120.233.861 €	-18.803.679 €	stabil
Offenbach	instabil	stabil	stabil	instabil	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	57.458.189 €	-81.109.578 €	konsolidierungsbedürftig
Rheingau-Taunus	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	40.106.079 €	-16.444.220 €	stabil
Wetterau	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	227.146.662 €	-28.270.892 €	fragil

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
 und stabil bei ≥ 70 Punkte,
 und instabil bei < 70 Punkte und/oder ²⁾fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
 und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen, oder die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2023 auszugleichen

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 18. Oktober 2024

Ansicht 56: Quervergleich - Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Ansicht 56 zeigt, dass drei geprüfte Landkreise in der Gesamtbewertung des Prüfungszeitraums einen stabilen Haushalt hatten. Vier Landkreise konnten nur einen fragilen Haushalt aufweisen. Von den fragilen Landkreisen wurden drei Landkreise aufgrund von nicht aufgestellten Jahresabschlüssen für das Jahr 2023 als instabil bewertet. Die Haushaltslage des Landkreis Offenbach wurde als konsolidierungsbedürftig bewertet.

Einen auf Zahlungsflüssen basierenden Hinweis auf die Haushaltslage liefert die aus der Finanzrechnung gewonnene Kennzahl "Selbstfinanzierungsquote". Diese war im Rheingau-Taunus-Kreis im Jahr 2023 mit 2,6 Prozent positiv und lag unter der Warngrenze von 8,0 Prozent.⁶⁵

Wir errechneten im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 für den Rheingau-Taunus-Kreis ein Ordentliches Ergebnis von 6,8 Millionen Euro. Das Ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2023 lag bei 1,1 Millionen Euro und verbesserte sich gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr um 0,3 Millionen Euro.

Ansicht 57 zeigt die mittelfristige Ergebnisplanung der Jahre 2023 bis 2027 unter Einbeziehung der Rücklagenentwicklung.

Rheingau-Taunus-Kreis - Mittelfristige Ergebnisplanung		
Prognosejahr	Ergebnisplanung	Rücklagenentwicklung
2023		40.106.079 €
2024	6.929.400 €	47.035.479 €
2025	-4.550.770 €	42.484.709 €
2026	-7.831.510 €	34.653.199 €
2027	-10.991.340 €	23.661.859 €
Summe	-16.444.220 €	

Quelle: Haushaltsplan 2024

Ansicht 57: Rheingau-Taunus-Kreis - Mittelfristige Ergebnisplanung

Die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 des Rheingau-Taunus-Kreises zeigte kumuliert in einer Fünfjahresbetrachtung mit -16,4 Millionen Euro eine negative Ergebnisentwicklung auf. Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügte zum Bilanzstichtag 2023 über Rücklagen in Höhe von 40,1 Millionen Euro und könnte mit diesen künftige defizitäre Haushalte ausgleichen. Dies ist besonders wichtig, da aufgrund der globalen und wirtschaftlichen Situation in den kommenden Jahren mit Ertragsausfällen und Mehraufwendungen zu rechnen ist, was zu einer negativeren Ergebnisprognose führen könnte. Die aufgezeigte Problematik sollte vom Rheingau-Taunus-Kreis bei künftigen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Ansicht 58 zeigt die geplante ordentliche Rücklagenentwicklung der Landkreise für die Jahre 2023 bis 2027 im Quervergleich.

⁶⁵ Vgl. 174. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Landkreise“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Landtagsdrucksache 19/2404, S. 53 f.

Quervergleich - Entwicklung der ordentlichen Rücklagen 2023 bis 2027							
Landkreise	2023	2024	2025	2026	2027	Veränderung 2023 / 2027	
Groß-Gerau	53,4 Mio. €	65,7 Mio. €	87,2 Mio. €	105,4 Mio. €	125,9 Mio. €	72,5 Mio. €	136%
Hersfeld-Rotenburg	42,5 Mio. €	20,7 Mio. €	29,8 Mio. €	39,1 Mio. €	50,8 Mio. €	8,3 Mio. €	20%
Lahn-Dill	81,9 Mio. €	55,8 Mio. €	40,3 Mio. €	29,0 Mio. €	27,2 Mio. €	- 54,7 Mio. €	-67%
Main-Kinzig	111,2 Mio. €	116,4 Mio. €	134,2 Mio. €	155,6 Mio. €	175,1 Mio. €	63,9 Mio. €	58%
Marburg-Biedenkopf	120,2 Mio. €	99,7 Mio. €	94,5 Mio. €	96,8 Mio. €	101,4 Mio. €	- 18,8 Mio. €	-16%
Offenbach	57,5 Mio. €	19,3 Mio. €	- 1,2 Mio. €	- 10,6 Mio. €	- 23,7 Mio. €	- 81,1 Mio. €	-141%
Rheingau-Taunus	40,1 Mio. €	47,0 Mio. €	42,5 Mio. €	34,7 Mio. €	23,7 Mio. €	- 16,4 Mio. €	-41%
Wetterau	227,1 Mio. €	184,4 Mio. €	187,9 Mio. €	192,1 Mio. €	198,9 Mio. €	- 28,3 Mio. €	-12%

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023; Haushaltsplan 2024

Ansicht 58: Quervergleich - Entwicklung der ordentlichen Rücklagen 2023 bis 2027

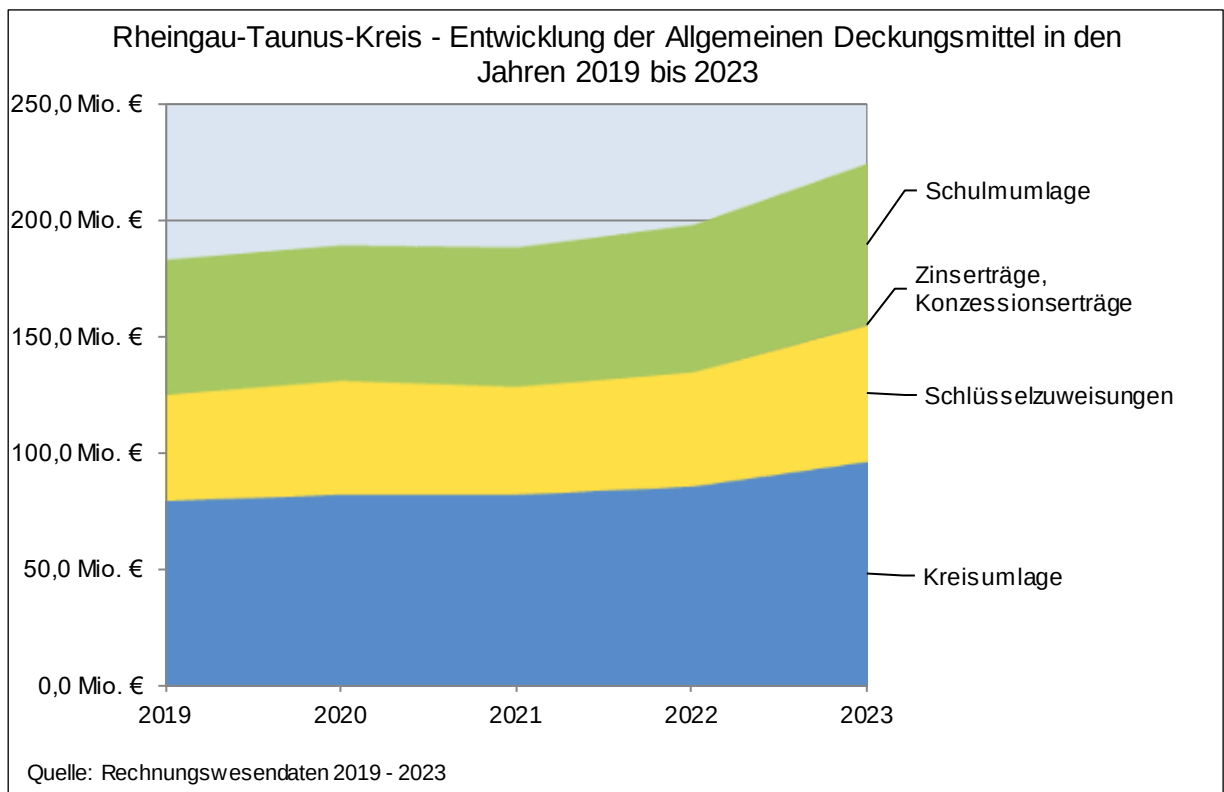
Wie Ansicht 58 zeigt, planen drei der acht Landkreise mit einer positiven Rücklagenentwicklung. Fünf der Landkreise planen hingegen mit einem Rückgang der Rücklagen in den kommenden vier Jahren.

Im Nachgang zu den örtlichen Erhebungen hat sich die finanzielle Situation und auch die mittelfristige Planung des Landkreises erheblich verschlechtert. Der voraussichtliche Fehlbetrag Ergebnishaushalt zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf 6,3 Millionen Euro, der Zahlungsmittelbedarf Finanzhaushalt auf 10,2 Millionen Euro. Der voraussichtliche Fehlbetrag Ergebnishaushalt nach Beratungsstandes HHPL 2025 zum beläuft sich auf 24,1 Millionen Euro, der Zahlungsmittelbedarf Finanzhaushalt auf 30,6 Millionen Euro. Die Finanzlage des Rheingau-Taunus-Kreises hat sich gegenüber dem Prüfungszeitraum 2019 - 2023 dramatisch verschlechtert.

5.5 Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung

Als Allgemeine Deckungsmittel werden Erträge bezeichnet, die den Landkreisen zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung stehen. Die Analyse der Allgemeinen Deckungsmittel ist bedeutsam für die Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Haushaltslage. Die bedeutendsten allgemeinen Deckungsmittel der Landkreise sind die Kreis- und Schulumlage, die Schlüsselzuweisungen, Bürgschaftsprovisionen, Mieten und Pachten sowie Zins- und Konzessionserträge.

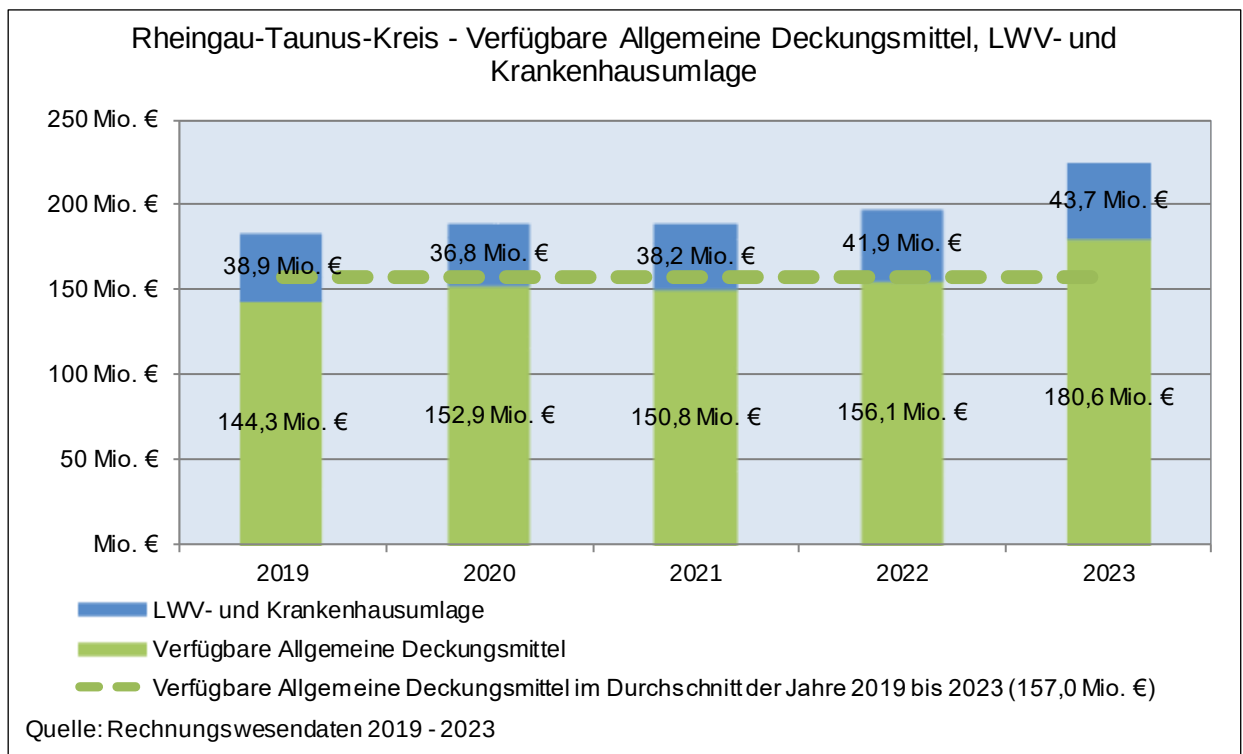
Ansicht 59 zeigt die Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel für den Rheingau-Taunus-Kreis im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2023.



Ansicht 59: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2019 bis 2023

Ansicht 59 zeigt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis seine Einnahmen im Wesentlichen aus der Kreis- und Schulumlage sowie aus Schlüsselzuweisungen generierte.

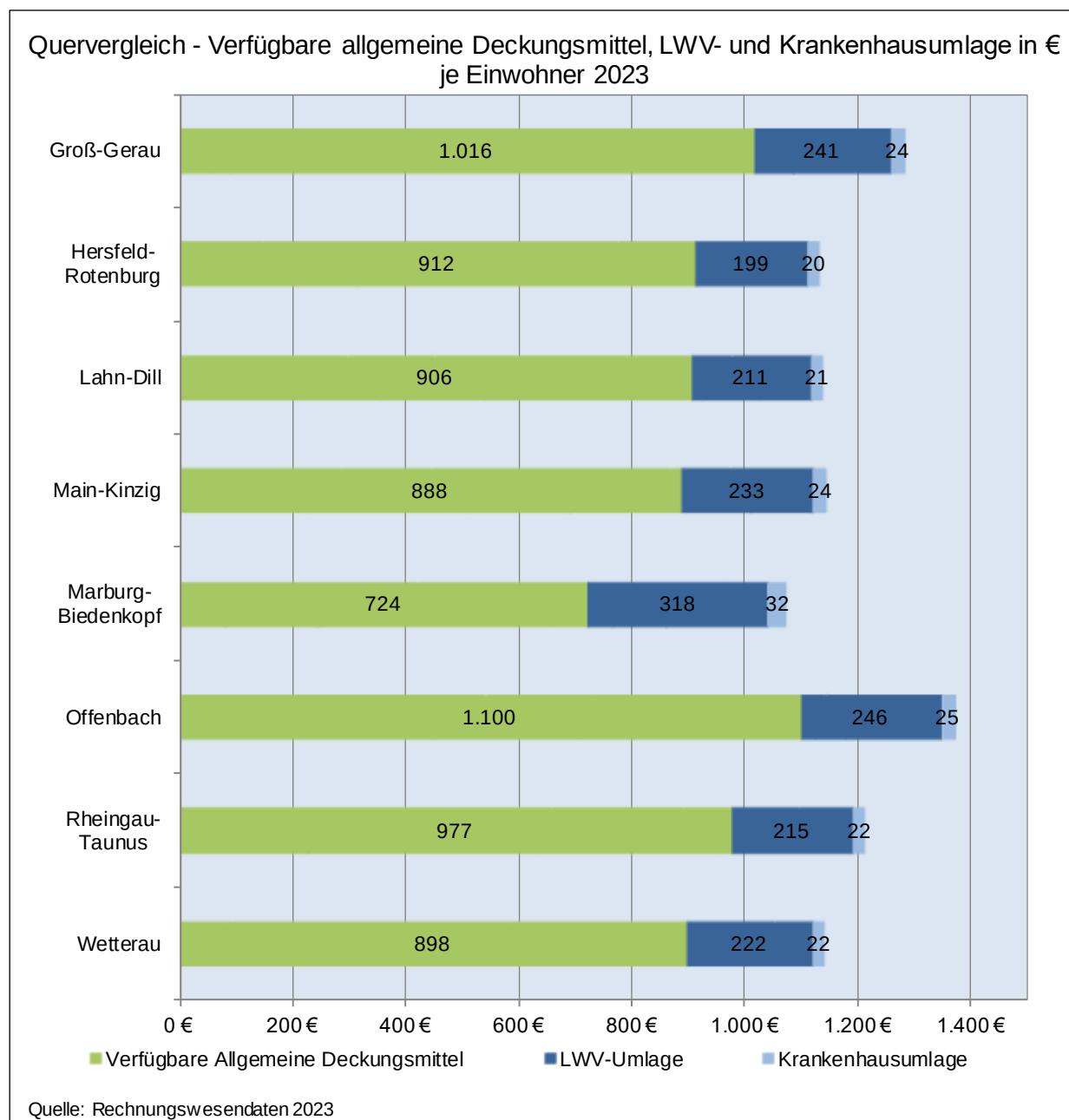
In Ansicht 60 ist die Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel des Rheingau-Taunus-Kreises der Jahre 2019 bis 2023 dargestellt. Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel ergeben sich aus den Allgemeinen Deckungsmitteln (gesamter Balken) abzüglich der LWV- und Krankenhausumlage.



Ansicht 60: Rheingau-Taunus-Kreis - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, LWV- und Krankenhausumlage

Es wird deutlich, dass die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel im Verlauf der Jahre 2019 bis 2023 gestiegen sind. In 2019 betrugen die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 144,3 Millionen Euro und in 2023 waren es 180,6 Millionen Euro. Im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 standen dem Rheingau-Taunus-Kreis verfügbare Allgemeine Deckungsmittel in Höhe von 157,0 Millionen Euro zur Verfügung.

Ansicht 61 zeigt die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel sowie die von den Landkreisen zu leistende LWV- und Krankenhausumlage je Einwohner im Quervergleich.



Ansicht 61: Quervergleich - Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, LWV- und Krankenhausumlage in € je Einwohner 2023

In 2023 hatte der Rheingau-Taunus-Kreis 977 Euro verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner. Im Quervergleich war dies ein Wert über dem Median von 909 Euro. Im Mittel der Jahre 2019 bis 2023 hatte der Rheingau-Taunus-Kreis verfügbare Allgemeine Deckungsmittel von 842 Euro je Einwohner im Quervergleich. Diese - in absoluten Zahlen 157,0 Millionen Euro verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel - stellen die mittelfristige Kalkulationsgrundlage dar, mit der der Rheingau-Taunus-Kreis einen dauerhaften Haushaltsausgleich anstreben sollte.

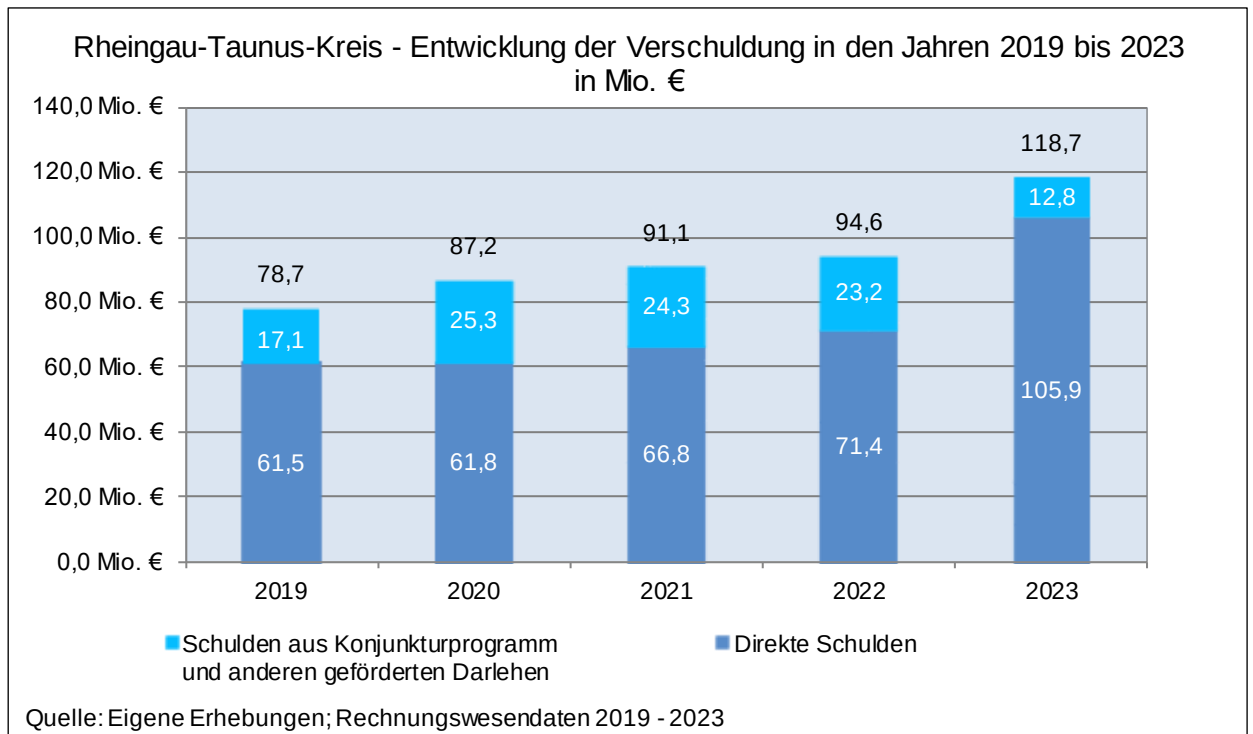
5.6 Schulden und Zinsaufwendungen

Die Entwicklung der Verschuldung wurde für den Zeitraum 2019 bis 2023 untersucht. Eine Kreditaufnahme ist nur zulässig, wenn eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 93 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung - HGO).⁶⁶ Der Schuldenstand gibt Hinweise darauf, inwieweit die Landkreise in der Vergangenheit dazu fähig waren, Investitionen aus laufenden Erträgen zu finanzieren. Der Schuldendienst schränkt die Landkreise finanziell dauerhaft ein und belastet die Liquidität zukünftiger Haushalte und damit den Handlungsspielraum zukünftiger Generationen.

- Direkte Schulden und Kassenkredite/Liquiditätskredite

Ansicht 62 zeigt die Entwicklung der direkten Schulden⁶⁷, der Schulden aus Programmen wie dem Konjunkturpaket⁶⁸ und eventueller Schulden aus Kassenkrediten/Liquiditätskrediten⁶⁹ in den Jahren 2019 bis 2023.

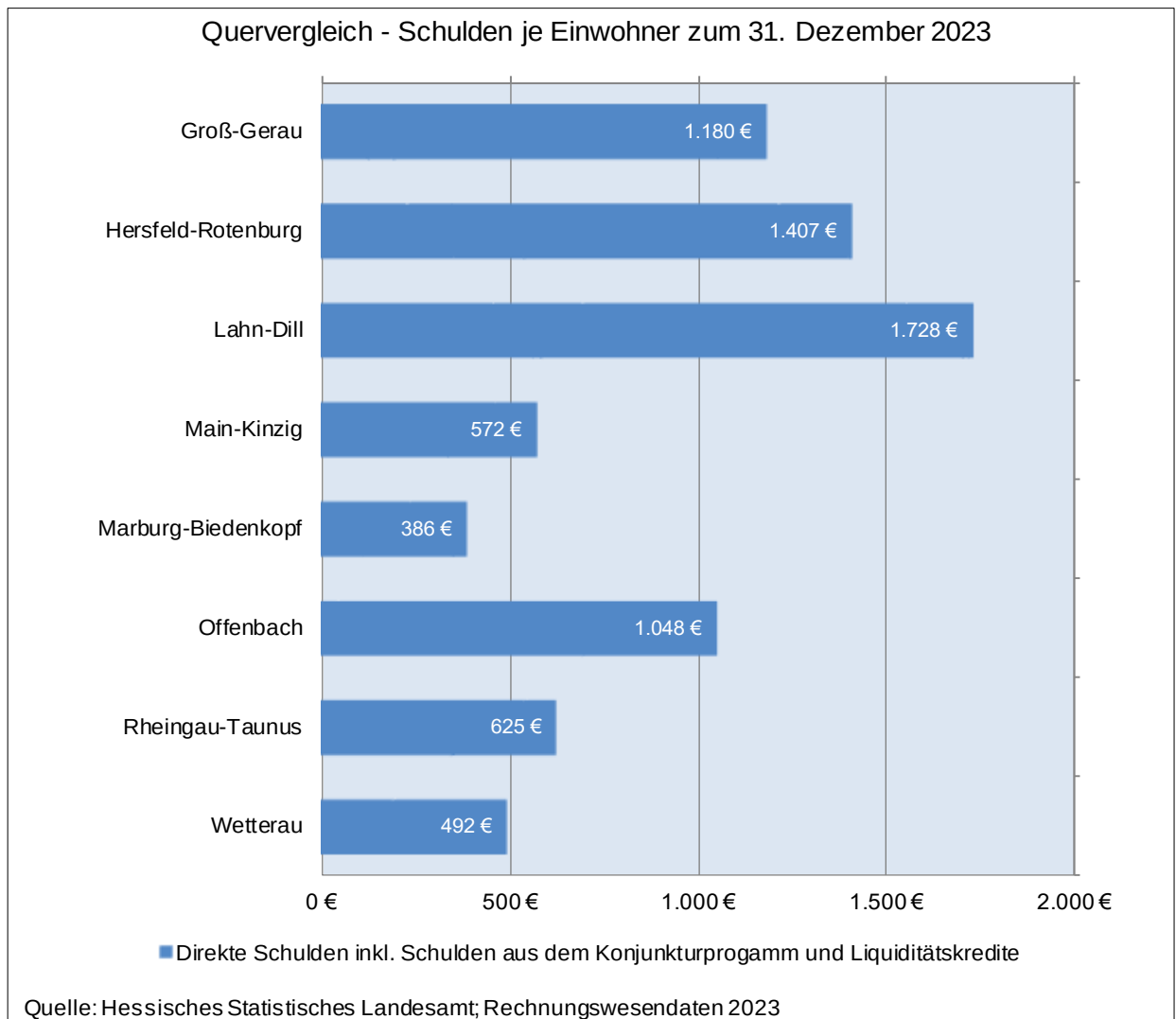
-
- 66 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)
§ 93 Abs. 3 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen
[...] (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- 67 Investive Schulden des Kernhaushalts, die nicht von fremden Dritten übernommen werden.
- 68 Das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen wurde als Darlehen gewährt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt zu 5/6 durch das Land Hessen und zu 1/6 durch die jeweilige Kommune. Das Konjunkturpaket II des Bundes wird zu 3/4 als Zuschuss und zu 1/4 als Darlehen gewährt. Das Darlehen wird dann je zur Hälfte vom Land Hessen und von der jeweiligen Kommune getilgt.
- 69 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)
§ 105 Liquiditätskredite
(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.
(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
(3) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro.



Ansicht 62: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2019 bis 2023 in Mio. €

Es ist zu erkennen, dass die Schulden des Rheingau-Taunus-Kreises von 78,7 Millionen Euro in 2019 um 40,0 Millionen Euro auf 118,7 Millionen Euro in 2023 angestiegen sind.

Ansicht 63 zeigt die direkten Schulden je Einwohner der geprüften Landkreise im Quervergleich.

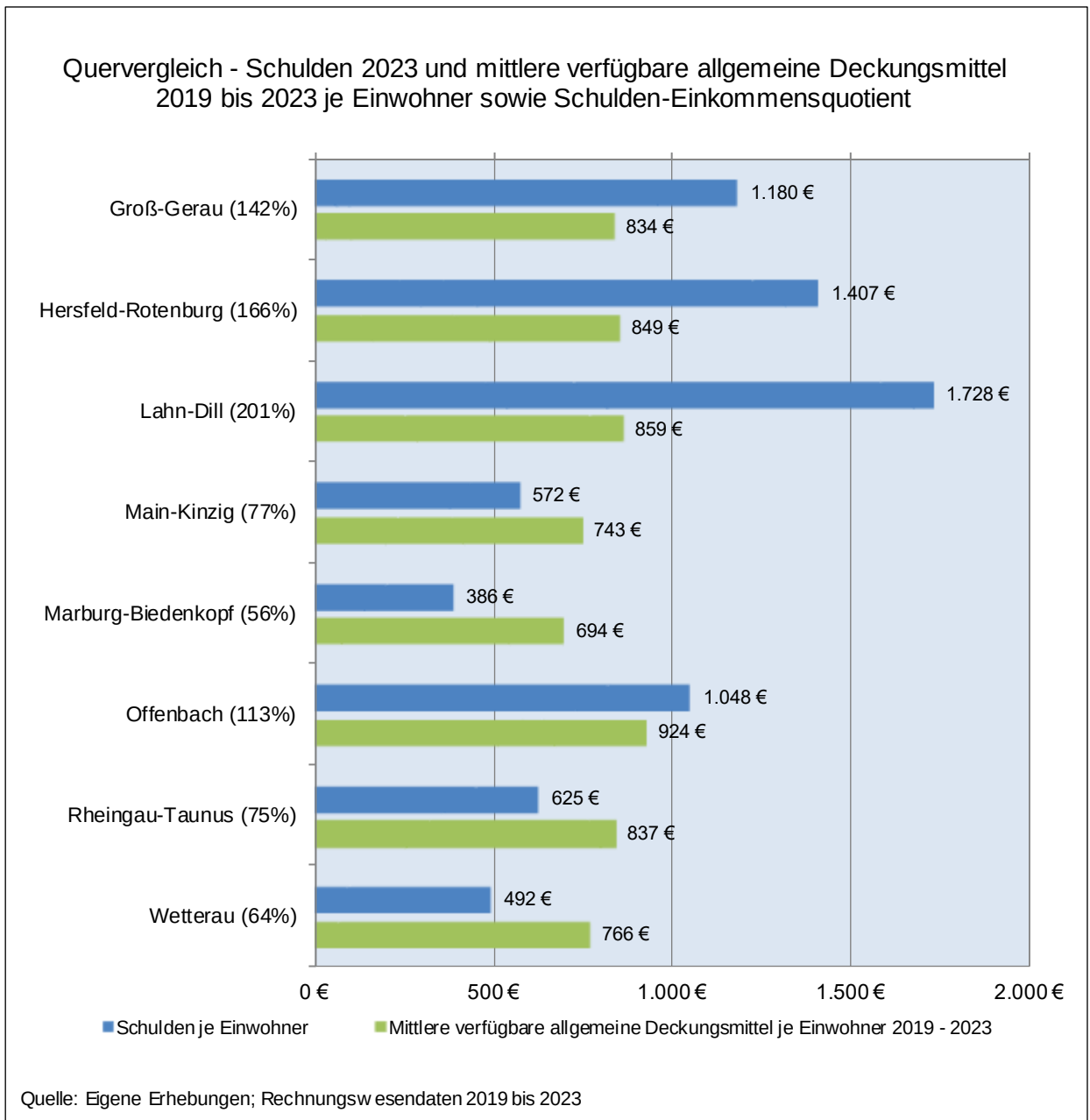


Ansicht 63: Quervergleich - Schulden je Einwohner zum 31. Dezember 2023

Die Schulden des Rheingau-Taunus-Kreises beliefen sich auf 118,7 Millionen Euro und lagen mit 625 Euro je Einwohner unter dem Median im Quervergleich.

Ansicht 64 stellt die Schulden je Einwohner 2023 und die mittleren verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner 2019 bis 2023 gegenüber. Das Verhältnis dieser beiden Größen ergibt den Schulden-Einnahmenquotienten⁷⁰, der die Verschuldung einnahmenunabhängig vergleichbar macht.

⁷⁰ Vgl. KfW, Kommunales Altschuldenproblem: Abbau der Kassenkredite ist nur ein Teil der Lösung, Nr. 203, vom 11. April 2018, Seite 3.



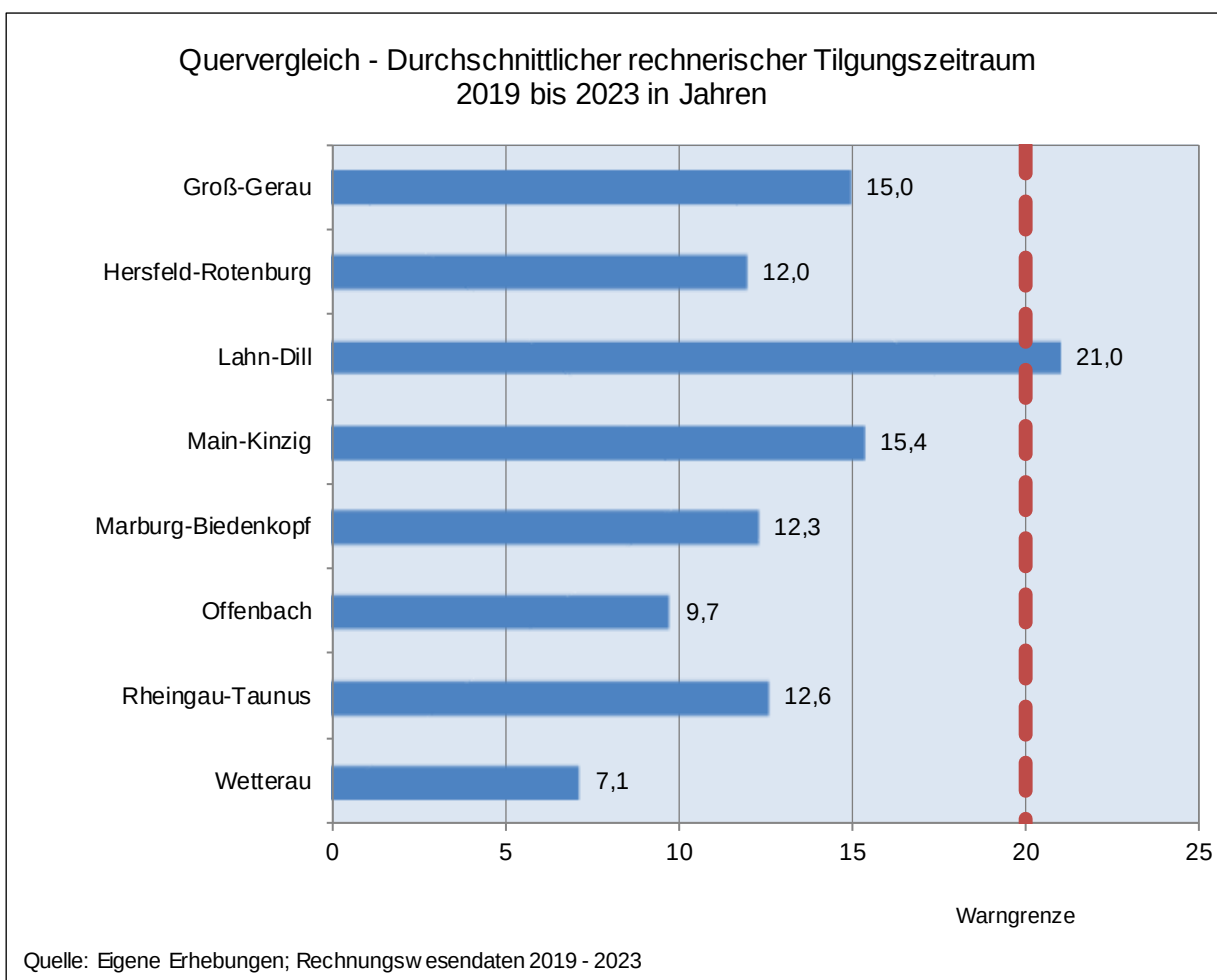
Ansicht 64: Quervergleich - Schulden 2023 und mittlere verfügbare allgemeine Deckungsmittel 2019 bis 2023 je Einwohner sowie Schulden-Einkommensquotient

Ansicht 64 zeigt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis unterdurchschnittliche verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner erhalten hatte. Der Rheingau-Taunus-Kreis hatte mit einer Verschuldung je Einwohner von 625 Euro und mit mittleren verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln von 837 Euro je Einwohner einen Schulden-Einnahmenquotienten von 75 Prozent. Dieser Wert lag unter dem Median des Quervergleichs von 95 Prozent. Der Rheingau-Taunus-Kreis müsste somit das 0,7-fache seiner mittleren verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Jahre 2019 bis 2023 aufwenden, um seine Schulden zu tilgen.

- Tilgungszeitraum

Durch geringe Tilgungen werden Lasten auf zukünftige Jahre verlagert. Deutlich wird der Effekt, wenn Kreditlaufzeiten die Lebensdauer von Investitionen überschreiten. Nachfolgend werden die rechnerischen Tilgungszeiträume der Landkreise analysiert. Als Beurteilungsindikator haben wir die durchschnittliche ordentliche Tilgung der Jahre 2019 bis 2023 zu den direkten Haushaltsschulden (ohne Liquiditätskredite) ins Verhältnis gesetzt. Es ergibt sich die Anzahl der Jahre, die rechnerisch zum Abbau der Schulden bei vorliegender Tilgungsleistung benötigt würde. Die Warngrenze einer mangelnden Kreditkongruenz ist erreicht, wenn 20 Jahre rechnerischer Tilgungszeitraum überschritten werden. Dieser Wert lehnt sich an die Abschreibungszeiträume typischer kommunaler Investitionen an. Überschreitungen dieser Warngrenze resultieren in der Regel aus zu niedrigen Tilgungssätzen bei Darlehensvereinbarungen oder aus Tilgungsaussetzungen aufgrund von Haushaltsschwierigkeiten.⁷¹

Ansicht 65 zeigt die rechnerische Tilgungsdauer im Quervergleich.



Ansicht 65: Quervergleich - Durchschnittlicher rechnerischer Tilgungszeitraum 2019 bis 2023 in Jahren

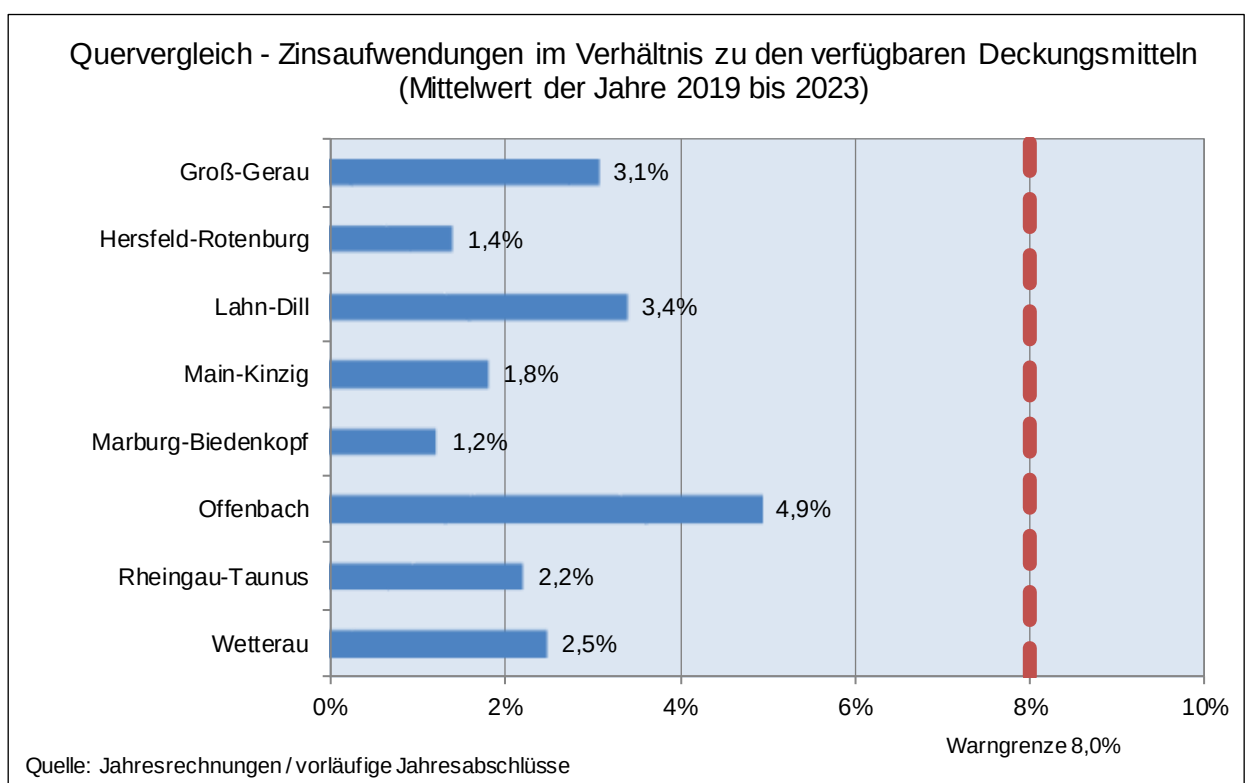
⁷¹ Vgl. 150. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2011: Landkreise" im dreiundzwanzigsten Zusammenfassender Bericht vom Oktober 2012, Landtagsdrucksache 18/5913, S. 57 ff.

Ansicht 65 zeigt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis mit einem rechnerischen Tilgungszeitraum von 12,6 Jahren über dem Median des Quervergleichs lag. Die Warngrenze von 20 Jahren wurde nicht überschritten. Dies erachten wir als sachgerecht

- Zinsaufwendungen des Kernhaushalts

Eine hohe Verschuldung und die sich daraus ergebenden Zinsaufwendungen gefährden langfristig die Haushaltslage eines betroffenen Landkreises.

Ansicht 66 zeigt das Verhältnis der Zinsaufwendungen zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln in den Jahren 2019 bis 2023 im Quervergleich.



Ansicht 66: Quervergleich - Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln (Mittelwert der Jahre 2019 bis 2023)

Ansicht 66 zeigt, dass die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln des Rheingau-Taunus-Kreises im Mittel des Betrachtungszeitraums unter der Warngrenze von 8 Prozent lagen.⁷² Der Zinsaufwand im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lag beim Rheingau-Taunus-Kreis im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 bei 2,2 Prozent und war ein durchschnittlicher Wert im Quervergleich.

Ansicht 67 zeigt die Auswirkungen eines auf fünf bzw. sechs Prozent erhöhten Zinsniveaus auf die Haushaltslage aller Landkreise im Quervergleich. Bestehende Zinsbindungsdauern blieben bei der Ermittlung

⁷² Vgl. 169. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2013: Mittlere Städte" im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, Landtagsdrucksache 19/801, S. 56.

unberücksichtigt. Zinsderivate (Zinsswaps) wurden grundsätzlich bei der Ermittlung der Zinsaufwendungen berücksichtigt.

Quervergleich - Haushaltsbelastung bei einem veränderten Zinsniveau 2023 in €							
	Schulden Haushalt inkl. Liquiditätskredite ¹⁾	Zinsaufwendungen (inkl. Erträgen aus Derivaten)	Rechnerische durchschnittliche Verzinsung ²⁾	Zinsaufwendungen bei einem Anstieg des Zinsniveaus			
				auf 5 Prozent	Erhöhung der jährlichen Zinsbelastung	auf 6 Prozent	Erhöhung der jährlichen Zinsbelastung
Groß-Gerau	332.558.966	7.102.999	2,14%	16.627.948	9.524.950	19.953.538	12.850.539
Hersfeld-Rotenburg	170.701.039	1.663.686	0,97%	8.535.052	6.871.366	10.242.062	8.578.376
Lahn-Dill	446.550.408	8.096.186	1,81%	22.327.520	14.231.334	26.793.024	18.696.838
Main-Kinzig	248.053.467	6.073.354	2,45%	12.402.673	6.329.319	14.883.208	8.809.854
Marburg-Biedenkopf	96.651.762	1.845.409	1,91%	4.832.588	2.987.179	5.799.106	3.953.697
Offenbach	381.873.000	13.405.240	3,51%	19.093.650	5.688.410	22.912.380	9.507.140
Rheingau-Taunus	118.727.764	3.125.646	2,63%	5.936.388	2.810.742	7.123.666	3.998.019
Wetterau	156.867.614	5.560.153	3,54%	7.843.381	2.283.227	9.412.057	3.851.904

¹⁾ Schulden des Haushalts (inkl. Liquiditätskredite), die nicht von fremden Dritten übernommen werden
²⁾ Bei den Landkreisen sind unterschiedliche Zinsbindungsstrategien zu berücksichtigen
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 67: Quervergleich - Haushaltsbelastung bei einem veränderten Zinsniveau 2023 in €

Die Zinsbelastung des Rheingau-Taunus-Kreises würde sich bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf fünf beziehungsweise sechs Prozent jährlich erhöhen. Bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf fünf Prozent würden die Zinsaufwendungen 5.936.388 Euro pro Jahr betragen. Dies würde einer jährlichen Erhöhung der Zinsbelastung von 2.810.742 Euro entsprechen. Bei einem Zinsniveau von sechs Prozent würde die Zinsbelastung um 3.998.019 Euro jährlich auf 7.123.666 Euro ansteigen.

5.7 Bilanzanalyse

Der Rheingau-Taunus-Kreis hatte zum Zeitpunkt der Interimbesprechungen die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2023 erstellt. Somit war eine Bilanzanalyse für den Kernhaushalt im gesamten Prüfungszeitraum möglich. Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber den Vorjahren ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen.

Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Aktiva der Jahre 2019 bis 2023 in Mio. €							
	2019	2020	2021	2022	2023		Veränderungen 2019 / 2023
Anlagevermögen							
Immaterielle Vermögensgegenstände	7,2	5,7	5,5	5,4	5,1		-2,1 -29,1%
Sachanlagevermögen	353,7	356,8	363,4	372,5	400,6		46,9 13,3%
Finanzanlagevermögen	105,4	112,5	110,5	110,5	110,5		5,1 4,9%
Summe Anlagevermögen	466,3	475,0	479,4	488,4	516,2		49,9 10,7%
Umlaufvermögen							
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26,4	35,7	34,2	38,6	40,2		13,8 52,2%
Flüssige Mittel	15,5	23,6	20,3	6,8	7,3		-8,1 -52,7%
Summe Umlaufvermögen	41,9	59,3	54,5	45,5	47,5		5,6 13,5%
Aktiver Rechnungs- abgrenzungsposten	7,0	7,5	7,2	8,5	9,5		2,5 35,7%
Summe Aktiva	515,1	541,8	541,1	542,4	573,2		58,0 11,3%

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019 - 2023

Ansicht 68: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Aktiva der Jahre 2019 bis 2023 in Mio. €

Der Rheingau-Taunus-Kreis wies in seiner Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2019 eine Bilanzsumme in Höhe von 515,1 Millionen Euro und zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Bilanzsumme in Höhe von 573,2 Millionen Euro aus. Sie erhöhte sich im Prüfungszeitraum um 58,0 Millionen Euro bzw. 11,3 Prozent.

Die Analyse der Vermögensstruktur zeigt, dass das Anlagevermögen des Rheingau-Taunus-Kreises eine große Bedeutung hat. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen beträgt zum Bilanzstichtag 2023 516,2 Millionen Euro bzw. 90,1 Prozent. Insgesamt ist das Anlagevermögen im Prüfungszeitraum um 49,9 Millionen Euro bzw. 10,7 Prozent gestiegen. Das Umlaufvermögen des Rheingau-Taunus-Kreises ist im Prüfungszeitraum um insgesamt 5,6 Millionen Euro bzw. 13,5 Prozent gestiegen.

Ansicht 69 zeigt die Entwicklung der Passiva der Jahre 2019 bis 2023.

Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Passiva der Jahre 2019 bis 2023 in Mio. €							
	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderungen 2019 / 2023	
Eigenkapital							
Netto-Position	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	0,0	0,0%
Rücklagen und Sonderrücklagen	10,3	20,8	33,5	38,9	39,9	29,6	287,6%
Ergebnisverwendung	10,5	12,7	5,5	1,0	1,4	-9,1	-87,1%
Summe Eigenkapital	123,8	136,5	142,0	143,0	144,3	20,5	100,0%
Sonderposten							
Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.- zusch. u. -beiträge	92,8	95,0	93,3	92,3	107,3	14,5	15,6%
Summe Sonderposten	105,0	107,2	107,7	112,2	112,2	7,1	6,8%
Rückstellungen							
Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht.	42,3	43,7	44,0	43,6	45,4	3,1	7,3%
Sonstige Rückstellungen	14,2	15,4	12,2	13,5	10,9	-3,4	-23,6%
Summe Rückstellungen	56,5	59,1	56,2	57,1	56,3	-0,3	-0,5%
Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	78,7	87,2	91,1	94,6	118,7	40,0	50,9%
Verb.a.Zuw.u.Zusch., Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	6,0	6,3	4,7	3,6	4,9	-1,0	-16,9%
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	2,3	1,7	2,4	1,3	3,6	1,3	59,0%
Verb.g.verb.Untern.u.g. Untern.m.Bet.V.u.SV	2,3	2,5	1,9	0,1	0,2	-2,1	-92,6%
Sonstige Verbindlichkeiten	139,7	138,5	133,9	128,3	127,4	-12,3	-8,8%
Summe Verbindlichkeiten	228,9	236,2	234,0	227,7	254,9	25,9	11,3%
Passiver Rechnungs- abgrenzungsposten	0,9	2,8	1,3	2,4	5,6	4,7	549,5%
Summe Passiva	515,1	541,8	541,1	542,4	573,2	58,0	11,3%
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019 - 2023							

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019 - 2023

Ansicht 69: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Passiva der Jahre 2019 bis 2023 in Mio. €

Das Eigenkapital des Rheingau-Taunus-Kreises erhöhte sich im Prüfungszeitraum um insgesamt 20,5 Millionen Euro bzw. 100,0 Prozent. Der Eigenkapitalanteil zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 beträgt 25,2 Prozent. Die Sonderposten erhöhten sich im Prüfungszeitraum um 7,1 Millionen Euro bzw. 6,8 Prozent.

Die Vermögens- und Finanzlage soll in folgender Ansicht anhand von Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sowie zur Finanzstruktur im Quervergleich dargestellt werden.

Rheingau-Taunus-Kreis - Kennzahlen zur Bilanzanalyse 2023					
Bezeichnung	Beschreibung	Rheingau-Taunus-Kreis	Minimum	Median	Maximum
Kennzahlen zur Vermögenslage					
Anlagenintensität	(Anlagevermögen / Bilanzsumme) x 100	90,1%	85,9%	89,0%	92,3%
Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	5,2%	1,6%	4,9%	8,6%
Kennzahlen zur Finanzlage					
Eigenkapitalquote I	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	25,2%	3,2%	25,9%	45,7%
Eigenkapitalquote II	(Eigenkapital + Sonderposten) / Bilanzsumme x 100	44,8%	12,6%	44,2%	66,5%
Fremdkapitalanteil	(Fremdkapital / Bilanzsumme) x 100	55,2%	33,5%	55,8%	87,4%
Anlagendeckungsgrad I	(Eigenkapital / Anlagevermögen) x 100	28,0%	3,6%	28,4%	53,2%
Nettoverschuldung in Mio. €	Fremdkapital - Umlaufvermögen	263,6	137,3	311,1	672,7
Zuschussquote					
Zuschussquote des Anlagevermögens ¹⁾	Sonderposten für Zuschüsse und Beiträge / Anlagevermögen x 100	26,4%	11,5%	26,1%	42,4%
¹⁾ ohne Finanzanlagevermögen					
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023					

Ansicht 70: Rheingau-Taunus-Kreis - Kennzahlen zur Bilanzanalyse 2023

Wie Ansicht 70 zeigt, hatte der Rheingau-Taunus-Kreis bei beiden Kennzahlen zur Vermögenslage einen Wert über dem Median des Quervergleiches. Die Kennzahlen zur Finanzlage zeigen, wie sich das Kapital des Rheingau-Taunus-Kreises zusammensetzt. Das Kapital teilt sich im Jahr 2023 auf 44,8 Prozent Eigenkapital (inklusive Sonderposten) und 55,2 Prozent Fremdkapital auf. Die Anlagendeckung gibt Auskunft darüber, inwieweit langfristiges Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert ist. Der Anlagendeckungsgrad I liegt im Jahr 2023 bei 28,0 Prozent.

Die Zuschussquote des Anlagevermögens im Jahr 2023 mit 26,4 Prozent zeigt an, mit welchem Anteil das Anlagevermögen des Landkreises durch gewährte Zuschüsse finanziert ist. Im Prüfungszeitraum hat sich diese Quote leicht verringert und liegt im Bereich des Median des Quervergleichs.

Ansicht 71 zeigt die Entwicklung der Ergebnisrechnung der Haushaltsjahre 2019 bis 2023.

Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Ergebnisrechnung der Jahre 2019 bis 2023 in Mio. €							
	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderungen 2019 / 2023	
Ordentlichen Erträge							
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	878,2%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7,6	7,7	7,6	7,6	9,9	2,3	31,0%
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3,8	3,8	18,7	9,0	5,4	1,6	41,2%
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	137,5	140,7	142,2	149,2	165,7	28,1	20,5%
Erträge aus Transferleistungen	85,6	98,6	98,1	103,0	119,8	34,2	40,0%
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	61,1	65,0	63,8	72,6	86,6	25,5	41,8%
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	4,6	4,7	5,6	5,8	9,3	4,7	103,5%
Sonstige ordentliche Erträge	7,3	7,1	6,9	4,5	5,5	-1,8	-24,3%
Summe Ordentlichen Erträge	307,4	327,6	342,9	351,8	402,4	95,0	30,9%
Ordentlichen Aufwendungen							
Personalaufwendungen	-43,6	-46,3	-47,9	-51,0	-54,5	-10,9	25,1%
Versorgungsaufwendungen	-2,9	-3,9	-3,2	-2,2	-4,0	-1,1	38,3%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-52,9	-51,2	-70,8	-62,9	-72,5	-19,6	37,0%
Abschreibungen	-10,6	-12,6	-11,6	-12,7	-14,3	-3,7	34,7%
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-12,8	-14,5	-15,7	-16,1	-26,3	-13,5	104,9%
Steueraufwand einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-38,9	-36,8	-38,2	-41,9	-43,7	-4,8	12,2%
Transferaufwendungen	-132,3	-142,3	-147,3	-161,5	-183,6	-51,3	38,8%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	33,9%
Summe Ordentlichen Aufwendungen	-294,1	-307,7	-334,6	-348,4	-398,9	-104,8	35,6%
Verwaltungsergebnis	13,3	19,9	8,3	3,4	3,5	-9,8	
Finanzergebnis							
Summe Finanzergebnis	-3,7	-3,3	-2,8	-2,5	-2,4	1,3	-35,2%
Ordentliches Ergebnis	9,7	16,7	5,5	0,9	1,1	-8,6	
Außerordentliches Ergebnis							
Summe Außerordentliches Ergebnis	0,8	-4,0	0,0	0,1	0,2	-0,6	-70,7%
Jahresergebnis	10,5	12,7	5,5	1,0	1,4	-9,1	

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2019 - 2023

Ansicht 71: Rheingau-Taunus-Kreis - Entwicklung der Ergebnisrechnung der Jahre 2019 bis 2023 in Mio. €

Der Rheingau-Taunus-Kreis wies in 2019 ein Jahresergebnis in Höhe von 10,5 Millionen Euro und in 2023 in Höhe von 1,4 Millionen Euro aus. Das Jahresergebnis sank im Prüfungszeitraum um -9,1 Millionen Euro.

Ansicht 72 zeigt ausgewählte Kennzahlen zur Ergebnisanalyse des Rheingau-Taunus-Kreises.

Rheingau-Taunus-Kreis - Kennzahlen zur Ergebnisrechnung 2023					
Bezeichnung	Beschreibung	Rheingau-Taunus-Kreis	Minimum	Median	Maximum
Steuerquote	(Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen / Ordentliche Erträge inkl. Finanzerträge) x 100	41,1%	37,6%	44,1%	47,8%
Finanzausgleichsquote	(Steueraufwand einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen / Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen) x 100	26,4%	24,3%	29,0%	36,1%
Zuweisungsquote	(Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen / Ordentliche Erträge) x 100	21,5%	11,1%	20,9%	33,6%
Personalquote	(Personal- und Versorgungsaufwendungen / Ordentliche Aufwendungen) x 100	14,7%	9,7%	16,3%	20,9%
Sach- und Dienstleistungsquote	(Sach- und Dienstleistungsaufwendungen / Ordentliche Aufwendungen) x 100	18,2%	10,8%	12,7%	18,5%
Finanzquote	(Finanzergebnis / Ordentliche Erträge) x 100	-0,6%	-1,6%	-0,6%	0,1%
Drittfinanzierungsquote	(Auflösung Sonderposten / Abschreibungen) x 100	65,3%	33,2%	63,8%	69,4%
Schlüsselzuweisungsquote	Schlüsselzuweisungen / Allgemeine Deckungsmittel) x 100	25,8%	9,5%	26,1%	28,3%

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2023

Ansicht 72: Rheingau-Taunus-Kreis - Kennzahlen zur Ergebnisrechnung 2023

Wie Ansicht 72 zeigt, hatte der Rheingau-Taunus-Kreis mit 41,1 Prozent eine Steuerquote unter dem Median im Quervergleich.

Die Zuweisungsquote gibt an, in welchem Umfang eine Kommune Zuweisungen von Dritten erhält. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Finanzmittel des Landes Hessen. Wie aus Ansicht 72 ersichtlich, erhielt der Rheingau-Taunus-Kreis mit 21,5 Prozent im Bereich des Median liegende Zuweisungen im Verhältnis zu den Ordentlichen Erträgen.

Bei der Drittfinanzierungsquote wies der Rheingau-Taunus-Kreis mit 65,3 Prozent einen Wert im Bereich dem Median des Quervergleiches aus. Diese Quote steht im starken Zusammenhang mit der Schlüsselzuweisungsquote, welche den Grad angibt, wie das Verhältnis der Schlüsselzuweisungen zu den allgemeinen Deckungsmitteln ist. Ein Landkreis, dem hohe Schlüsselzuweisungen zufließen, erhält in der Regel auch

hohe Zuwendungen (Sonderposten) bei Investitionen. Der Rheingau-Taunus-Kreis hatte mit 25,8 Prozent eine Schlüsselzuweisungsquote im Bereich dem Median des Quervergleichs.

6. Nachhaltigkeitsmanagement

6.1 Vorgehensweise und Untersuchungsgegenstand

In § 10 Absatz 3 der GemHVO ist normiert, dass der Haushalt unter Berücksichtigung von produktorientierten Zielen aufzustellen ist. Dabei soll die Zielerreichung mit Kennzahlen überwacht werden. Außerdem soll nach § 4 Absatz 3 Satz 4 Nr. 4 GemHVO der Nettoressourcenbedarf oder -überschuss dargestellt werden, indem kalkulatorische Kosten einbezogen werden.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind übergeordnete Ziele durch die Körperschaft selbst zu bestimmen. Das geschieht sinnvollerweise in Zusammenarbeit der politischen Entscheidungsträger und der Verwaltung bzw. der Experten aus den Fachabteilungen. Für die übergeordneten Sachziele sind Kennzahlen oder Indikatoren zu definieren, um den Zielerreichungsgrad zu messen. Dazu sind Grunddaten zu gewinnen, die dann sinnvoll miteinander ins Verhältnis zu setzen sind. Dabei kann es sich um monetäre Kennzahlen oder um nichtmonetäre Indikatoren handeln.

Die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsfelder dieses neuen Steuerungsmodells wurden zusammen mit der Umstellung der kameralen Haushaltsführung auf die Doppik als neues kommunales Finanzmanagement geschaffen. Dadurch sollte eine strategische Steuerung möglich werden und die inputorientierte Steuerung der Kameralistik ablösen.

Es ist häufig zu beobachten, dass die Umstellung des kommunalen Finanzmanagements vollzogen wurde, die strategische Steuerung aber nicht genutzt wird. Das ist teilweise auf die negativen Erfahrungen im Umstellungsprozess zurückzuführen. Die Umstellung des Finanzmanagements war für viele Kommunen ein Kraftakt. Die politischen Entscheidungsträger brachten dem neuen Steuerungsmodell wenig Interesse entgegen. Es fehlten außerdem positive Beispiele und Kenntnisse von Kennzahlen und den hierfür notwendigen Grunddaten. In vielen Fällen waren überfrachtete Haushaltspläne zu beobachten, die aber keine strategischen Ziele beinhalteten.

Wir untersuchten deshalb, ob im Haushalt der geprüften Körperschaften strategische Ziele formuliert waren. Dabei ist entscheidend, sich auf wesentliche Ziele zu fokussieren. Wenige Ziele können mit einer festgelegten Anzahl an Kennzahlen überwacht werden (Monitoring). Über diese Ziele kann in der unterjährigen Berichterstattung berichtet werden. Für den Erfolg von Kennzahlen sind Grunddaten bedeutend. Grunddaten müssen nicht immer dem Einflussbereich der jeweiligen Körperschaft entstammen oder von ihr selbst generiert werden. Sie können auch von überregionalen Behörden oder Dienstleistern bereitgestellt werden. Durch Einbeziehung solcher überregionaler Grunddaten werden Kennzahlen belastbarer und aussagekräftiger.

Diese strategische Ausrichtung des Haushalts gewinnt dann an Bedeutung, wenn durch die Gesetzgeber neue Ziele formuliert werden. Das war in Hessen 2018 der Fall, als mit Artikel 26c das Ziel der Nachhaltigkeit in die Verfassung aufgenommen wurde, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren. Dieses

Oberziel muss konkretisiert und operabel gemacht werden, damit konkrete Maßnahmen verknüpft werden können. Dazu wurden in Hessen 22 Leitsätze entwickelt. Diese orientierten sich an den bereits veröffentlichten Standards der Vereinten Nationen, den Sustainable Development Goals (SDGs). Dazu wurden Indikatoren entwickelt.

Die Landkreise stehen vor der Aufgabe, die Nachhaltigkeitsziele gemäß hessischer Verfassung umzusetzen. Dazu braucht es eine strategische Herangehensweise. Die bisherigen Steuerungselemente erfüllen meist nicht die Anforderungen. Die Überörtliche Prüfung hat zusammen mit der Bertelsmann Stiftung das Produktbuch^{plus} entwickelt, in das sowohl die SDGs als auch die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen Eingang gefunden hat. Dieses Produktbuch^{plus} unterbreitet Vorschläge für Indikatoren und Kennzahlen. Es ist allerdings stets der Kommune selbst überlassen, die steuerungsrelevanten Kennzahlen festzulegen. Es ist also denkbar, dass eigene Indikatoren definiert werden oder zu den SDGs hinzukommen.

6.2 Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen (SDG)

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen des geänderten Klimaschutzgesetzes dazu verpflichtet, bis 2045 klimaneutral zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch auf kommunaler Ebene Strategien entwickelt und Maßnahmen implementiert werden.

Eine Steuerungsmöglichkeit zum nachhaltigen Klimaschutz findet sich im kommunalen Haushalt. Zunächst könnten Nachhaltigkeitsziele festgelegt werden. Um doppelte Strukturen zu vermeiden, sind die Kennzahlen zu den jeweiligen Zielen auf Produktebene in den Haushaltsplan zu integrieren. Die Kennzahlen dienen als Kontrolle über den Fortschritt der Zielerreichung. Als Kennzahlen könnten beispielsweise die von den Vereinten Nationen entwickelten SDGs (Ziele für nachhaltige Entwicklung - Sustainable Development Goals)⁷³ dienen. Sie beinhalten die drei Nachhaltigkeitsbereiche Soziales, Wirtschaft und Umwelt. Durch eine regelmäßige unterjährige Berichterstattung zu den produktorientierten Kennzahlen können Erfolge gemessen und Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung der Ziele beitragen. Am Ende des Haushaltsjahres ist eine abschließende Beurteilung zur Zielerreichung im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements im Jahresabschluss hilfreich und zielführend. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse können neue Maßnahmen und Ziele für die folgenden Haushaltsjahre geplant werden.⁷⁴

Im Rahmen der Prüfung haben wir untersucht, inwieweit die Kommunen schon Nachhaltigkeitsziele in ihren Haushalten integriert haben und welche Projekte geplant wurden.

Der Rheingau-Taunus-Kreis nutzte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine outputorientierte Kennzahlen, um eigene Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen. Er nahm zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen unterjähriges Monitoring zu den Themengebieten der Nachhaltigkeit vor. Er verwendete Kennzahlendarstellung im Jahresabschluss. Konkrete Maßnahmen zur Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen waren zum Erhebungszeitraum vorgesehen und geplant.

⁷³ <https://unric.org/de/17ziele/>; abgerufen am 14. Oktober 2024

⁷⁴ Vgl. Dr. Ulrich Keilmann: Geld alleine kauft keinen Klimawandel, in: Behörden Spiegel, Juli 2024, Seite 17.

Ansicht 73 zeigt die Nutzung der Möglichkeiten zur Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Quervergleich.

Quervergleich - Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen						
Landkreise	output-orientierte Steuerung	Nachhaltigkeitsziele	Kennzahlen im Haushaltsplan	Monitoring in unterjähriger Berichterstellung	Kennzahlen im Jahresabschluss	geplante Projekte
Groß-Gerau	✓	✓	●	✓	●	✓
Hersfeld-Rotenburg	●	●	●	●	●	●
Lahn-Dill	●	●	●	●	●	⊖
Main-Kinzig	⊖	⊖	⊖	●	●	✓
Marburg-Biedenkopf	⊖	✓	⊖	●	●	✓
Offenbach	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rheingau-Taunus	●	⊖	✓	✓	✓	✓
Wetterau	⊖	●	⊖	●	✓	✓
✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise Quelle: Eigene Erhebungen						

Ansicht 73: Quervergleich - Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen

Der Quervergleich zeigt, dass sich vier von acht Landkreisen näher mit dem Thema Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung durch Kennzahlen im Haushalts- und Rechnungswesen beschäftigten. Die übrigen Landkreise hatten (bislang) das Thema Nachhaltigkeit im Haushalt nicht verankert.

6.3 Best-Practice: Kennzahlenreader des Landkreises Offenbach

Der Quervergleich in Ansicht 73 zeigt, dass gerade die outputorientierte Kennzahlensteuerung nicht flächendeckend von den geprüften Körperschaften zum Erhebungszeitpunkt implementiert und genutzt wurde. Gerade in Zeiten zunehmender inhärenter Risiken und Haushaltsdefizite ist die sachgerechte Steuerung der ordnungsgemäßen Verwendung kommunaler Ressourcen durch Politik und Verwaltung elementar. Die outputorientierte Kennzahlensteuerung ist im Prozess der doppelischen Haushaltsführung deswegen ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Haushaltssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Für eine sachgerechte Steuerung sowie dessen Monitoring sollten deswegen standardisierte Mindestanforderungen gelten. Gespräche mit den geprüften Körperschaften ergaben, dass teilweise Konzepte für die outputorientierte Kennzahlensteuerung zum Erhebungszeitpunkt entwickelt und/oder verwendet wurden.

Best-Practice in unseren Erhebungen stellte der Landkreis Offenbach mit einer outputorientierten Kennzahlensteuerung als Weiterentwicklung bzw. Ergänzung der doppelischen Haushaltsführung und somit das

tatsächliche Verbesserungspotenzial der Kommunalverwaltung dar. Der Kennzahlenreader dient als wesentliches Konzept bzw. Instrument zur Haushaltssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Landkreis Offenbach. Nach Angaben des Landkreises steigert eine stabile, wirtschaftliche und nachhaltige Kommunalverwaltung langfristig die eigene Handlungs- und Resilienzfähigkeit. Das zugrundeliegende Zielsystem entstand in interdisziplinärer Kooperation zwischen Kommunalverwaltung und politischen Gremien.⁷⁵

Der Landkreis Offenbach hat gegenüber seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden standardisierte Daseinsvorsorge in Form einer Ausgleichsfunktion zu leisten. Der Landkreis definiert zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit sowie zur Steigerung der Resilienzfähigkeit entsprechende Ziele, welche stetig an lokale Bedürfnisse angepasst werden. Innerhalb der letzten Jahrzehnte standen die Kommunalverwaltungen stetig vor neuen Herausforderungen. Mit der outputorientierten Kennzahlensteuerung ist das tatsächliche Verbesserungspotenzial hinsichtlich kommunaler Haushaltssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit messbar. Innerhalb des Zielssystems ist zwischen kreisstrategischen Formal- und Sachzielen zu unterscheiden. Die Formalziele enthalten Definitionen zum Grundsatz des Verwaltungshandels, zum Umgang mit finanziellen Mitteln, zum Verwaltungsverhalten, zur Bürgerfreundlichkeit sowie zur externen und internen Wahrnehmung. Die Sachziele umfassen die Bereiche Bildung und Schule, Soziale Infrastruktur und Familienfreundlichkeit, Demographischer Wandel, Gesundheit und Verbraucherschutz, Sicherheit und Gefahrenabwehr, Mobilität, Wirtschaftsförderung und interkommunale Zusammenarbeit, Migration und Integration, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Sport, Kultur, Ehrenamt, Digitalisierung und Querschnitt. Ein standardisiertes Schema für outputorientierte Kennzahlensteuerung ist Ansicht 74 zu entnehmen.

75 Die kreisstrategischen Ziele entstanden Ende der 2000er-Jahre in Kooperation zwischen Politik und Verwaltung und sind wesentlicher Bestandteil des kommunalen Haushaltes. Eingeführt wurden die übergeordneten Kennzahlen für wesentliche Produkte Anfang der 2010er-Jahre im Landkreis. Innerhalb der 2010er-Jahre wurden zwei interfraktionelle Arbeitsgruppen mit der Evaluierung der kreisstrategischen Ziele betraut. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe fungiert im Landkreis als Impulsreferat, welches wesentlicher Bestandteil des kommunalen Risiko- und Krisenmanagement ist. Betätigungsgegenstand der interfraktionellen Arbeitsgruppen war die kontinuierliche Entwicklung einer outputorientierten Kennzahlensteuerung in Form eines Kennzahlenreaders einhergehend mit den jährlichen Berichtserstattungspflichten. Dazu gehört nach Angaben des Landkreises Offenbach das Monitoring innerhalb Berichtserstattung im Haupt- und Finanzausschuss sowie die Abbildung im jährlichen Haushaltsplan. Der Haupt- und Finanzausschuss unterrichtet seit 2018 regelmäßig das zuständige Regierungspräsidium und seit 2019 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mittels jährlichen Bericht zum Haushaltsvollzug. Nach Angaben des Landkreises Offenbach ist bei der Evaluation der Nachhaltigkeitskennzahlen stets das Produktbuch^{plus} des hessischen Rechnungshofs mitzuberücksichtigen. Eine Nachschärfung der Nachhaltigkeitskennzahlen ist zum Erhebungszeitpunkt konkret geplant.

Standardisiertes Schema für outputorientierte Kennzahlensteuerung		
1. Sachverhalt und Sachziel - Beschreibung des Sachverhalts	Problembeschreibung, Zielformulierung	
2. Analyse - Beschreibung/Ansicht Kennzahl, Berechnungsgrundlage und Einheit, Definition von Ziel- und Schwellenwerte und Werte zum 31.12.	Produkt:	
	Kennzahl:	
	Einheit:	
	Ziel-/Schwellenwert:	
	Jahreswert 20x1:	
	Jahreswert 20x2:	
	Jahreswert 20x3:	
	Jahreswert 20x4:	
3. Beurteilung - Würdigung und Interpretation des Ergebnisses	Nennung von Abweichungen zwischen SOLL und IST- Werten einschl. gesamtgesellschaftlicher Einordnung	
4. Empfehlung - Ableitung von Handlungsbedarf	Koordination und Vornahme sachgerechter Maßnahmen einschl. Monitoring in Berichterstattung	
Quelle: Eigene Erhebungen		

Ansicht 74: Standardisiertes Schema für outputorientierte Kennzahlensteuerung

Ansicht 74 entnehmend, folgt das Schema der outputorientierten Kennzahlensteuerung den grundsätzlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit, so dass der verantwortliche Produktbereich der Kommunalverwaltung schnell und einfach einen Überblick über den zugrundeliegenden Sachverhalt erhält. Dazu gehört die Problembeschreibung des Sachverhalts einschließlich der Zielformulierung. Die Verwendung des Schemas in Ansicht 74 eignet sich besonders, um im Rahmen des Monitoring alle Grunddaten standardisiert abzufragen. Danach schließt sich die Analyse an. Dabei sind die verwendeten Kennzahlen im Kontext auf Terminus und Methodik darzustellen. Diese beinhaltet neben Berechnungsgrundlage, Maßeinheit die Definition von Ziel- und Schwellenwerten. Maßgebend dafür sind spezifische Mindestanforderungen auf rechnerische und sachliche Prüfung. Die Anlagen zur outputorientierten Kennzahlensteuerung sind zu referenzieren und auf dem Schema anzugeben. Abschließend ist die Beurteilung der Ergebnisse durch die Kommunalverwaltung oder seiner prüfenden Stelle auf dem Schema zu vermerken, damit nachvollzogen werden kann, ob eine Würdigung der Ergebnisse tatsächlich stattgefunden hat. Die Ableitung von etwaigem Handlungsbedarf sollte stets unter Beachtung der Grundsätze zur kommunalen Haushaltssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit vorgenommen werden.

Darüber hinaus birgt die outputorientierte Kennzahlensteuerung in Verbindung mit interkommunalen Kooperationen ein erhebliches Verbesserungspotenzial angesichts messbarer positiver Effekte. Zunächst ist die Entwicklung und Implementierung in der Kommunalverwaltung aufwandsintensiv. Es ergeben sich je-

doch diverse Synergieeffekte sowie Spezialisierungs- und Größenvorteile. Interkommunale Zusammenarbeit fördert die Wirtschaftlichkeit und Koordination von finanziellen, personellen und technischen Ressourcen sowie langfristig kostensparende Verwaltungsstrukturen. Interkommunaler Austausch erfordert neben fachlichen Kompetenzen auch politischen Willen. Externe Berater können hierbei punktuell unterstützen und die allgemeine Akzeptanz auf den verschiedenen Kommunal-Ebenen steigern. Formelle und offizielle Tagungen in Form einer interkommunalen Verwaltungsplattform des Landes Hessen könnten den Rahmen für notwendige Reformen bilden. Wir empfehlen allen Landkreisen, die Möglichkeiten einer outputorientierten Kennzahlensteuerung zeitnah zu prüfen und umzusetzen.

Wir empfehlen den geprüften Körperschaften, individuelle Ziele zu definieren und Kennzahlen für eine outputorientierte Steuerung einzusetzen. Um gezielte Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können, sollten die Landkreise die Kennzahlen in den Haushaltsplan vollumfänglich integrieren und die Entwicklung durch regelmäßige unterjährige Berichterstattung kontrollieren. Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Einschätzung zum Nachhaltigkeitsmanagement und dem Grad der Zielerreichung in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, auf dessen Basis der Maßnahmen- und Budgetplan für die folgenden Haushaltsjahre aktualisiert werden kann. Darüber hinaus empfehlen wir den Landkreisen die standardmäßige Integration in den digitalen Workflow.

7. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

7.1 Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung und unterjährige Berichterstattung

Spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres soll die beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, damit zum 31. Dezember des Vorjahres eine genehmigte Haushaltssatzung vorliegt. Der Rheingau-Taunus-Kreis erfüllte die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO mit unterjährigen Berichten.

Ansicht 75 zeigt unsere Prüfungsfeststellungen zur fristgerechten Vorlage der Haushaltssatzung und unterjähriger Berichterstattung 2019 bis 2023 im Quervergleich.

Quervergleich - Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung und unterjährige Berichterstattung 2019-2023								
Landkreise	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	●	⊖	●	●	●	●	●	●
Unterjährige Berichterstattung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊖
✓ = ja, ⊖ = teilweise, ● = nein								
Quelle: Eigene Erhebungen								

Ansicht 75: Quervergleich - Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung und unterjährige Berichterstattung 2019-2023

Der Quervergleich in Ansicht 75 zeigt, dass alle geprüften Körperschaften zumindest teilweise die Haushaltssatzung im Erhebungszeitraum nicht fristgerecht vorgelegen konnten. Zum Ende des Erhebungszeitraums hatten alle geprüften Körperschaften flächendeckend unterjähriges Monitoring implementiert und genutzt. Gerade in Zeiten zunehmender Haushaltsdefizite ist das unterjährige Monitoring für die Überwachung und Steuerung der ordnungsgemäßen Verwendung kommunaler Ressourcen sachgerecht. Das Vorgehen der geprüften Körperschaften erachten wir im Gesamten als teilweise sachgerecht, da nur ein Achtel der geprüften Körperschaften zumindest teilweise eine fristgerechte Haushaltssatzung im Erhebungszeitraum vorlegen konnte. Wir empfehlen den Landkreisen, die fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzungen.

7.2 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Landkreise sind in deckungsgleicher Anwendung des § 112 HGO verpflichtet, auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nachfolgend werden die in der HGO festgelegten Fristen diesbezüglich aufgezeigt und deren Einhaltung überprüft.

Nach § 112 Absatz 5 HGO soll der Jahresabschluss des Landkreises innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden (Fristgerechte Aufstellung). Der Kreistag ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Die HGO nennt keinen Zeitpunkt für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt. Wir erachten es - zur Einhaltung der fristgerechten Beschlussfassung gemäß § 114 HGO - als notwendig, dass spätestens bis Ende Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen sein muss (Fristgerechte Prüfung).

In § 114 Absatz 1 HGO ist vorgeschrieben, dass der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss spätestens am 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt (Fristgerechte Beschlussfassung).

Ansicht 76 zeigt unsere Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 des Rheingau-Taunus-Kreises.

Rheingau-Taunus-Kreis - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse					
	2019	2020	2021	2022	2023
Aufstellung					
Gesetzliche Frist	30.04.2020	30.04.2021	30.04.2022	30.04.2023	30.04.2024
Tatsächliches Aufstellungsdatum	27.04.2020	26.04.2021	25.04.2022	15.05.2023	18.11.2024
Fristgerechte Aufstellung	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Prüfung					
Sachgerechte Frist	31.10.2021	31.10.2022	31.10.2023	31.10.2024	31.10.2025
Tatsächlicher Prüfungsabschluss	24.08.2021	01.03.2024	-	-	-
Fristgerechte Prüfung	Ja	Nein	Nein	Nein	-
Beschlussfassung					
Gesetzliche Frist	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Tatsächliche Beschlussfassung	21.09.2021	30.04.2024	-	-	-
Fristgerechte Beschlussfassung	Ja	Nein	Nein	Nein	-
Prüfungsstand					
Letzter geprüfter Jahresabschluss	2020				
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 76: Rheingau-Taunus-Kreis - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse

Der Rheingau-Taunus-Kreis konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 5 HGO teilweise einhalten. Die Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 konnten innerhalb der jeweiligen Frist teilweise geprüft und teilweise beschlossen werden.

Ansicht 77 zeigt die Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 im Quervergleich.

Quervergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse									
	2021			2022			2023		
Landkreise	Auf- stellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Beschluss- fassung ³⁾	Auf- stellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Be- schluss- fassung ³⁾	Auf- stellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Be- schluss- fassung ³⁾
Groß-Gerau	289	118	190	183	•	•	48	○	○
Hersfeld-Rotenburg	178	•	•	86	•	•	105	○	○
Lahn-Dill	53	274	323	45	•	•	•	○	○
Main-Kinzig	31	-313	-317	184	-113	-18	-7	○	○
Marburg- Biedenkopf	81	•	•	45	•	•	42	○	○
Offenbach	149	28	241	309	•	•	167	○	○
Rheingau-Taunus	-5	•	•	15	•	•	202	○	○
Wetterau	17	274	375	-5	•	•	-11	○	○
Minimum	-5	-313	-317	-5	-113	-18	-11	○	○
Median	289	118	241	66	-113	-18	48	○	○
Maximum	289	274	375	309	-113	-18	202	○	○

Es wurden die Nettoarbeitstage zugrunde gelegt (ohne Wochenenden).

■ = Kriterium fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

■ = Kriterium nicht fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

■ und • = Kriterium fällig, jedoch nicht erfüllt.

■ und ○ = Kriterium noch nicht fällig.

¹⁾ Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verwendet.

²⁾ Als Soll-Datum der Prüfung wird der 31. Oktober des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

³⁾ Als Soll-Datum der Beschlussfassung wird der 31. Dezember des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 77: Quervergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse

Der Rheingau-Taunus-Kreis konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 5 HGO teilweise einhalten. Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2022 konnten innerhalb der jeweiligen Frist weder geprüft noch beschlossen werden.

Der Quervergleich in Ansicht 77 zeigt, dass bei mindestens drei Viertel der geprüften Körperschaften teilweise bestehender Prüfungstau der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 vorlag. Das Vorgehen der geprüften Körperschaften erachten wir nicht als sachgerecht. Wir empfehlen den Landkreisen, die zeitnahe Jahresabschlussprüfung.

7.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

7.3.1 IKS Finanzmanagement und Kasse

Die Kassen sind wesentliches Element der prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen. Gemäß § 6 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) dürfen sie Einzahlungen, Auszahlungen oder Buchungen nur vornehmen, wenn ihnen eine den Vorschriften entsprechende Anordnung vorliegt. Darüber

hinaus ist in § 5 Absatz 2 GemKVO geregelt, dass Zahlungsverkehr und Buchführung nicht von derselben Person wahrgenommen werden sollen. Damit ist die Funktionstrennung hier fest verankert.

Bei der Prüfung des IKS wurde untersucht, ob die vorgefundenen Abläufe die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellen. Die Beurteilung erstreckte sich auf die Administratorenrechte, die Gestaltung der Zugriffsrechte, die digitale Abbildung der Funktionstrennung und die Dokumentation des Internen Kontrollsystems. Die Ansicht 78 zeigt die Ergebnisse für den Rheingau-Taunus-Kreis.

Internes Kontrollsystem Kasse				
	Administra- torenrechte angemessen	Zugriffsrechte angemessen	Digitale Abbildung der Funktions- trennung	Dokumentation zum IKS vorhanden
Rheingau-Taunus	✓	✓	✓	⊖
✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise				
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 78: Internes Kontrollsystem Kasse

Die Vergabe der Zugriffsrechte soll sicherstellen, dass eine Funktionstrennung auch im EDV-System besteht und nicht umgangen werden kann. Hier ist zunächst bedeutsam, von wem Zugriffsrechte vergeben werden können. Administratorenrechte gewähren einem Nutzer erweiterte Rechte und sollten deshalb nur eingeschränkt gewährt werden. Mitarbeiter der Kassen sollten grundsätzlich nicht über Administratorenrechte verfügen. Darüber hinaus sehen wir in einer hohen Zahl an Administratorenrechten ein Risiko für das Vier-Augen-Prinzip und für weitreichende Fehlbedienungen.

Die Vergabe der Administratorenrechte bei der Kasse des Rheingau-Taunus-Kreises beurteilen wir als sachgerecht.

- Gestaltung der Zugriffsrechte

Des Weiteren sollten systemisch ausschließlich Kassenmitarbeiter legitimiert sein, Auszahlungen vorzunehmen. Es wurde untersucht, ob die kassenführenden Personen keine weiteren Vollmachten besitzen. Sie dürfen nur legitimiert sein, Auszahlungen vorzunehmen. Es muss ausgeschlossen sein, dass sie Änderungen an den Vorgaben der vorgelagerten Stellen vornehmen dürfen oder selbst Anordnungsbefugnis besitzen. Diese Trennung haben wir anhand der Handlungsmöglichkeiten bei verschiedenen Prozessen beurteilt und ergänzend durch Systemauswertungen der Zugriffsberechtigungen überprüft.

Die Gestaltung der Zugriffsrechte beim Rheingau-Taunus-Kreis erachten wir als angemessen.

- Digitale Abbildung der Funktionstrennung

Neben Effizienzsteigerungen ermöglicht ein digitaler Workflow eine Verbesserung des Vier-Augen-Prinzips. Denn in einem digitalen Workflow kann die Trennung von Rechten und Befugnissen systemisch in der Rechteverwaltung festgelegt werden. Zusätzlich ist der Ablauf von der Ersterfassung bis zur Auszahlung hinterlegt. Die systemisch im digitalen Workflow hinterlegte Vorgabe, dass eine Person nicht sachlich

und rechnerisch feststellen und anordnen kann oder eine eigene Anordnung zur Auszahlung bringen kann, stellt das Vier-Augen-Prinzip sicher.

Beim Rheingau-Taunus-Kreis war ein Rechnungsworkflow flächendeckend eingerichtet.

- Dokumentation des Internen Kontrollsystems

Mit Hilfe einer schriftlichen Erfassung und Standardisierung aller Prozesse, organisatorischer Maßnahmen und Kontrollen können den Mitarbeitern und Vorgesetzten die für sie relevanten Informationen zum Internen Kontrollsystem zugänglich und transparent gemacht werden. So können Kontrollen vollständig durchgeführt, Schwächen erkannt und notwendige Anpassungen vorgenommen werden. Die Funktionsfähigkeit und ständige Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems wird damit gesichert.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hatte das Interne Kontrollsystem nicht schriftlich dokumentiert. Es existierten allerdings eine Dienstanweisungen für die Kreiskasse sowie eine Dienstanweisung über das Anordnungs-wesen.

Wir empfehlen dem Landkreis, die vorhandenen Regelungen zu ergänzen und zu einem vollständigen Internen Kontrollsystem weiterzuentwickeln.

Im Quervergleich werden die Feststellungen zum Internen Kontrollsystem bei der Kasse in Ansicht 79 dargestellt.

Quervergleich - Internes Kontrollsystem Kasse				
Landkreise	Administra- torenrechte angemessen	Zugriffsrechte angemessen	Digitale Abbildung der Funktions- trennung	Dokumentation zum IKS vorhanden
Groß-Gerau	✓	✓	✓	●
Hersfeld-Rotenburg	✓	✓	✓	●
Lahn-Dill	✓	⊗	✓	⊗
Main-Kinzig	✓	⊗	⊗	●
Marburg-Biedenkopf	✓	✓	✓	⊗
Offenbach	✓	⊗	●	●
Rheingau-Taunus	✓	✓	✓	⊗
Wetterau	✓	●	✓	●

✓ = ja, ● = nein, ⊗ = teilweise
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 79: Quervergleich - Internes Kontrollsystem Kasse

Ansicht 79 macht deutlich, dass die Administratorenrechte bei den Körperschaften in allen Fällen angemessen waren. Dagegen wurden den Kassenmitarbeitern teilweise erweiterte Zugriffsrechte auf Stammdaten oder die Debitorenbuchhaltung eingeräumt. Ein digitaler Workflow war bei sieben der acht Körperschaften bereits eingeführt, teilweise noch nicht flächendeckend implementiert. Als Dokumentation zum Internen Kontrollsystem wurden überwiegend Prozessdarstellungen und Dienstanweisungen vorgelegt.

7.3.2 IKS Subsysteme

Als Subsysteme werden Organisationseinheiten bezeichnet, die Sammelanweisungen erstellen, die dann bei der Kasse ohne Einzelbelegprüfung zur Auszahlung gebracht werden. Die Kasse kann die Funktions-trennung zwischen anordnender und auszahlender Stelle und somit das Vier-Augen-Prinzip bei Subsystemen nicht sicherstellen. Für Subsysteme gelten in Bezug auf das Interne Kontrollsystem grundsätzlich die gleichen Anforderungen, wie sie im Finanzwesen selbst gefordert sind.

Bei den genannten Subsystemen können prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen genutzt werden. Während prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen insbesondere aufgetretene Fehler aufdecken können, tragen prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen zur aktiven Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips bei. Sie werden in organisatorische Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen unterschieden.

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen sind laufende und automatische Einrichtungen, die in Organisation und Arbeitsabläufe integriert sind. Die organisatorische Trennung von Bearbeitungsschritten oder Zuständigkeiten ist dabei bedeutsam. Solche Maßnahmen sind dann besonders wirksam, wenn sie durch entsprechende Zugriffsbeschränkungen auch in der EDV sichergestellt werden. Dies schließt auch weitreichende Administratorenrechte ein, die nur einem unabhängigen Mitarbeiter eingeräumt werden sollten. Sachbearbeiter sollten grundsätzlich nicht über Administratorenrechte verfügen.

Schnittstellen sind von Bedeutung, weil durch ihre Automatisierung manuelle Eingriffe in den Zahlungsprozess minimiert werden können. Manuell einzuspielende Dateien sind - bei Einhaltung eines Zahlenalgorithmus - regelmäßig editierbar. Gemeinsame Tauschlaufwerke bieten dabei nur eine gewisse Sicherheit.

Die schriftliche Darstellung und Standardisierung der vorhandenen Vorkehrungen erzeugt Transparenz für Vorgesetzte und Mitarbeiter. Wenn Prozesse, organisatorische Maßnahmen und Kontrollen definiert und allen Akteuren bekannt sind, können Kontrollen vollständig durchgeführt, Schwächen erkannt und notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

Ansicht 80 zeigt die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen bei den Subsystemen des Rheingau-Taunus-Kreises.

Internes Kontrollsystem bei Subsystemen - Organisatorische Sicherungsmaßnahmen					
		Administra- toren- und Zugriffsrechte angemessen	Funktions- trennung wirksam	Programmierschnittstellen genutzt	Dokumenta- tion zum IKS vorhanden
Personalabrechnung	SAP HCM/HR	✓	⊖	✓	●
Integration und Arbeit	OPEN/ PROSOZ	✓	✓	●	✓
Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss	PROSOZ 14plus, OPEN Web/FM	✓	✓	●	●
Soziales	OPEN/ PROSOZ	✓	✓	✓	✓

✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 80: Internes Kontrollsystem bei Subsystemen - Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

Ansicht 80 zeigt, dass beim Rheingau-Taunus-Kreis die Administratoren- und Zugriffsrechte angemessen waren. Eine wirksame Funktionstrennung fehlte nur bei der Personalabrechnung. Für den Übergang von den geprüften Subsystemen zum Rechnungswesen oder Bankprogramm wurde nur in zwei Fällen eine automatische Programmierschnittstelle eingesetzt. Das Interne Kontrollsystem war in zwei von vier Fällen vollständig dokumentiert.

Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis, vorhandene Organisationsstrukturen zur Umsetzung der Funktionstrennung zu nutzen und durch die entsprechende Gestaltung von Zugriffsrechten zu unterstützen. Darüber hinaus sollte die Vergabe privilegierter Zugriffsrechte oder Superrechte vermieden werden. Insbesondere bei der Personalabrechnung ist es sinnvoll, die Zugriffsrechte weiter zu differenzieren. Weiter empfehlen wir, die Übertragung von Zahlungsdaten so weit wie möglich zu automatisieren sowie sämtliche Prozesse und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen eines Internen Kontrollsystems schriftlich zu fixieren und regelmäßig zu überprüfen.

- Kontrollen und weitere Maßnahmen

Neben einer wirksamen Funktionstrennung kann die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips auch durch Kontrollen sichergestellt werden. Kontrollen sind sämtliche Überwachungsmaßnahmen, die auf die Einhaltung von Vorgaben gerichtet sind. Dabei soll durch die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit die Entstehung von Fehlern verhindert werden. Zufällige, stichprobenartige Überprüfungen können ein Vier-Augen-Prinzip nicht vollständig gewährleisten. Die zielgerichtete Kontrolle sensibler Eingaben und Inhalte ist dagegen besonders wirksam. Sämtliche Kontrollmaßnahmen wirken sich positiv auf das Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter und damit auf die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems aus.

Die Kontrollen werden durch prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen ergänzt, die nicht in die Arbeitsabläufe integriert sein sollen. Die Interne Revision ist eine prozessunabhängige Institution, die Strukturen und Aktivitäten prüft und beurteilt. Daneben können auch sonstige prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen durch Stabsstellen oder Dienstvorgesetzte festgelegt sein.

In Ansicht 81 werden die Überwachungsmaßnahmen des Rheingau-Taunus-Kreises dargestellt.

Internes Kontrollsystem bei Subsystemen - Kontrollen und weitere Maßnahmen					
		Vollständige Kontrolle bedeutsamer Sachverhalte	Stichprobenhafte Kontrollen	Prüfungs-handlungen der Revision	sonstige prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen
Personalabrechnung	SAP HCM/HR	●	✓	✓	●
Integration und Arbeit	OPEN/ PROSOZ	✓	✓	✓	●
Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss	PROSOZ 14plus, OPEN Web/FM	●	●	✓	✓
Soziales	OPEN/ PROSOZ	⊙	✓	●	✓
✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise					
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 81: Internes Kontrollsystem bei Subsystemen - Kontrollen und weitere Maßnahmen

Ansicht 81 macht deutlich, dass die Kontrollen beim Rheingau-Taunus-Kreis unterschiedlich ausgeprägt waren. Zielgerichtete Kontrollmaßnahmen waren weniger verbreitet oder wurden nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt. Überwiegend wurden stichprobenhafte Prüfungen zu Kontrollzwecken eingesetzt. Daneben nahm die Revision teilweise Prüfungshandlungen vor. Sonstige Maßnahmen waren ebenfalls im Einsatz.

Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis, Zahlungsdaten vor der Weitergabe an das Rechnungswesen zu kontrollieren. Dabei sollten Neuanlagen oder bedeutsame Veränderungen von Daten ausgewertet und der Prüfung durch einen unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten unterzogen werden. Zur technischen Unterstützung können Freigabemechanismen oder Auswertungsmodule verwendet werden. Besonders bei der Personalabrechnung sollten gezielte Kontrollen durch unabhängige Personen etabliert werden. Da die Funktionstrennung in der Personalabrechnung weniger ausgebaut/umgesetzt ist, besteht ein höherer Bedarf für Kontrollen.

7.4 Nachschau

Die Ergebnisse von früheren Vergleichenden Prüfungen wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie der Rheingau-Taunus-Kreis sich mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen auseinandersetzte und welche Folgerungen er daraus zog. Gegenstand der Nachschau waren die Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Landkreise“ und für die 205. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Verkehrsgesellschaften II“.

Materiell untersuchten wir, ob

- Prüfungsbeanstandungen ausgeräumt und
- ausgesprochene Empfehlungen umgesetzt wurden.

In Ansicht 82 haben wir die Anzahl der umgesetzten, teilweise umgesetzten und nicht umgesetzten Empfehlungen zusammenfassend dargestellt. Eine detaillierte Darstellung der Empfehlungen und dem Grad der Umsetzung kann dem Anlagenband entnommen werden.

Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung			
Prüfung	Empfehlungen umgesetzt	Empfehlungen teilweise umgesetzt	Empfehlungen nicht umgesetzt
193. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Landkreise“	5	15	11

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 193. Vergleichende Prüfung

[Ansicht 82: Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung](#)

Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 205. Vergleichende Prüfung			
Prüfung	Empfehlungen umgesetzt	Empfehlungen teilweise umgesetzt	Empfehlungen nicht umgesetzt
205. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Verkehrsgesellschaften II“	6	0	2

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 205. Vergleichende Prüfung

[Ansicht 83: Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 205. Vergleichende Prüfung](#)

Es wird anhand der Zusammenfassung der Nachschauergebnisse ersichtlich, dass der Rheingau-Taunus-Kreis von den 39 Empfehlungen 11 vollständig und 15 teilweise umgesetzt hatte.

8. Beurteilung Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement im Kontext der Haushaltslage

Im folgenden Kapitel wird die Resilienz im Ganzen unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Haushaltsführung betrachtet und verglichen. Dabei ist vorab einschränkend anzuführen, dass diese Betrachtung auf die Landkreise verdichtet ist und eine Gesamtschau aller Resilienzmaßnahmen über die Untersuchungsobjekte hinaus, nicht vorgenommen wurde. Ein beschriebener Mangel bedeutet nicht in allen Fällen, dass die Landkreise hier verpflichtet sind zu handeln. In einigen Bereichen ist zu beachten, dass bei den Landkreisen keine Zuständigkeit besteht. Daher werden nur teilweise Empfehlungen ausgesprochen. Dennoch wird versucht, den Gesamtstand der Resilienz abzubilden, ohne die Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Ansicht 84 zeigt die Ergebnisse der Einschätzungen.

Quervergleich - Reifegrad des kommunalen Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement

	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Handlungsfelder								
Zivilschutz	75%	75%	63%	50%	50%	38%	63%	75%
Resilienz an Schulen	67%	61%	61%	67%	61%	67%	54%	54%
Katastrophenschutz	100%	94%	84%	77%	100%	77%	84%	100%
IT-Sicherheit	75%	50%	50%	88%	100%	75%	63%	100%
Geflüchtete und Integration	25%	38%	25%	75%	34%	50%	67%	13%
Nachhaltigkeitsmanagement	67%	0%	8%	42%	50%	100%	75%	50%
Reifegrad des Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement und Haushaltslage¹	68%	53%	48%	66%	66%	68%	68%	65%

¹⁾ Gesamt-Bewertung für alle Handlungsfelder:

- sachgerecht = mindestens 67 Prozent;
- teilweise sachgerecht = zwischen 34 und 66 Prozent;
- nicht sachgerecht = zwischen 0 und 33 Prozent.

Der Reifegrad des kommunalen Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement und Haushaltslage ergibt sich aus der Summe der maximal zu erreichenden Punkte aus den Handlungsfeldern (Zivilschutz, Resilienz an Schulen, Katastrophenschutz, Hochwasserschutz, IT-Sicherheit, Geflüchtete und Integration und Nachhaltigkeitsmanagement). Die Bewertung erfolgte analog der Gesamt-Bewertung für alle Handlungsfelder.

Bei wurde 1 Punkt vergeben, bei 0,5 Punkte, bei 0 Punkte je Teil-Kategorie des Handlungsfeldes.

Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 84: Quervergleich - Reifegrad des kommunalen Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement und Haushaltslage

Diese Gesamtschau in Ansicht 84 zeigt, dass der Reifegrad der Resilienz bei Landkreisen insgesamt gering ausgeprägt war. Es bestand Handlungsbedarf oder zumindest Informationsbedarf, damit die Landkreise reaktionsfähiger werden.

Resilienz ist auch ein regionales Thema. Das zeigen besonders deutlich die Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Die Unterstützung des Landes Hessen ist unabdingbar und notwendig. Die Chancen und Risiken vor Ort lassen sich jedoch vor allem in der Region selbst erkennen. Die kreisangehörigen Kommunen sind mit dem Thema Resilienz häufig überfordert. Daher könnten die Landkreise als vorhandene und regional etablierte Organisationsstruktur beim Thema Resilienz eine wichtige Rolle übernehmen. Sie könnten eine krisenfeste Kommunikations- und Informationsstruktur für eine ganze Region etablieren. Das ist einzig im Bereich des Katastrophenschutzes bereits zum Prüfungszeitpunkt der Fall. Die anderen Handlungsfelder zeigen einen geringeren Reifegrad der Resilienz.

Im **Handlungsfeld Zivilschutz** (Gliederungspunkt 4.2) waren die Landkreise in die Vorgaben und Umsetzungen der zivilen Alarmplanung eingebunden. Alle Landkreise hatten einen Zivilschutzbeauftragten. Insbesondere die Fragen zur Stromversorgung im Notfall wurden von den Landkreisen unterschiedlich beantwortet. Dennoch ließ sich ein Best-Practice-Fall⁷⁶ hervorheben. Dieses Beispiel wurde beschrieben und positiv bewertet. Beim Zivilschutz an Schulen ist kein Landkreis resilient aufgestellt. Einzig der in diesem Kontext untersuchte Brandschutz hatte bei allen Landkreisen ein hohes Niveau erreicht.

Der Rheingau-Taunus-Kreis sah Maßnahmen zur Stärkung der kritischen Infrastruktur in Notfällen vor. Positive Beispiele außerhalb des Vergleichsringes sind der Hochtaunuskreis und die hessische Landeshauptstadt Wiesbaden, welche im Erhebungszeitraum Blackout-Übungen vornahmen. Beim Rheingau-Taunus-Kreis war kein Schutzraum vorhanden. Interkommunale Zusammenarbeit sah der Rheingau-Taunus-Kreis nicht vor.

Beim **Handlungsfeld Resilienz an Schulen** (Gliederungspunkt 4.3) wurde vor allem die Vorbereitung auf extreme Wetterereignisse und andere Gefahrenlagen untersucht. Dabei war zu beobachten, dass die baulichen Anpassungen nur teilweise zügig genug voranschritten. Für den Schulbetrieb selbst war das Land Hessen mit den staatlichen Schulämtern und die Schulleitung vor Ort zuständig. Einzig in Groß-Gerau bestand für Extremwetterlagen und Schulausfälle ein Ablaufplan, der alle Beteiligten einbezog. Auf viele Fragen gaben die Landkreise zurück, dass sie nicht zuständig seien. Der digitale Unterricht von Zuhause war nur teilweise möglich.

Der Rheingau-Taunus-Kreis gab an, insbesondere von Starkregen und Stürmen betroffen zu sein. In Notfällen wurde der Schulbetrieb auf digitale Plattformen verlagert. Hitze und Klimawandel begegnet der Rheingau-Taunus-Kreis angabegemäß mit entsprechender Ausstattung in den Schulen. Die Trinkwasserversorgung in den Schulen wird angabegemäß derzeit durch die sukzessive Aufstellung von Wasserspendern flächendeckend sichergestellt. Für die Nachhaltigkeit des schulischen Bauwesens sah der Rheingau-Taunus-Kreis keine spezifischen Beschlüsse oder Konzepte zum nachhaltigen Bauen vor. Neben sukzessiv nachgelagerten Verbesserungen der Energieeffizienz sah der Landkreis auch weitere Maßnahmen bei Neubauten vor. Spezifische Pläne auf entsprechende Angriffsszenarien sah der Landkreis nicht vor. Der Rheingau-Taunus-Kreis kooperierte mit der Polizei im Hinblick auf die Sicherheits- und Meldemaßnahmen. Konkreten Verbesserungsbedarf sah der Landkreis lediglich auf anderen Verwaltungs- und Zuständigkeits Ebenen im Hinblick auf die Zusammenarbeit.

Das **Handlungsfeld Katastrophenschutz** (Gliederungspunkt 4.4) wies eine hohe Resilienz auf. Die Kommunikationswege waren etabliert, der Brand- und Katastrophenschutz waren funktionsfähig und gut organisiert. Die Zusammenarbeit mit den Leitstellen lief problemlos. Da bei den Landkreisen kein Katastrophenfall eingetreten war, kann der Praxistest nicht beurteilt werden.

Im Rheingau-Taunus-Kreis waren im Katastrophenschutz insgesamt 2.855 aktive Feuerwehrleute mit je 91 Stunden im Jahr ehrenamtlich tätig. Das war der zweithöchste Wert im Vergleichsring. Die Übungsstunden

⁷⁶ Der Hochtaunuskreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden führten im Erhebungszeitraum Simulationsübungen im Zuge eines flächendeckenden Stromausfalls durch.

umfassten insgesamt 154.599 Stunden. Es ergaben sich 55.405 Stunden Einsatzzeit für Brand und Hilfeleistungen. Der Rheingau-Taunus-Kreis koordinierte die Einsätze und Übungen. Dafür wandte er insgesamt 2,8 Mio. Euro auf, das waren 14,8 Euro je Einwohner. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier die Aufwendungen für die Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums enthalten waren. Den bundesweiten Warntag am 12. September 2024 schätzte der Rheingau-Taunus-Kreis als Erfolg ein.

Beim **Handlungsfeld Hochwasserschutz** (Gliederungspunkt 4.5) bestand keine originäre Zuständigkeit der Landkreise. Dennoch ließen sich vier Best-Practice-Fälle⁷⁷ hervorheben. Diese Beispiele wurden beschrieben und positiv bewertet. Im Vergleichsring ließen sich trotz nicht originärer Zuständigkeit der Landkreise vier Best-Practice-Fälle der Landkreise Lahn-Dill, Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig und Marburg-Biedenkopf im Hinblick auf Maßnahmen des baulichen Hochwasserschutzes hervorheben.

Im **Handlungsfeld IT-Sicherheit** (Gliederungspunkt 4.6) bestand geringes Verbesserungspotential. Hier wurden punktuelle Empfehlungen ausgesprochen. Der Rheingau-Taunus-Kreis nahm zuletzt 2024 Maßnahmen zur IT-Sicherheit vor. Diese umfassten angabegemäß Penetrationstests, Darknet-Checks und KDLZ_CS Cybersicherheitschecks.

Das **Handlungsfeld geflüchtete Menschen und Integration** (Gliederungspunkt 4.7) bewegte die Landkreise. Die Landkreise wählten unterschiedliche Wege und Maßnahmen zur Bewältigung der enormen Herausforderungen in diesem Bereich. Eine einheitliche Vorgehensweise ergab sich daraus nicht. Die Erfassung der Aufwendungen und Erträge variierte sehr stark. Ein Quervergleich anhand der Daten aus der Finanzbuchhaltung war deswegen erschwert. Die Kosten waren intransparent. Auf das Erlernen der Sprache, auf die Vermittlung in Arbeit und auf den Mangel an Wohnraum konnte die Landkreise nicht in eigener Zuständigkeit reagieren. Ebenso waren den Landkreisen sachgerechte Prognosen über die Anzahl der anreisenden Geflüchteten nicht möglich. Des Weiteren trugen die Landkreise entsprechende Leerkosten. Bei erneut stark ansteigenden Flüchtlingszahlen ergeben sich kaum Reaktionsmöglichkeiten, weswegen die Resilienz als wenig ausgeprägt einzustufen war.

Der Rheingau-Taunus-Kreis wies in den Haushaltsbereichen, die direkt mit der Flucht zusammenhingen, wie Unterkunft, Sozialarbeit oder Ausländerbehörde 2023 eine Belastung von 118 Euro je Einwohner auf. Der Rheingau-Taunus-Kreis brachte die geflüchteten Menschen in eigener Regie unter und wies sie nicht an die kreisangehörigen Kommunen zu. Der Rheingau-Taunus-Kreis unterhielt Gemeinschaftsunterkünfte und Containeranlagen. In Einzelfällen wurden private Häuser oder Wohnungen für die Unterbringung angemietet. Als Notunterkünfte dienten zwei Sporthallen. Jedoch meldete der Rheingau-Taunus-Kreis Fehlbelegungen (geflüchtete Menschen nach Anerkennung in den Gemeinschaftsunterkünften). Für diese Menschen bestand eine Gebührensatzung. Der Rheingau-Taunus-Kreis wies eine Benutzungsgebühr in Höhe von 396 Euro je Monat aus. Die Gebührensatzung trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Rheingau-Taunus-Kreis aktualisierte die Gebühr auf 592 Euro zum 1. Januar 2025.

⁷⁷ Diese betrafen die Auskiesung und Renaturierung der Fulda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die Ahrtalsperre im Lahn-Dill-Kreis, die Kinzigtalsperre im Main-Kinzig-Kreis und das Hochwasserrückhaltebecken im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Der Rheingau-Taunus-Kreis bot für die Integration der geflüchteten Menschen eine Reihe von Programmen und Initiativen an. Verbesserungspotenziale sah der Rheingau-Taunus-Kreis analog der anderen geprüften Landkreise bei der Planung der Zuweisungen in den Landkreis und bei der Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt durch Sprachförderung. Bei der Ausländerbehörde waren 17 Prozent der Stellen des Stellenbesetzungsplans unbesetzt. Als Bearbeitungssoftware war das Produkt KM-Ausländer im Einsatz. Die Landkreise berichteten hier über Schwierigkeiten mit der Anwendung. Gleichzeitig wurden die einschlägigen Rechtsgrundlagen fortwährend überarbeitet und erweitert. Ein Vier-Augen-Prinzip in der Sachbearbeitung unterstützte die Software KM-Ausländer nicht. Ein Vier-Augen-Prinzip war auch nicht anderweitig eingerichtet. Die geschilderten Faktoren begünstigen dolose Handlungen. Das Arbeitsaufkommen in den Ausländerbehörden war hoch.

Ein Beispiel für Best-Practice war der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit der interdisziplinären und -kommunalen Koordinationsstelle zwischen Hauptamt und ehrenamtlichen Organisationen. Durch die Unterbringung geflüchteter Menschen in kleinen und dezentralen kreisangehörigen Unterkünften konnte der Landkreis Marburg-Biedenkopf anfallende Kosten senken.

Beim **Handlungsfeld Nachhaltigkeitsmanagement** (Gliederungspunkt 6) standen viele Landkreise noch am Anfang der Umsetzung. Insbesondere in Zeiten angespannter Haushaltslage gilt es, sich mit dieser Fragestellung und der Steuerung mit Kennzahlen zukünftig intensiver zu beschäftigen, um die knappen Mittel effektiv einzusetzen. Der Haushalt 2023 berücksichtigte bereits produktorientierte Ziele. Der Rheingau-Taunus-Kreis nutzte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine outputorientierte Kennzahlensteuerung, kein Monitoring in unterjähriger Berichterstellung sowie keine Kennzahlendarstellung im Jahresabschluss. Konkrete Maßnahmen zur Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen waren zum Erhebungszeitraum nicht geplant.

Ansicht 84 ist zu entnehmen, dass die Landkreise Groß-Gerau, Offenbach und Rheingau-Taunus mit einem Reifegrad von jeweils 68 Prozent am besten vorbereitet waren. Alle Landkreise wiesen einen mittleren Reifegrad der Resilienz auf. Aus diesem Quervergleich lässt sich schließen, dass die Landkreise in Bezug auf die Prüfungsfelder nicht ausreichend resilient aufgestellt sind. Die Landkreise haben jedoch nur geringe Handlungsoptionen und Mittel zur Verfügung, um die bestehende Situation zu verbessern. Insbesondere bei den Kosten für die soziale Sicherung besteht Handlungsbedarf auf Seiten des Bundes und des Landes Hessen.

9. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten mögliche Ergebnisverbesserungen und Verbesserungspotenziale aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse für die betrachteten Prüfungsfelder kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG zu dem Ergebnis, dass der Rheingau-Taunus-Kreis rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Idstein, den 3. April 2025

P&P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar
Wirtschaftsprüfer

Dipl. Betriebswirt (BA) Maik Althoff
Wirtschaftsprüfer

Gliederung der Anlagen für den Rheingau-Taunus-Kreis

Gliederung der Anlagen für den Rheingau-Taunus-Kreis	I
A. Gesonderte Beurteilungskriterien für den Reifegrad des kommunalen Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement	2
B. Haushaltsauswertungen	6
B.1 Kommunalen Katastrophenschutz	6
B.2 Untere Wasserbehörde	7
B.3 Geflüchtete Menschen und Integration	8
C. Nachschau	11
C.1 Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Landkreise“	11
C.2 Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 205. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Verkehrsgesellschaften II“	16

A. Gesonderte Beurteilungskriterien für den Reifegrad des kommunalen Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement

Nachstehend werden die Grundlagen und die Bewertungskriterien für die Gesamtschau der Resilienzmaßnahmen in den untersuchten Landkreisen dargestellt (vgl. Kapitel 4 bis 7).

Nachfolgende Handlungsfelder wurden bei der Punktevergabe zum Bewertungsprofil gesondert berücksichtigt:

- Zivilschutz
- Resilienz an Schulen
- Katastrophenschutz
- IT-Sicherheit
- Geflüchtete und Integration mit den Teilbereichen EVP und IKS
- Nachhaltigkeitsmanagement

Daraus ergibt sich der Reifegrad des kommunalen Resilienz- und Nachhaltigkeitsmanagement und der Haushaltslage im Quervergleich. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus der Summe der maximal zu erreichenden Punkte aus den Handlungsfeldern. Folgende Kriterien mit Bewertungskategorien zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit wurden bei den Handlungsfeldern zugrunde gelegt:

Beurteilung Handlungsfeld Zivilschutz	Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Zivilschutzbeauftragter? ✓ = ja, ● = nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
öffentliche Schutzräume ✓ = ja, ⊙ = teilweise, ● = nein	●	●	⊙	●	●	●	●	●
Maßnahmen zur Versorgungssicherheit ✓ = ja, ⊙ = teilweise, ● = nein	✓	✓	⊙	⊙	✓	⊙	✓	✓
Interkommunale Zusammenarbeit ✓ = ja, ⊙ = teilweise, ● = nein	✓	✓	⊙	⊙	●	●	⊙	✓
Gesamt-Beurteilung ✓ = > 67 Prozent, ⊙ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent	75%	75%	63%	50%	50%	38%	63%	75%

Bei der Gesamt-Beurteilung handelt es sich um die Summe der max. zu erreichenden Punkte aus den Teil-Kategorien.

Bei ✓ wurde 1 Punkt vergeben, bei ⊙ 0,5 Punkte, bei ● 0 Punkte.

Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.

Beurteilung Handlungsfeld Zivilschutz

250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Rheingau-Taunus-Kreis

Anlagenband

Beurteilung Handlungsfeld Resilienz an (weiterführenden) Schulen		Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offen-bach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Sturm und Schneefall	Starkregen, Sturm, Schneefall? ✓ = ja, ● = nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Protokolle und Richtlinien zur Vorbereitung? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	✓	●	●	●	●	●	●	●
	Gesamt ✓ = > 67 Prozent, ⊗ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent	100%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
Hitze und Klimawandel	Hitzeschutzmaßnahmen? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Trinkwasserversorgung? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Schulungen für Lehrkräfte? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	●	●	●	●	●	●	●	●
	Gesamt ✓ = > 67 Prozent, ⊗ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent	67%	67%	67%	67%	67%	67%	67%	67%
Bauen und Nachhaltigkeit	Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und nachträgliche Optimierungsmaßnahmen? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = keine	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Beschlüsse und Konzepte zur Nachhaltigkeit von Baumaßnahmen? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	✓	✓	✓	●	✓	●	●	✓
	Gesamt ✓ = > 67 Prozent, ⊗ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent	100%	100%	100%	50%	100%	100%	50%	100%
Terror und Amokläufe	Sicherheitsmaßnahmen? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	●	⊗	⊗	✓	⊗	●	✓	●
	Protokolle und Richtlinien? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	●	●	●	✓	●	✓	●	●
	Gesamt ✓ = > 67 Prozent, ⊗ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent	0%	25%	25%	100%	25%	50%	50%	0%
Gesamt-Beurteilung ✓ = > 67 Prozent, ⊗ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent		67%	61%	61%	67%	61%	67%	54%	54%
Bei der Gesamt-Beurteilung handelt es sich um die Summe der max. zu erreichenden Punkte aus den Teil-Kategorien. Bei ✓ wurde 1 Punkt vergeben, bei ⊗ 0,5 Punkte, bei ● 0 Punkte. Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.									

Beurteilung Handlungsfeld Resilienz an (weiterführenden) Schulen

Beurteilung Handlungsfeld Katastrophenschutz		Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offen-bach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Erhebungen der Landkreise zum bundesweiten Warntag 12. September 2024	Erfolg des Warntags? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Absetzen von Warnungen? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Funktion und Hörbarkeit des Sirenenalarms? ✓ = ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	✓	⊗	✓	⊗	✓	⊗	✓	✓
	Identifizierung von Verbesserungsbedarf? ✓ = - bzw. ja, ⊗ = teilw eise, ● = nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Gesamt ✓ = > 67 Prozent, ⊗ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent	100%	88%	100%	88%	100%	88%	100%	100%
um hutz	Häufigkeit von extremen Wetterlagen? ✓ = ja, ● = nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Beurteilung Handlungsfeld Katastrophenschutz

Beurteilung Handlungsfeld IT-Sicherheit		Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offen-bach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Penetrationstest ✓ = ja, ● = nein	Darknet-Check ✓ = ja, ● = nein	●	●	●	⊗	✓	●	●	✓
	Mitarbeiter-Training/Phishing-Tests ✓ = ja, ● = nein	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	✓
	KDLZ-CS Cybersicherheitscheck ✓ = ja, ● = nein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊗	✓
	Gesamt-Beurteilung ✓ = > 67 Prozent, ⊗ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent	75%	50%	50%	88%	100%	75%	63%	100%

Bei der Gesamt-Beurteilung handelt es sich um die Summe der max. zu erreichenden Punkte aus den Teil-Kategorien.
Bei ✓ wurde 1 Punkt vergeben, bei ⊗ 0,5 Punkte, bei ● 0 Punkte.
Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.

Beurteilung Handlungsfeld IT-Sicherheit

Das Handlungsfeld Geflüchtete und Integration besteht aus insgesamt zwei Teilbereichen: Ergebnisverbesserungspotenzial (EVP) und Internes Kontrollsystem in Ausländerbehörden (IKS). Nachstehend wird die Ermittlungsmethodik des Reifegrads der Resilienz in dem Teilbereich EVP des Handlungsfeldes Geflüchtete und Integration dargestellt.

Beurteilung Handlungsfeld Geflüchtete und Integration		Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offenbach	Rheingau-Taunus	Wetterau
EVP	Kalkulation nach § 10 KAG? ✓ = ja, ● = nein	●	●	●	✓	✓	✓	✓	●
	Kalkulation entspricht Standard? ✓ = ja, ⊙ = teilweise, ● = nein	●	●	●	⊙	✓	●	⊙	●
	EVP nach Inflationsanpassung? ✓ = ja, ● = nein	1.884.241 €	458.942 €	364.655 €	- €	538.195 €	2.172.790 €	- €	270.223 €
	Gesamt ✓ = > 67 Prozent, ⊙ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent	0%	0%	0%	50%	67%	0%	83%	0%
IKS Ausländerbehörde	Bearbeitungszeit für Anträge ✓ = 0-90 Tage, ⊙ = 91-130 Tage, ● = größer gleich 131 Tage	14	42	keine Angabe	56	304,5	21,5	35	122
	Dokumentiertes IKS & Vier-Augen-Prinzip in der Sachbearbeitung? ✓ = ja, ⊙ = teilweise, ● = nein	●	⊙	✓	✓	●	✓	●	●
	Einbindung des Vier-Augen-Prinzips in den digitalen Workflow? ✓ = ja, ⊙ = teilweise, ● = nein	●	●	●	●	●	●	●	●
	Gesamt ✓ = > 67 Prozent, ⊙ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent	50%	75%	50%	100%	0%	100%	50%	25%
Gesamt-Beurteilung ✓ = > 67 Prozent, ⊙ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent		25%	38%	25%	75%	34%	50%	67%	13%

Bei der Gesamt-Beurteilung handelt es sich um die Summe der max. zu erreichenden Punkte aus den Teil-Kategorien.
Bei ✓ wurde 1 Punkt vergeben, bei ⊙ 0,5 Punkte, bei ● 0 Punkte.
Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.

Beurteilung Kapitel Geflüchtete und Integration

Der Teilbereich EVP beinhaltet folgende Beurteilungskriterien und Quellen:

EVP	Kalkulation nach § 10 KAG? ✓ = ja, ● = nein
	Kalkulation entspricht Standard? ✓ = ja, ⊙ = teilweise, ● = nein
	EVP nach Inflationsanpassung? ✓ = ja, ● = nein

Teilbereich EVP - Beurteilungskriterien

- Kalkulation nach § 10 KAG?

s. dazu Quervergleich - Gebühren und Gebührenkalkulation der Landkreise
- Kalkulation entspricht Standard?

s. dazu Standardisiertes Schema für die nachkalkulatorische Ermittlung von Gebühren und Quervergleich - Gebühren und Gebührenkalkulation der Landkreise
- EVP nach Inflationsanpassung?

s. dazu Quervergleich - Gebühren und Gebührenkalkulation der Landkreise und Rheingau-Taunus-Kreis - Ergebnisverbesserungspotenziale 2023 in den Vorläufigen Prüfungsfeststellungen

Nachstehend wird die Ermittlungsmethodik der Gesamtbeurteilung dargestellt.

Gesamt-Beurteilung	Summe aus EVP und IKS ✓ = > 67 Prozent, ⊙ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent

Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung des Handlungsfeldes Geflüchtete und Integration wird als prozentuale Angabe der jeweils maximal erreichbaren Punkte der Teilbereiche EVP und IKS dargestellt. Ein hoher Wert entspricht einem sachgerechten Reifegrad im kommunalen Handlungsfeld Geflüchtete und Integration.

Beurteilung Handlungsfeld Nachhaltigkeitsmanagement		Groß-Gerau	Hersfeld-Rotenburg	Lahn-Dill	Main-Kinzig	Marburg-Biedenkopf	Offen-bach	Rheingau-Taunus	Wetterau
Nachhaltigkeitsmanagementsteuerung über das Haushalts- und Rechnungswesen	outputorientierte Steuerung? ✓ = ja, ⊙ = teilw eise, ● = nein	✓	●	●	⊙	⊙	✓	●	⊙
	Nachhaltigkeitsziele? ✓ = ja, ⊙ = teilw eise, ● = nein	✓	●	●	⊙	✓	✓	⊙	●
	Kennzahlen im Haushaltsplan? ✓ = ja, ⊙ = teilw eise, ● = nein	●	●	●	⊙	⊙	✓	✓	⊙
	Monitoring in unterjähriger Berichterstellung? ✓ = ja, ⊙ = teilw eise, ● = nein	✓	●	●	●	●	✓	✓	●
	Kennzahlen im Jahresabschluss? ✓ = ja, ⊙ = teilw eise, ● = nein	●	●	●	●	●	✓	✓	✓
	geplante Projekte? ✓ = ja, ● = nein	✓	●	⊙	✓	✓	✓	✓	✓
	Gesamt-Beurteilung ✓ = > 67 Prozent, ⊙ = 34-66 Prozent, ● = 0-33 Prozent		67%	0%	8%	42%	50%	100%	75%

Bei der Gesamt-Beurteilung handelt es sich um die Summe der max. zu erreichenden Punkte aus den Teil-Kategorien.
Bei ✓ wurde 1 Punkt vergeben, bei ⊙ 0,5 Punkte, bei ● 0 Punkte.
Eine Gewichtung der einzelnen Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.

Beurteilung Handlungsfeld Nachhaltigkeitsmanagement

B. Haushaltsauswertungen

B.1 Kommunaler Katastrophenschutz

Rheingau-Taunus-Kreis	06 Feuerwehr und Brandschutz	07 Zivil- und Katastrophenschutz	Leitstelle und Rettungsdienst	Summe
2023				
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-27.733 €	0 €	-2.487.035 €	-2.514.768 €
03 Kostenersatzleistungen*	-28.189 €	0 €	-107.833 €	-136.022 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €	0 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-25.743 €	0 €	-17.143 €	-42.886 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	-3.480 €	0 €	-3.480 €
Summe ordentliche Erträge	-81.665 €	-3.480 €	-2.612.011 €	-2.697.156 €
11 Personalaufwendungen*	646.851 €	137.543 €	1.781.294 €	2.565.688 €
12 Versorgungsaufwendungen*	32.171 €	0 €	0 €	32.171 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	667.680 €	614.715 €	662.526 €	1.944.920 €
14 Abschreibungen*	168.098 €	0 €	80.620 €	248.718 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	24.404 €	0 €	0 €	24.404 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	6 €	0 €	0 €	6 €
Summe ordentliche Aufwendungen	1.539.210 €	752.258 €	2.524.439 €	4.815.908 €
Verwaltungsergebnis	1.457.546 €	748.778 €	-87.571 €	2.118.752 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	1.457.546 €	748.778 €	-87.571 €	2.118.752 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	255.531 €	24.761 €	417.054 €	697.347 €
Jahresergebnis	1.713.077 €	773.539 €	329.483 €	2.816.099 €

Jahresergebnis Katastrophenschutz 2023

B.2 Untere Wasserbehörde

Rheingau-Taunus-Kreis	01 Wasserschutz	02 Öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen	Summe
2023			
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-42.291 €	0 €	-42.291 €
03 Kostenersatzleistungen*	-267.228 €	0 €	-267.228 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-266 €	0 €	-266 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Erträge	-309.785 €	0 €	-309.785 €
11 Personalaufwendungen*	514.989 €	0 €	514.989 €
12 Versorgungsaufwendungen*	0 €	0 €	0 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	4.224 €	0 €	4.224 €
14 Abschreibungen*	6.462 €	0 €	6.462 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	0 €	0 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Aufwendungen	525.676 €	0 €	525.676 €
Verwaltungsergebnis	215.891 €	0 €	215.891 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	215.891 €	0 €	215.891 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	174.018 €	0 €	174.018 €
Jahresergebnis	389.909 €	0 €	389.909 €

Jahresergebnis Hochwasserschutz 2023

B.3 Geflüchtete Menschen und Integration

Rheingau-Taunus-Kreis	05 Soziale Leistungen / Soziale Hilfen	06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Summe
2023			
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	546 €	-1.780 €	-1.234 €
03 Kostenersatzleistungen*	-184.839 €	-620.301 €	-805.140 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	-106.952.687 €	-12.824.252 €	-119.776.939 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-21.935.525 €	-1.595.431 €	-23.530.957 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-6.654 €	-4.157 €	-10.811 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-3.140.551 €	-130.890 €	-3.271.442 €
Summe ordentliche Erträge	-132.219.710 €	-15.176.812 €	-147.396.522 €
11 Personalaufwendungen*	11.970.398 €	8.790.318 €	20.760.716 €
12 Versorgungsaufwendungen*	135.912 €	67.114 €	203.026 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	20.912.036 €	616.857 €	21.528.893 €
14 Abschreibungen*	661.117 €	141.045 €	802.162 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	750.001 €	1.430.499 €	2.180.500 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	138.425.063 €	45.217.427 €	183.642.490 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Aufwendungen	172.854.527 €	56.263.260 €	229.117.787 €
Verwaltungsergebnis	40.634.817 €	41.086.448 €	81.721.265 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	40.634.817 €	41.086.448 €	81.721.265 €
25 Außerordentliche Erträge*	-6.759 €	0 €	-6.759 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	-6.759 €	0 €	-6.759 €
interne Leistungsbeziehung	5.325.305 €	-1.115.037 €	4.210.269 €
Jahresergebnis	45.953.363 €	39.971.412 €	85.924.775 €

Jahresergebnis Soziale Leistungen und Jugendhilfe 2023

250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für den Rheingau-Taunus-Kreis

Anlagenband

Rheingau-Taunus-Kreis	08 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II inkl. Ukraine	09 Hilfen für Asylbewerber (AsylbLG), Unterkunft, Sozialarbeit	13 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmA / UmF)	Summe
2023				
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	3.182 €	0 €	0 €	3.182 €
03 Kostenersatzleistungen*	-73.583 €	-70.375 €	-340.628 €	-484.587 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	-81.810.730 €	-147.685 €	-7.200.039 €	-89.158.453 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	-20.999.755 €	0 €	-20.999.755 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-4.847 €	-466 €	-296 €	-5.609 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-156 €	-3.012.088 €	0 €	-3.012.245 €
Summe ordentliche Erträge	-81.886.135 €	-24.230.369 €	-7.540.963 €	-113.657.468 €
11 Personalaufwendungen*	7.456.514 €	1.639.098 €	590.010 €	9.685.621 €
12 Versorgungsaufwendungen*	97.108 €	0 €	0 €	97.108 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	828.162 €	19.600.353 €	45.959 €	20.474.474 €
14 Abschreibungen*	146.535 €	52.115 €	3.631 €	202.281 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	23.000 €	145.044 €	0 €	168.044 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	84.765.540 €	8.139.957 €	6.886.886 €	99.792.384 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Aufwendungen	93.316.859 €	29.576.566 €	7.526.486 €	130.419.910 €
Verwaltungsergebnis	11.430.724 €	5.346.197 €	-14.478 €	16.762.443 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	11.430.724 €	5.346.197 €	-14.478 €	16.762.443 €
25 Außerordentliche Erträge*	-275 €	0 €	0 €	-275 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	-275 €	0 €	0 €	-275 €
interne Leistungsbeziehung	3.120.687 €	1.017.089 €	244.314 €	4.382.089 €
Jahresergebnis	14.551.136 €	6.363.285 €	229.836 €	21.144.257 €

Jahresergebnis der mit Flucht zusammenhängenden Produkte 2023

Rheingau-Taunus-Kreis	01 Ausländerbehörde und Zuwanderung	02 Personenstandswesen	Summe
2023			
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-276.291 €	-8.970 €	-285.261 €
03 Kostenersatzleistungen*	-252.500 €	0 €	-252.500 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-1.407 €	0 €	-1.407 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Erträge	-530.198 €	-8.970 €	-539.168 €
11 Personalaufwendungen*	1.335.592 €	0 €	1.335.592 €
12 Versorgungsaufwendungen*	0 €	0 €	0 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	253.699 €	1.346 €	255.045 €
14 Abschreibungen*	13.761 €	354 €	14.115 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	0 €	0 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Aufwendungen	1.603.051 €	1.700 €	1.604.751 €
Verwaltungsergebnis	1.072.853 €	-7.270 €	1.065.583 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	1.072.853 €	-7.270 €	1.065.583 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	432.361 €	13.142 €	445.503 €
Jahresergebnis	1.505.214 €	5.872 €	1.511.087 €

Jahresergebnis Ausländerbehörde 2023

C. Nachschau

C.1 Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Landkreise“

Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Landkreise“		
Schlussbericht auf Seite	Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung
60	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis im Falle der Nichterreichung einer verbindlich in der Schutzschirmvereinbarung festgehaltenen Maßnahme die Benennung einer geeigneten Maßnahme zur Kompensation.	Empfehlung umgesetzt
62	Auf Grundlage der getroffenen Feststellungen empfehlen wir dem Rheingau-Taunus-Kreis, ein wirkungsvolles Konsolidierungsmanagement zu implementieren.	Empfehlung teilweise umgesetzt
62	Der Landkreis sollte zukünftig bei der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten eine Erfolgskontrolle im Sinne eines maßnahmenbezogenen Soll-Ist-Abgleich durchführen und dokumentieren. Wir empfehlen diesbezüglich die Darstellung der jährlichen realisierten und geplanten Konsolidierungswirkungen der einzelnen Maßnahmen in einer standardisierten Übersicht.	Empfehlung teilweise umgesetzt
63	Die Landkreise des Vergleichs erfüllten in ihren Haushaltssicherungskonzepten die gesetzlichen Mindeststandards gemäß Gemeindehaushaltsverordnung. Gleichwohl stellten sie im Rahmen ihrer Konsolidierungsstrategie keinen Bezug zur bestehenden strukturellen Verschuldung bzw. zur Reduzierung dieser dar. Wir empfehlen den Landkreisen daher eine Strategie zum sukzessiven Abbau des sekundären Konsolidierungsbedarfs in das Haushaltssicherungskonzept aufzunehmen.	Empfehlung teilweise umgesetzt
66	Im Hinblick auf eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads empfehlen wir dem Rheingau-Taunus-Kreis die Einführung einer Nutzungsentschädigung für die in den kreiseigenen Schulgebäuden durchgeführten Veranstaltungen der Volkshochschule zu überprüfen.	Empfehlung nicht umgesetzt
70	Vor dem Hintergrund der konsolidierungsbedürftigen Haushaltslage empfehlen wir dem Rheingau Taunus-Kreis eine Kostenbeteiligung bei der Nutzung der kreiseigenen Sporthallen von den Vereinen in Form von Benutzungsentgelten, Beteiligungen an Investitionen und Instandsetzungen o.ä. zu erheben.	Empfehlung nicht umgesetzt
70	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis die Auswertung der Belegungsstatistik, getrennt nach schulischer und außerschulischer Nutzung, vorzunehmen.	Empfehlung nicht umgesetzt
71	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis die Erstellung einer sachgerechten und nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlage.	Empfehlung nicht umgesetzt

84	Analog zum Vorgehen bei den Unterrichts- und Verwaltungsgebäuden empfehlen wir dem Landkreis, die Wirtschaftlichkeit der genannten Standorte, vor dem Hintergrund der errechneten Kennzahlen, zu überprüfen und Handlungsmöglichkeiten zur Reduktion der Bruttogrundfläche je Schüler zu eruieren.	Empfehlung nicht umgesetzt
86-87	Wir empfehlen den Landkreisen auf Basis der vorliegenden Ergebnisse zur Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale zu realisieren.	Empfehlung teilweise umgesetzt
91	Aus den Erfahrungen vorangegangener Prüfungen empfehlen wir dem Rheingau-Taunus-Kreis einen angemessenen Fortschreibungsturnus für seinen Schulentwicklungsplan festzulegen. Um eine lückenlose Planung nachweisen zu können, sollte vor Ende des Planungszeitraums eine rechtzeitige Fortschreibung des Schulentwicklungsplans stattfinden.	Empfehlung teilweise umgesetzt
91	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis die Entwicklung der Schülerzahlen jährlich anhand der Angaben der Einwohnermeldeämter (Geburtenzahlen) oder der Landesstatistik zu prognostizieren und damit eine laufende Aktualisierung des fünfjährigen Planungszeitraums zu erreichen.	Empfehlung teilweise umgesetzt
110	Die Fachdienste II.4, II.5 und II.6 hatten im Prüfungszeitraum kein IKS-Konzept aufgestellt. Für die konzeptionelle Ausgestaltung des IKS und dessen laufende Kontrolle war in diesen Fachdiensten keine Person als verantwortlicher Ansprechpartner (IKS-Experte) benannt. Der Fachdienst II.1 Soziales war zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen bei der konzeptionellen Entwicklung eines IKS-Konzepts. Wir empfehlen dem Fachbereich II, diesen Entwurf dahingehend weiterzuentwickeln, dass er für alle Fachdienste gleichermaßen anwendbar ist und Gültigkeit hat.	Empfehlung teilweise umgesetzt
111	Die Wirtschaftliche Jugendhilfe veranlasste auf Grundlage einer „Mitteilung an den Fachdienst II. 4 (Wirtschaftliche Jugendhilfe)“, bestehend aus einem Grunddatenbogen und dem Antrag auf Hilfe, den Hilfebescheid. Nach Auskunft des Landkreises wurde der Hilfeplan vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Das im Rheingau-Taunus-Kreis gewählte Verfahren war im Vergleich einmalig. Im Landkreis Waldeck-Frankenberg und im Werra-Meißner-Kreis standen die Hilfepläne der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung, um den zuständigen Sachbearbeiter einen ausreichenden Überblick über den jeweiligen Fall zu gewähren. Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis ein vergleichbares Verfahren einzuführen.	Empfehlung teilweise umgesetzt

111	Darüber hinaus würde der grundsätzliche Kenntnisstand der Hilfeziele den Arbeitsfluss der Wirtschaftlichen Jugendhilfe verbessern, da Abrechnungen und Erstattungen eigenständig plausibilisiert werden könnten. Um den Arbeitsaufwand der pädagogischen Fachkräfte gering zu halten, empfehlen wir die Weitergabe des Hilfeplans an die Wirtschaftliche Jugendhilfe.	Empfehlung teilweise umgesetzt
112, 114	Wir empfehlen die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei den Auszahlungsanordnungen innerhalb der Sachgebiete (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Unterhaltsvorschuss), da die Anordnungsanweisungen als Sammelüberweisungen durch die Systemadministratorin angestoßen werden, die – gemessen an dem Umfang aller Auszahlungen – einzelne Buchungen auf ihre Richtigkeit nicht überprüfen kann.	Empfehlung nicht umgesetzt
112, 116	Wir empfehlen den Führungskräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen, um die Fachdienste zu sensibilisieren und ein tiefergehendes Verständnis zu den Methoden und Zielen Interner Kontrollsysteme zu erhalten.	Empfehlung nicht umgesetzt
114	Wir empfehlen die Einführung von Kostenkontrollen durch höhere Instanzen bei besonders finanziell hohen Hilfestellungen. Diesbezüglich hatte bisher nur der Werra-Meißner-Kreis Maßnahmen ergriffen, in dem alle Hilfebewilligungen, die monatliche Mehrkosten von mehr als 2.500 € verursachten, vom Landrat genehmigt werden mussten.	Empfehlung teilweise umgesetzt
114	Darüber hinaus empfehlen wir die Befristung aller Hilfen bzw. einen zeitlich festgelegten Rhythmus zur Wiedervorlage des Falls in der Hilfeplankonferenz, um regelhafte Fallevaluierungen und Fachkontrollen zu implementieren.	Empfehlung umgesetzt
114	Wir empfehlen die Zusammenarbeit mit dem Fachdienst II.1, der bereits an der konzeptionellen Ausarbeitung eines IKS-Konzepts arbeitet. Darüber hinaus sollte bei der Bearbeitung der Handlungsfelder und der konzeptionellen Ausgestaltung des IKS die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises einbezogen werden.	Empfehlung teilweise umgesetzt
121	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die Jahres- bzw. Qualitätsentwicklungsgespräche wieder einzuführen, um so neben der Struktur- und Prozessqualität auch auf die Ergebnisqualität eingehen zu können.	Empfehlung umgesetzt

132	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis, einen Aufgabengliederungsplan zu erstellen und in diesem unter anderem die Aufgaben des Beteiligungsmanagements auch in Abgrenzung zu anderen Organisationseinheiten zu definieren.	Empfehlung teilweise umgesetzt
133	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis, die dargestellten organisatorischen Rahmenbedingungen für die Beteiligungsverwaltung/ -steuerung vollständig zu nutzen. In diesem Zusammenhang sollten die Aufgaben des Beteiligungsmanagements im Geschäftsverteilungsplan bzw. Aufgabengliederungsplan des Landkreises, auch in Abgrenzung zu anderen Organisationseinheiten, festgeschrieben werden.	Empfehlung teilweise umgesetzt
133	Darüber hinaus empfehlen wir, die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises um Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie zu ergänzen.	Empfehlung teilweise umgesetzt
136-137	Im Beteiligungsbericht 2011 bis 2013 des Rheingau-Taunus-Kreises wurden die Mindestinhalte gemäß § 123a HGO weitestgehend dargestellt. Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft wurden jedoch in Bezug auf ergebniswirksame Geschäftsvorgänge lediglich mittels Tendenzaussagen dargestellt. Eine konkrete monetäre Darstellung enthielt der Bericht nicht. Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis diese in zukünftigen Beteiligungsberichten, beispielsweise mittels tabellarischer Aufstellung, darzustellen.	Empfehlung umgesetzt
137	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis Zielvereinbarungen für die Beteiligungssteuerung zu nutzen, die neben den finanziellen Rahmendaten auch qualitative Leistungsziele beinhalten und eine Systematik für Bonus- und Malusregelungen berücksichtigen.	Empfehlung nicht umgesetzt
138	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis ein standardisiertes Quartalsberichtswesen für die Beteiligungen des Kreises einzuführen.	Empfehlung teilweise umgesetzt
139	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis den Einsatz einer Fachsoftware für die Aufgaben des Beteiligungsmanagements zu prüfen.	Empfehlung umgesetzt
139	Der Rheingau-Taunus-Kreis hatte durch den Erlass einer Beteiligungsrichtlinie mit definierten Berichtspflichten der Beteiligungen gegenüber dem Gesellschafter Landkreis erste Ansätze für eine Beteiligungssteuerung geschaffen. Wir empfehlen dem Landkreis jedoch als Erweiterung des bisher vorgesehenen ein standardisiertes Quartalsberichtswesen für alle Gesellschaften einzuführen.	Empfehlung teilweise umgesetzt
147	Wir empfehlen dem Landkreis zu prüfen, inwiefern der beschriebene Erstellungsprozess für den Haushalt durch Anpassungen so verändert werden kann, dass eine rechtzeitige Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde möglich ist.	Empfehlung nicht umgesetzt
161	Der Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ wurde im Rheingau-Taunus Kreis per Umlaufverfahren bekannt gemacht. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung nach dem Ver pflichtungsgesetz bei Neueinstellung, findet eine Belehrung bezüglich des § 331 StGB „Vorteilsannahme“ sowie des § 332 StGB „Bestechlichkeit“ statt. Wir empfehlen dem Landkreis in diesem Zusammenhang auch den entsprechenden Korruptionserlass auszuhändigen.	Empfehlung nicht umgesetzt

161-162	Wir empfehlen dem Landkreis, auch in Zukunft keine Nebentätigkeiten mit Vertragspartnern des Landkreises zu genehmigen, um Interessenskonflikte zwischen Landkreis und Vertragspartner zu vermeiden und die Grundsätze der Neutralität und Objektivität im Vergabeverfahren vollumfänglich gewähren zu können.	Empfehlung umgesetzt
163	Die Kontaktdaten des durch den Rheingau-Taunus-Kreis benannten Antikorruptionsbeauftragten waren auf der Internetpräsenz des Landkreises hinterlegt. Ein Kontaktformular zur thematisch gezielten Einholung von Informationen oder Abgabe von anonymen Hinweisen war jedoch nicht eingerichtet. Wir empfehlen die Einrichtung eines entsprechenden Kontaktformulars.	Empfehlung nicht umgesetzt
164	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis die Aufnahme der gesetzlichen Neuregelungen aus dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz und des Vergabeerlasses.	Empfehlung umgesetzt
164	Das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises führte im Prüfungszeitraum eine Vergabedatei, die über die Jahre sukzessiv erweitert wurde. In den Jahren 2014 und 2015 waren bereits fast alle wesentlichen Kriterien aufgeführt. Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis, die Mitbieter als weiteres Kriterium aufzunehmen, um Auftragsverflechtungen noch leichter erkennbar zu machen.	Empfehlung teilweise umgesetzt
166	Wir empfehlen dem Rheingau-Taunus-Kreis, zukünftig den Fraktionen regelhaft die Schlussberichte zuzuleiten und alle Ergebnisse der Prüfungen sowie Reaktionen auf ausgesprochene Empfehlungen zu dokumentieren.	Empfehlung umgesetzt

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 193. Vergleichende Prüfung

Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 193. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Landkreise“

C.2 Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 205. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Verkehrsgesellschaften II“

Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 205. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Verkehrsgesellschaften II“		
Schlussbe- richt auf Seite	Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung
9	Wir empfehlen der RTV mbH, in einer solchen Situation nicht nur einseitig auf einen Teil der ihr vertraglich zustehenden Vertragsstrafen zu verzichten, sondern beispielsweise zugleich eine Klausel zu vereinbaren, die eine Verrechnung des Verzichts der RTV mbH mit künftigen Gewinnen des Verkehrsunternehmens beinhaltet.	Empfehlung umgesetzt
47	Teilweise fehlten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrats und ähnlichen Einrichtungen, so bei der RTV mbH. In diesen Fällen wurde von der Schutzklausel gemäß § 286 Absatz 4 HGB Gebrauch gemacht. Wir empfehlen, beim Neuabschluss von Geschäftsführerverträgen eine Klausel aufzunehmen, welche eine Veröffentlichung ermöglicht.	Empfehlung umgesetzt
51	Zwar enthält der NVP 2015 damit auch grundsätzlich Aussagen zur Finanzierung. Allerdings fehlen eindeutige Aussagen, wie das Defizit der RTV mbH insgesamt auszugleichen ist. Insofern sind die rechtlichen Anforderungen aus dem ÖPNVG nicht vollständig erfüllt. Wir empfehlen der RTV mbH, diese Anforderungen bei der Fortschreibung des NVP oder bei der Aufstellung eines neuen NVP zu beachten.	Empfehlung umgesetzt
56-57	Sämtliche LNO im Vergleichsring veröffentlichten bei den Bekanntmachungen vergebener Aufträge nicht den Auftragswert. Diesbezüglich empfehlen wir, aus Rechtssicherheitsgründen zumindest eine Dokumentation der Gründe für das Unterbleiben einer Veröffentlichung anzugeben, aus der sich ergibt, welcher Ausnahmegrund nach § 39 Absatz Vergabeverordnung vorlag.	Empfehlung nicht umgesetzt

64	Wir empfehlen, dass die RTV mbH in einer solchen Situation prüft, ob die möglicherweise betriebswirtschaftlich notwendigen Vergütungsanpassungen für ein Verkehrsunternehmen (abseits der vertraglichen vorgesehenen Preisfortschreibung), damit es nachhaltig wirtschaften kann, auch rechtlicherforderlich sind. Sollte kein Rechtsanspruch des Verkehrsunternehmens auf eine Vergütungsanpassung bestehen, hat das Verkehrsunternehmen grundsätzlich mit der vertraglich vorgesehenen Vergütung zu wirtschaften. Sollte das Verkehrsunternehmen unter diesen Bedingungen den Verkehr nicht nachhaltig erbringen können, ist eine Beendigung des Verkehrsvertrags durch die RTV mbH unter den vertraglichen Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls eine Neuausschreibung der betroffenen Linien in die Wege zu leiten. Interimsweise kann die RTV mbH das bisherige oder ein anderes Verkehrsunternehmen mit der Erbringung des Verkehrs beauftragen.	Empfehlung umgesetzt
65-66	Die Vertragsstrafen waren in den Verträgen mit einem Maximalbetrag gedeckelt. Die Steuerungswirkung geht allerdings verloren, wenn das Verkehrsunternehmen den Maximalbetrag erreicht hat und der RTV mbH außer der Kündigung keine Sanktionsmöglichkeiten mehr verbleiben. Dies war im Prüfungszeitraum nicht der Fall. Gleichzeitig ist es jedoch rechtssicherer, eine solche Grenze zu vereinbaren, weil ansonsten die Vertragsstrafenregelung wegen Verstoßes gegen die Regelungen des BGB über die Zulässigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen unwirksam sein könnte. Auch wenn dadurch Steuerungsmöglichkeiten verloren gehen, ist aus Rechtssicherheitsgründen eine Beibehaltung der Grenze zu empfehlen. Wir empfehlen der RTV mbH bei Überschreitung der Grenze genau zu prüfen, ob – über die Vertragsstrafe hinaus – Schadensersatzansprüche geltend zu machen sind. Die abgeschlossenen Verkehrsverträge enthielten keine vertraglichen Regelungen, welche Rechtsfolgen sich bei einem Erreichen des Maximalbetrags an Vertragsstrafen ergeben. Wir empfehlen, zu prüfen, ob erleichterte Kündigungsmöglichkeiten und Endschaftsklauseln (beispielweise, dass die für die Verkehrsleistung eingesetzten Fahrzeuge einem Neubetreiber zum Verkehrswert zur Verfügung zu stellen sind) in zukünftig abzuschließenden Verträge aufgenommen werden können. Dies könnte eine eventuelle Kündigung erleichtern und auch im Fall des Erreichens des Maximums an Vertragsstrafen den Druck auf das Verkehrsunternehmen zur Erbringung der vertragsmäßigen Leistung aufrechterhalten.	Empfehlung umgesetzt

68	Wir empfehlen der RTV mbH, in einer solchen Situation nicht nur einseitig auf einen Teil der ihr vertraglich zustehenden Vertragsstrafen zu verzichten, sondern beispielsweise zugleich eine Klausel zu vereinbaren, die eine Verrechnung des Verzichts der RTV mbH mit künftigen Gewinnen des Verkehrsunternehmens beinhaltet.	Empfehlung nicht umgesetzt
92	Aus diesen Gründen wäre eine Auszahlung aus der gebildeten Rückstellung bei der RTV mbH an das Verkehrsunternehmen beihilfenrechtswidrig. Wir empfehlen daher der RTV mbH, die zu Gunsten des Verkehrsunternehmens gebildete Rückstellung aufzulösen.	Empfehlung umgesetzt

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 205. Vergleichende Prüfung

Rheingau-Taunus-Kreis - Nachschauergebnisse für die 205. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Verkehrsgesellschaften II“